

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

157 (11.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 109. Zweite Kammer. 92. öffentliche Sitzung

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständerversammlung.

N 109.

Karlsruhe, den 11. Juni

1910.

### ==== Zweite Kammer. ====

#### 92. öffentliche Sitzung

am Freitag den 10. Juni 1910.

##### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Fortsetzung der Beratung über

a) den Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 58),

und damit in Verbindung:

b) den Antrag der Abgg. Dr. Rehner u. Gen., die Besetzung der Stellen der geschäftlichen Einschätzung von Grundstücken betr. (Drucksache Nr. 29),

c) die zu dem Gesetzentwurf eingelaufenen Petitionen — Drucksache Nr. 58 a, 58 b, 58 c —; Berichterstatter: Abgg. Dr. Koch, Kopp und Dr. Frank (Stellv. Kolb).

Am Regierungstisch: Minister des Innern  
Wirkl. Geheimrat Frhr. von und zu Bodman,  
die Ministerialräte Kamm und Schellenberg.Präsident Rohrhurst eröffnet gegen 1/210 Uhr die  
Sitzung.Für die Mitteilung von Exemplaren einer „Denkschrift  
über die Errichtung eines Kraftwerkes an der oberen  
Murg“ seitens der Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft,  
A. G. in Mannheim, wird der Dank des Hauses ausgesprochen.Sodann werden folgende Anträge der Abgg.  
Schmidt, Bretten (Bd. d. Ldw.) und Gen. angezeigt:

1.) Die Zweite Kammer wolle beschließen:

§ 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält  
folgende Fassung:„Von den auf den bebauten und unbebauten Grund-  
stücken eingetragenen Hypothekenschulden wird ein  
Schuldenabzug in Höhe von 50 Proz., jedoch nicht über  
die Hälfte des Schätzungswertes, gewährt.“

2.) Im Falle der Ablehnung der auf teilweisen Schuldenabzug bei den der Gemeindeumlage unterliegenden Grundstücken gerichteten Anträge wolle die Zweite Kammer beschließen:

I. § 93 Abs. 2 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung kann auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestimmt werden, daß die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens nur mit drei Vierteln, oder daß die Einkommensteueransätze nur mit dem fünffachen oder erhöht bis zum achtfachen ihres Betrags in Berechnung zu kommen haben.“

II. § 94 Abs. 1 der Gemeinde- und Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 12 Pf. von 100 M. erhoben, die Dienst- und Unterstütsungsgehälter der Beamten und Bediensteten des Reichs, des Staats (einschließlich der Volksschullehrer), des Großh. Hofes und der Gemeinden, der Geistlichen, sowie die entsprechenden Bezüge ihrer Witwen und Waisen zur Gemeindebesteuerung höchstens mit einer Umlage von 3 M. von 100 M. des Einkommensteueranschlages belastet werden.“

Zur Tagesordnung erhalten in der fortgeführten allgemeinen Beratung das Wort

Abg. Dr. Rehner (Zentr.): Ich möchte zunächst den Standpunkt meiner Fraktion zu einigen der wesentlichsten Punkten der Regierungsvorlage darlegen und zugleich auch den Antrag begründen, den ich und meine Fraktionsgenossen in Nr. 29 der Drucksachen gestellt haben. Wir müssen uns dabei vorbehalten, in der Spezialdebatte zu den einzelnen Punkten noch weitere Ausführungen zu machen, und müssen uns auch vorbehalten, die Anträge, die wir zu einzelnen Punkten gestellt haben, bei den betreffenden Punkten des näheren zu begründen. Bei meinen Ausführungen werde ich mich, wie das bisher auch von den andern Rednern geschehen ist, an die drei Berichte und deren Reihenfolge halten, und da komme ich zunächst auf den Bericht des Herrn Abg. Dr. Koch zu sprechen.

Hier kann ich namens meiner Fraktion erklären, daß wir, mit der einen oder anderen Ausnahme vielleicht bei dem einen oder anderen Punkte, im wesentlichen mit einer Anzahl von Änderungen und Bestimmungen, die in dem Gesetzentwurf enthalten, einverstanden sind. Dieses Einverständnis kann ich insbesondere aussprechen bezüglich der Bestimmung in § 7a der Städteordnung und § 9a der Gemeindeordnung, welche das wahlfähige Alter von 26 auf 25 Jahre herabsetzt. Es ist das eine Gleichstellung mit den Bestimmungen, wie sie sich sonst in den politischen Wahlgesetzen finden, und wir halten das für zweckmäßig, daß diese Übereinstimmung hergestellt wird.

Ich bin ebenfalls mit meinen politischen Freunden damit einverstanden, daß die Bestimmungen über das *Ruhen des Wahlrechts* in der Weise anders geregelt werden, wie das in der Regierungsvorlage und den Beschlüssen der Kommission vorgeschlagen ist. Wir sind also insbesondere damit einverstanden, daß die Beschränkungen, die aus gewissen gerichtlichen Beurteilungen bisher hervorgegangen sind, gestrichen werden, weil das eine sehr unvollständige und ganz einseitige Aufzählung war, und weil andere Beurteilungen, die unter Umständen von viel größerer sittlicher Bedeutung waren, nicht auch die gleiche Wirkung hervorgebracht haben. Wir sind damit einverstanden, daß diese Bestimmung gestrichen wird, nachdem in anderer Richtung, die gestern der Herr Minister bereits des näheren berührt hat, Ergänzungen stattgefunden haben. Ebenso sind wir auch damit einverstanden, daß der Konkurs in seiner Wirkung auf das Gemeinwahlrecht auf die Dauer des Konkursverfahrens beschränkt wird, und daß er nicht mehr darüber hinausgehend weitere zeitliche Wirkung haben soll, wie das bisher war. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß die Wirkung einer Armenunterstützung in der Weise in ihrer zeitlichen Wirkung beschränkt wird, wie das im Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht ist.

Einverstanden sind wir ferner damit, daß die Bestimmung in § 18d der Regierungsvorlage von der Kommission gestrichen worden ist, die Bestimmung, welche für die Bürgermeister in den Gemeinden von über 4000 Einwohnern ein gesetzliches Recht auf *Ruhehalte* einführen wollte. Wir sind der Meinung, daß in diesen kleineren Gemeinden es immerhin wünschenswert ist, daß da und dort auch noch Bürgermeister bleiben, die aus dem Bürgerstand hervorgegangen sind, und sind der Meinung, daß im übrigen, insoweit es sich um Heranziehung von berufsmäßigen Bürgermeistern handelt, es der vertragsmäßigen Vereinbarung überlassen werden kann, daß jeder, der sich zu einem derartigen Amte meldet, vertragsmäßig dafür sorgt, daß er einen angemessenen Ruhegehalt für den Fall empfängt, daß er, sei es nach der ersten oder zweiten oder folgenden Wahlperiode, nicht mehr gewählt wird. Außersten Falles tritt ja auch das Fürsorgegesetz hier ein; und wenn auch die Vorteile, die dieses Fürsorgegesetz gewährt, nicht gerade allzuweit gehen, so sind wir der Meinung, daß es doch in den Fällen, wo der Betreffende nicht selbst sich vertragsmäßig bessere Versorgungsrechte ausbedungen hat, ausreichend sein möchte.

Einverstanden sind wir sodann auch damit, daß Bestimmungen in das Gesetz hineingebracht werden darüber, daß in den Gemeinden eine Regulierung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten getroffen wird, und wir sind auch damit einverstanden,

daß das Disziplinarverfahren in dem Gesetz etwas näher bestimmt worden ist, da hier bisher Lücken vorhanden gewesen sind. Bezüglich des § 21a sind wir freilich der Meinung, daß es nicht gerade notwendig gewesen wäre, hier eine ausdrückliche Vorschrift zu treffen, sondern daß man es auch in dieser Beziehung den Gemeinden, der Selbstverwaltung hätte überlassen können, ihrerseits weit zu gehen, als sie es im Interesse der Gemeinde und der Gemeindebediensteten für notwendig erachtet hätten. Aber wir wollen in dieser Beziehung eine Änderung nicht beantragen, sondern wollen, damit ein möglichst einstimmiges Botum hier im Hause zustande kommt, uns dem anschließen, was die Kommission in dieser Beziehung vorgeschlagen hat.

Einverstanden sind wir sodann auch mit den Erweiterungen der Befugnisse des Stadtverordnetenvorstands und der Stadtverordneten, die teils in der Regierungsvorlage schon enthalten waren, teils von der Kommission beschlossen worden sind. Eine Ausnahme in dieser Beziehung möchten wir nur machen bezüglich der neuen Bestimmung in § 56c Ziffer 3 der Städteordnung, wo bestimmt ist, daß wenn ein Vorschlag des Stadtverordnetenvorstands dem Stadtrat abgelehnt wird, dieser Vorschlag aber bei Zustimmung der Zweidrittelmehrheit des Bürgerausschusses findet, dann dieser Beschluß vom Stadtrat abgelehnt werden müsse. Wir sind der Meinung, daß das nicht anders wäre als die verkrüppelte Einführung der Magistratsverfassung mittels eines Handreichens, der nebenbei unternommen wird, und wir sind der Meinung, daß sich ein derartiges Verfahren nicht empfiehlt, und daß es sich um so weniger empfiehlt, als ja die Kommission beschlossen hat, die Großh. Regierung möge erlangen werden, bis zum nächsten Landtag über die ganze Frage der Einführung der Magistratsverfassung eine Denkschrift auszuarbeiten und diese dem Landtag vorzulegen. Wir sind der Meinung, daß, nachdem dieser Antrag einmal gestellt ist, es zweckmäßig sein möchte, die ganze Frage und auch die Erörterung des Punktes, der jetzt dem Vorschlag der Kommission zu § 56c Ziffer 3 der Städteordnung vorweg geregelt werden soll, in der Denkschrift vorzubehalten, und wir werden also unseits gegen diese Bestimmung stimmen. Wir haben einen dahingehenden Antrag bereits gestellt, der das im wesentlichen auch schon genügend begründet worden wird.

Neben diesen Bestimmungen, denen wir unsere Zustimmung geben können, finden sich aber auch einige Bestimmungen in dem Berichte des Abg. Dr. Koch, denen wir unsere Zustimmung nicht zu erteilen vermögen. Einer von diesen Beschlüssen der Kommission betrifft die Frage der Selbständigkeit der Lebensstellung als Erfordernis für die Wahlberechtigung in der Gemeinde. Nach der bisherigen Bestimmung wird diese Selbständigkeit der Lebensstellung die dann im Gesetz näher definiert ist, erfordert. Dieses Erfordernis soll auch nach der Regierungsvorlage erhalten werden, die Kommission hat jedoch beschlossen, dieses Erfordernis zu streichen. Wir sind der Meinung, daß das kein wünschenswerter Bescheid ist, wenn Leute, die weder ein selbständiges Gewerbe betreiben, noch den im Gesetz vorgeschriebenen Betrag an Steuern entrichten, und die als selbständige Personen, als Knechte oder als Gesellen in dem Haushalt eines anderen aufgenommen sind, das Wahlrecht haben und es ausüben sollen, so lange sie sich

hier unselbständigen Stellung befinden. Wir sind der Meinung, daß da insbesondere eine gewisse wenig zureichende Diskrepanz eintreten könne zwischen diesen unselbständigen fremden Personen in der Familie und den eigenen Haussohnen, und wir sind daher der Meinung, daß es besser bei denjenigen Bestimmungen belassen werden soll, die schon bisher in der Gesetzgebung enthalten waren, und die auch nach der Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden sollen. Dagegen sind wir bereit, und wir haben einen dahingehenden Antrag gestellt, die Anforderung in Bezug auf die Entrichtung der Steuer niedriger zu setzen, als das bisher der Fall war. Wir haben einen Antrag eingebracht, daß schon dann, wenn der Betreffende 10 M. Steuer entrichtet, er als nicht mehr unselbständig im Sinne des Gesetzes angesehen werden soll, während bisher ein Erfordernis von 20 M. Steuer in dem Gesetz enthalten war.

Sodann vermögen wir uns auch nicht zu befeunden mit der Bestimmung, die von der Kommission in das Gesetz herein gebracht worden ist, daß in die Kommissionen, die für gewisse Angelegenheiten in den Städten gebildet werden, Frauen notwendig hereingewählt werden müssen. Wir stehen der Frage der Beteiligung der Frauen an diesen erwähnten Kommissionen durchaus nicht unfreundlich gegenüber, wir sind vielmehr der Meinung, daß Frauen, die wirklich Interesse, Zeit, Liebe und Zeit für derartige Angelegenheiten haben, wenn sie in solche Kommissionen gewählt werden, sehr nützlich und sehr erfreulich wirken können; aber wir sind der Meinung, daß in den kleinen Gemeinden von 2000 und etwas mehr Einwohnern doch der Fall eintreten kann, daß in der Gemeinde sich keine Frau findet, die wirklich Zeit und Lust und Liebe hat, um sich diesen Angelegenheiten zuzuwenden. Da könnte sich leicht der Fall ereignen, daß eine Stelle in der Kommission etwa durch eine Frau zwangsweise besetzt wird, die dann tatsächlich nicht ausgefüllt wird, weil eben die betreffende Frau, die als Mitglied in die Kommission gewählt worden ist, nach ihren Verhältnissen, nach ihren Neigungen sich nicht dazu verhält, oder vielleicht auch nur in einem sehr beschränkten Maße sich dazu herbeilassen kann, die Stelle auch wirklich auszufüllen. Wir sind deswegen der Meinung, daß in Übereinstimmung mit der bisher schon geltenden, im Jahre 1906 eingeführten Bestimmung es lediglich der Selbstverwaltung überlassen werden soll, ob und inwieweit Frauen in solche Kommissionen gewählt werden sollen, und das Gesetz gibt ja die Möglichkeit, daß die Kommission bis zu einem Viertel der Mitgliederzahl mit Frauen besetzt werden darf. Wir halten das für eine angemessene Regelung, und wir werden deswegen dafür stimmen, daß die von der Kommission getroffene Abänderung abgelehnt wird, und daß es bei der Regierungsvorlage bleiben soll, wobei nur bezüglich des Wahlmodus die Änderung einzuführen wäre, daß in dem gemeinschaftlichen Sitzung des Stadtrats und des Stadtverordnetenkollegiums die Wahl stattfinden soll.

Sodann hat die Kommission den Absatz 3 des § 6 der Gemeindeordnung gestrichen, der von der niederen Polizei der Standesherrn und der Grundherren handelt. Wir sind zu einem Teil der Meinung, daß gar kein Grund vorliegt, diese Bestimmung zu streichen. Die Bestimmung beruht auf Verabredungen, die i. Zt. nach der Mediatisierung des ehemals reichsunmittelbaren Adels zwischen den betreffenden Familien und der Staatsverwaltung getroffen worden sind und die schließlich in einer Anzahl von Edikten ihren Ausdruck gefunden haben. Wir sind der Meinung,

daß der letzte Rest dieser damals getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf die jurisdiktionellen Befugnisse aufrecht erhalten werden sollte als eine Bestimmung, die bis jetzt niemandem Anlaß zu Beschwerden gegeben hat, und bezüglich deren nach meiner Meinung deshalb auch kein Grund besteht, sie zu streichen. Ich für meine Person — meine politischen Freunde sind nicht alle der gleichen Auffassung — bin auch aus einer gewissen Hochachtung für das, was sich geschichtlich gemacht und zu Beschwerden bisher nicht geführt hat, für die Aufrechterhaltung der Bestimmung. Ich will auch beifügen, daß die Bestimmung nach meiner Meinung durchaus vereinbarlich ist mit den bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren. In § 453 der Strafprozeßordnung ist die Bestimmung enthalten, daß den Polizeibehörden durch die Landesgesetzgebung eine gewisse Festsetzungsgewalt in Bezug auf polizeiliche Strafen übertragen werden kann, wobei der § 453 nur gewisse Schranken zieht in Bezug auf den Umfang der polizeilichen Strafbefugnis. Ich bin der Meinung, daß die hier fragliche polizeiliche Gewalt der Standes- und Grundherren unter diese vorbehaltenen Bestimmungen des polizeilichen Straffestsetzungsrechtes fällt, daß die Polizei der Standes- und Grundherren insoweit an die Stelle der bürgermeisteramtlichen Strafverwaltungen tritt, und daß also auch in der Reichsgesetzgebung kein Grund zu finden ist, diese Bestimmung des § 6 Absatz 3 der Gemeindeordnung zu streichen. Ein Teil meiner politischen Freunde wird also jedenfalls für die Aufrechterhaltung derselben, beziehungsweise gegenüber den Beschlüssen der Kommission für die Wiederherstellung dieser Bestimmungen stimmen.

Des weiteren sind in dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Koch einige Fragen erörtert, die einen gesetzgeberischen Ausdruck in der Regierungsvorlage bzw. in den Kommissionsbeschlüssen nicht gefunden haben, sondern die nebenher Gegenstand der Erörterung waren.

Da kommt zunächst in Betracht der von seiten der sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission gestellte Antrag, das Frauenstimmrecht für die Gemeindevahlen einzuführen. Dieser Antrag ist nach dem Bericht des Herrn Abg. Koch mit 10 gegen 5 Stimmen in der Kommission abgelehnt worden. Wir betrachten, vorbehaltlich abweichender Meinungen einzelner Mitglieder meiner Fraktion, die Frage des Stimmrechts der Frauen in der Gemeinde als eine Frage, die in nicht allzuferner Zukunft gelöst werden wird und gelöst werden muß. Wir sind aber der Meinung, daß die Idee, den Frauen das Stimmrecht in der Gemeinde zu geben, noch nicht in dem Maße in der Bevölkerung bei der großen Zahl der Frauen selbst erörtert worden ist und Interesse erregt und Freunde gefunden hat, daß es jetzt schon angezeigt wäre, durch eine gesetzliche Bestimmung dieses Frauenstimmrecht in der Gemeinde einzuführen. Wir sind der Meinung, daß diese Frage noch nicht ausgereift ist und daß sie deshalb auch zur Zeit sich für eine Lösung im Wege der Gesetzgebung noch nicht eignet. Wir sind dabei der Meinung, daß, wenn auch dieses Frauenstimmrecht in der Gemeinde viel für sich hat, auf der anderen Seite doch auch bei einer schrankenlosen Durchführung manche Bedenken dagegen geltend gemacht werden können. Alle diese Fragen sind nach unserer Meinung so, daß sie noch einer näheren Erörterung, einer besseren Klarstellung bedürfen, und deswegen lehnen wir es ab, schon jetzt das Frauenstimmrecht allgemein in das Gemeindevahlrecht einzuführen.

Sodann ist in der Kommission auch die Frage der Einführung der Magistratsverfassung eingehend behandelt worden. Es sind dort zwei Anträge gestellt worden, der eine Antrag, die Magistratsverfassung in den großen Städten schon auf dem nächsten Landtag durch ein von der Regierung vorzulegendes Gesetz einzuführen, und ein weniger weit gehender Antrag, diese Frage durch eine auf dem nächsten Landtage den Kammern seitens der Regierung vorzulegende Denkschrift näher zu beleuchten, zu erörtern und die Stellungnahme der Großh. Regierung dazu kundzutun. Ich bin auch hier der Meinung, daß die Frage der Einführung der Magistratsverfassung für unsere badischen Verhältnisse noch nicht genügend geklärt ist. Wir sind, wie meines Erachtens der Herr Minister gestern ganz mit Recht angeführt hat, in der glücklichen Lage, feststellen zu können, daß unsere Städte unter der bisherigen Gemeindeverfassung, die nicht eine Magistratsverfassung war, zu hoher Blüte gediehen sind und daß zurzeit keinesfalls ein dringendes Bedürfnis vorliegt, von der bisher bewährten Einrichtung abzugehen und nun plötzlich zu einer Magistratsverfassung überzugehen. Wir sind aber damit einverstanden, daß diese Frage, die immerhin eine wichtige Frage ist und eine Frage, die der Diskussion und der genauen Prüfung und Beleuchtung würdig ist, von der Großh. Regierung in einer Denkschrift erörtert und die Meinung der Großh. Regierung auf dem nächsten Landtag den Kammern in einer Denkschrift vorgelegt wird. Man macht ja für die Einführung der Magistratsverfassung hauptsächlich, so viel ich sehe, den Grund geltend, daß die beamteten Personen des Stadtrats bei der gegenwärtig geltenden Verfassung in der Gemeinde ein allzu großes Übergewicht über die Laienelemente, wie ich mich einmal ausdrücken will, hätten, die nicht Beamte sind, sondern die aus der Bürgerschaft in den Stadtrat und in den Bürgerausschuß hineinkommen. Wenn das tatsächlich der Fall ist, und es wird ja bis zu einem gewissen Grade der Fall sein, dann glaube ich, wird man aber doch auch anerkennen müssen, daß dieses größere Gewicht, wenn Sie wollen, dieses Übergewicht der beamteten Personen über die anderen Mitglieder der Gemeindefollegerien seinen wohlberechtigten Grund darin haben wird, daß eben diesen Personen vermöge ihrer dauernden, gründlichen und berufsmäßigen Beschäftigung mit den Gemeindeangelegenheiten auch die größere Sachkenntnis, die größere Urteilsfähigkeit in manchen dieser Dinge innewohnt, und das wird man, glaube ich, nicht als ein Unglück ansehen können. Neben den beamteten Personen im Stadtrat und auch im Bürgerausschuß sitzen ja aber eine ganze Reihe von intelligenten, für die Bedürfnisse und das Wohl der Gemeinde interessierten Bürgern, und ich glaube, der Einfluß, den die beamteten Personen bei der Gemeindeverwaltung und bei der Gemeindevertretung haben, findet schon sein gründliches Korrektiv in den Einflüssen, die von diesen nicht beamteten Personen in den Gemeindefollegerien ausgehen, zumal ja diese Personen von nicht beamteter Eigenschaft gegenüber den Personen, die in beamteter Eigenschaft sich in den Gemeindefollegerien betätigen, ihrer Zahl nach erheblich überwiegend sind. Also von diesen Gesichtspunkten aus sind wir der Meinung, daß es vollständig genügt, wenn wir beschließen, daß die Regierung eine Denkschrift über diese Frage uns vorlegen möge, und wir werden jedenfalls, wenn etwa der Antrag wieder kommen sollte, schon ein Gesetz auf den nächsten Landtag vorzulegen, gegen diesen Antrag stimmen.

Sodann ist in dem Berichte des Herrn Abg. Dr. Koch

auch eine Resolution aufgenommen, die an die Regierung den Antrag stellt, es möge das Polizeireglementgesetz eine Ergänzung finden durch Aufnahme einer Bestimmung dahingehend, daß da, wo in einer Gemeinde ein öffentlicher Wohnungsnachweis eingeführt ist, die Wohnungsinhaber verpflichtet seien, diese Wohnungsnachweis Anzeige von ihren leerstehenden Wohnungen zu erstatten. Meine politischen Freunde sind über diesen Antrag geteilter Meinung. Ein Teil ist wohl geneigt, einer derartigen Bestimmung seine Zustimmung zu erteilen, ein anderer Teil aber darin wieder die Auserlegung einer neuen Verpflichtung einer neuen Belästigung auf die Grundbesitzer; er ist keine dringende Notwendigkeit ein, eine derartige Bestimmung zwangsweise einzuführen, er ist der Meinung, daß in der Regel das eigene Interesse der Eigentümer schon zur Anmeldung führen wird, und daß bei nicht strebenden Elementen die Vorschrift schließlich abgemieden umgangen werden könnte, daß einer zwar die Wohnung angezeigt, aber erklärt, er vermiete sie einstweilen nicht. Dieser Teil meiner politischen Freunde glaubt, die Resolution seine Zustimmung nicht erteilen zu können.

Nun komme ich zu dem Berichte des Herrn Abg. Kopf, der ja insofern eine einheitliche Meinung behandelt gegenüber dem, was in dem Berichte des Herrn Abgeordneten Dr. Koch zusammengefaßt ist, er sich ausschließlich auf die Frage der Gemeindeverfassung bezieht. Und da kann ich erklären, daß ich im wesentlichen mit all dem einverstanden bin, was die Kommission in Bezug auf die Ausgestaltung der Gemeindevahlrecht beschlossen hat, im wesentlichen im Einklang mit der Regierungsvorlage, die ihrerseits durch diese Vorlage ein anerkennenswertes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Kommission bewiesen hat, die auf früheren Landtagen schon festgestellt worden sind, und an denen die Zentrumsgruppe ganz wesentlich beteiligt ist.

Wir sind also damit einverstanden, daß für die Wahl des Bürgerausschusses die Sechstelektoralwahl statt der bisherigen Neuntelektoralwahl eingeführt wird. Wir sind auch damit einverstanden, daß für die Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern für jede der drei Klassen für die Bürgerausschüsse und im Bürgerausschuß für die Gemeindevahlrecht das Proportionalwahlverfahren eingeführt wird. Wir sind damit einverstanden, daß die Wahl durch Listen betätigt werden soll, mit der Möglichkeit der Stimmenhäufung, jedoch unter Ausschließung des Rechtes der Verbindung mehrerer Listen miteinander.

Was insbesondere die Frage anbelangt, ob freie oder gebundene Listen, so kann man darüber verschiedene Meinungen sein, und man ist bekanntlich auch verschiedener Meinung darüber. Ich muß aber gestehen, und das ist auch im wesentlichen die Meinung meiner politischen Freunde —, daß die freie Liste, zu der auch die Großh. Regierung nach anfänglichem Säumen sich bekannt hat, doch die größeren Vorzüge gegenüber den gebundenen Listen hat, die den Rechten des einzelnen Wählers doch einen allzu weitgehenden Spielraum auflegen und infolge davon auch zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten und zu nicht wünschenswerten Erscheinungen bei den Gemeindevahlen beizutragen geeignet sind. Wir sind also in dieser Beziehung mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden.

Wir sind auch damit einverstanden, daß das Proportionalwahlverfahren nur in den grundlegenden Bestimmungen im Gesetze selbst festgelegt wird, die die Regierungsvorlage zum Gegenstande ihrer Regelung gemacht

hat, und wir halten es für zweckmäßig, daß einstweilen und bis dahin, wo nähere Erfahrungen mit dem Proportionalwahlverfahren gemacht worden sind, die näheren Ausführungen der Bestimmungen über die Durchführung des Proportionalwahlverfahrens im Wege der Verordnung geregelt werden. Diese Verordnung, die die Regierung ja in einem Entwurfe, so wie er von ihr in Aussicht genommen ist, der Kommission vorgelegen hat, ist in der Kommission, wie ich dem Berichte entnehmen, mit der Großh. Regierung durchgesprochen worden, und es ist im wesentlichen eine Einigung zwischen der Kommission und der Regierung auch über die Bestimmungen der Verordnung erzielt worden, so daß ich glaube, daß die Sache hier ihren glatten Weg nehmen wird, ohne daß es Schwierigkeiten in dieser Beziehung geben dürfte.

Einverstanden sind wir sodann auch damit, daß die Gemeinderäte in den Gemeinden von 2000 bis 4000 Einwohnern direkt gewählt werden, und zwar im Proportionalwahlverfahren mit allgemeinem gleichem Wahlrecht aller Wahlberechtigten.

Bedenken haben wir in dem Bericht des Herrn Abg. Kopf nur bezüglich eines Punktes, welcher die Frage der Integralerneuerung betrifft. Da ist Kommissionsbeschuß, daß sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Totalerneuerung des Gemeinderates und des Bürgerausschusses nach den neuen Bestimmungen stattfinden soll, und daß in Zukunft alle vier Jahre eine Totalerneuerung dieser Korporationen eintreten soll. Meine politischen Freunde halten es mindestens zum Teil nicht für notwendig, daß man nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sofort die Korporationen in toto erneuert. Wir glauben, es wäre sehr wohl praktisch durchführbar, daß zunächst nur derjenige Teil aus diesen Korporationen ausgeschieden wäre, der nach dem alten Verfahren zunächst hätte ausscheiden müssen, und daß dann für diesen ausscheidenden Teil die Neuwahlen nach dem neuen Verfahren stattgefunden hätten. Dadurch würde sich von selbst dann die hälftige Erneuerung einführen lassen in den alten Zeitperioden, wie sie schon bisher gegolten haben. Wir halten es für einen wünschenswerten Zustand, daß nach vier Jahren, also nach einer verhältnismäßig kurzen Periode, immer eine Totalerneuerung eintreten soll, und wir behalten uns vor, diesen Gegenstand in der Spezialdebatte noch des näheren zu erörtern. So viel zu dem Berichte des Herrn Abg. Kopf.

Ich komme nun zum Berichte des Herrn Abg. Dr. Frank, der gestern mündlich vom Herrn Abg. Kalk wegen der bedauerlichen Erkrankung des Herrn Abg. Dr. Frank hier vorgetragen worden ist.

Da kann ich nun erklären, daß wir mit der beschlossenen Bestimmung über die Heranziehung des Bürgergenusses mit der Genußaufgabe uns einverstanden erklären wollen, also mit der Änderung, die darin besteht, daß der Bürgergenuss in Zukunft nicht mehr vor Beginn der Umlagepflicht zu den Lasten der Gemeinden herangezogen wird, sondern daß er erst nur nach der Umlage herangezogen wird. Diese Abänderung ist von der Regierung vorgeschlagen und von der Kommission beschlossen worden, ausgehend von einer Anregung, die seinerzeit der Herr Abg. Neck hier im Hause vorgebracht hat, und sie ist begründet worden insbesondere mit den Erscheinungen, die in solchen Gemeinden herorgetreten sind, die zumeist in der Nähe der größeren Städte liegen und in denen sich eine mehr oder weniger größere Einwohnerzahl etabliert hat, die an dem Bürgergenuss nicht beteiligt ist, die aber der Gemeinde

erhebliche neue oder erweiterte Lasten verursacht hat. Nun anerkenne ich durchaus, daß in solchen Gemeinden, wo die Verhältnisse so liegen, wie seinerzeit der Herr Abg. Neck vorgetragen hat, und wie auch in der Begründung zu der Regierungsvorlage ausgeführt ist, die jetzt beschlossene Änderung sehr wohl gerechtfertigt ist. Aber andererseits darf man doch auch nicht übersehen, daß es eine große und vielleicht sogar eine größere Anzahl Gemeinden gibt, in denen solche neuere Erscheinungen, wie sie der Herr Abg. Neck s. Zt. hervorgehoben hat, nicht herorgetreten sind. Die Bestimmung, die jetzt beschlossen worden ist, gilt aber für alle Gemeinden, in denen ein Bürgergenuss besteht, insoweit nicht die Sache nach den Umlageverhältnissen bedeutungslos ist. Wenn man diese Frage erörtert und beurteilt, muß man also, glaube ich, auch beachten, daß die Einführung der neuen Bestimmungen auch Lastenverschiebungen und Veränderungen in solchen Gemeinden hervorbringt, in denen die Gründe dieser neuen Bestimmungen nicht anschlagen. In Gemeinden dieser Art wird diese Verschiebung vielleicht eine recht unangenehme Empfindung hervorrufen. Deswegen glaube ich, wir werden, bevor wir zu einem definitiven Urteil, zu einem definitiven Beschuß über diese Sache kommen, doch auch diese Frage noch einmal in der Spezialdiskussion prüfen und wir werden sie insbesondere auch von der Seite aus beleuchten müssen, die ich eben hervorgehoben habe und die, wie mir nach dem Inhalte des Berichtes scheint, in der Kommission gar keine Berücksichtigung gefunden hat und die auch in der Regierungsvorlage, soviel ich mich erinnere, nicht des näheren erörtert ist.

In dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Frank ist sodann auch die Frage der Wertzuwachssteuer behandelt. Die Kommission hat beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, von der weiteren Beratung derjenigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage, die sich auf die Wertzuwachssteuer beziehen, abzusehen. Ich halte diesen Beschuß der Kommission für zweckmäßig. Er ist ja mit Rücksicht darauf gefaßt worden, daß zurzeit im Reichstag eine Regierungsvorlage anhängig ist, wonach die Wertzuwachssteuer für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches eingeführt werden soll. Neben diesem in Aussicht genommenen Reichsgesetz über die Wertzuwachssteuer müssen Bestimmungen, wie sie sonst bis jetzt in den Gemeinden oder in den Kreisen erlassen worden sind, verschwinden; und es wird in Zukunft nur noch die Reichsvorschrift in bezug auf die Wertzuwachssteuer Geltung haben. Im Hinblick darauf halte ich es für richtig, daß man nicht nun in diesem Augenblick neue auf die Wertzuwachssteuer bezügliche Landesgesetze macht. Ich hoffe und glaube, daß die Vorlage in bezug auf Wertzuwachssteuer, die dem Reichstag gemacht worden ist, in der nächsten Session des Reichstags zustande kommt; für etwas absolut Sicheres halte ich aber dieses Zustandekommen nicht. Ich bin Mitglied der Kommission des Reichstags, die diese Regierungsvorlage zu beraten hat. Bei dieser Beratung hat sich ergeben, daß die Materie doch außerordentliche Schwierigkeiten in sich birgt, wenn man sie einheitlich für das ganze Reich regeln will. So nett und rund und glatt und so sehr jedermann einleuchtend der Gedanke der Besteuerung des unverbienten Wertzuwachses ist, wenn man sie als theoretische These hinstellt, so große tatsächliche Schwierigkeiten stellen sich heraus, wenn man diesen Gedanken in der Praxis auf das tatsächliche und konkrete Leben anwenden will. Es ergeben sich außerordentliche Schwier-

rtigkeiten, wenn es sich darum handelt, festzustellen, was unter verschiedenen Verhältnissen als „unverdienter Wertzuwachs“ anzusehen ist. Bei dem sogenannten „Urbesitzer“, d. h. demjenigen, der ursprünglich landwirtschaftliches Gelände besitzt, mit diesem aber allmählich in das Baugelände einer Gemeinde hineingewachsen ist, liegen die Dinge ganz anders als bei demjenigen, der als Terrainspekulant bei schon gehobenem Preis ein Terrain lediglich zu dem Zwecke kauft, um es in unverändertem Zustande mit Gewinn wieder weiter zu verkaufen. Die Dinge liegen wiederum anders in bezug auf Terrainspekulanten, die ein großes Baugelände kaufen und dieses baufähig herrichten, es also in schickliche Bauparzellen einteilen, mit Straßen durchziehen, mit Kanalisation, mit Wasserleitung versehen, die vielleicht auch Verkehrseinrichtungen treffen usw.; sie liegen wiederum ganz anders in dem Fall, wo der einzelne Bauhandwerker in Betätigung seines Erwerbslebens, in Ausübung seines Gewerbes eine einzelne Bauparzelle kauft und sie überbaut, um sie dann möglichst rasch mit Gewinn wieder weiter zu veräußern; sie liegen wieder vollständig anders da, wo es sich um einen rein ländlichen Besitz handelt; in bezug auf den die allgemeinen Momente, die sonst eine Preissteigerung hervorgebracht haben, also insbesondere eine vermehrte Einwohnerzahl usw., nicht oder doch nur in sehr geringem Maße in Betracht kommen, sondern wo eine etwaige Wertsteigerung im wesentlichen auf die ständige langsame Verbesserung des Grundstücks durch Meliorationen zurückzuführen ist, die man vielfach im einzelnen gar nicht nachweisen kann; und wiederum liegen die Dinge ganz anders da, wo es sich um altes städtisches überbautes Terrain handelt. Es ist außerordentlich schwierig, zu sagen und zu bestimmen, welche Zuschläge zu dem Erwerbspreis eines Grundstücks und welche Abrechnungen von dem Veräußerungspreis eines Grundstücks in allen diesen verschiedenen Fällen gemacht werden müssen, um wirklich auf den unverdienten Wertzuwachs zu kommen. In dieser Beziehung haben wir uns eine große Mühe gegeben, und es ist mir immerhin noch zweifelhaft, ob in allen in Betracht kommenden Beziehungen voll befriedigende Beschlüsse gefaßt worden sind. Neben diesen schwierigen Verhältnissen kommen aber auch noch eine ganze Reihe von anderen Fragen in Betracht, und deswegen sage ich: Wenn ich auch glaube und hoffe, daß das Gesetz zustande kommt, kann es meines Erachtens doch nicht als eine absolute Sicherheit angesehen werden. Wenn es nicht zustande kommt, dann wird eben nichts anderes übrig bleiben, als daß uns die Gr. Regierung auf dem nächsten Landtag eine neue Vorlage über die Wertzuwachsteuer macht. Dagegen aber müssen wir, meine politischen Freunde und ich, uns aussprechen, daß man zum Zwecke der Erledigung dieser Frage im nächsten Herbst einen außerordentlichen Landtag einberuft. Ich glaube, die ordentlichen Landtagen nehmen bei uns schon genügend Zeit in Anspruch und es besteht das Bedürfnis, daß man nicht auch noch in sittingsfreien Wintern zu außerordentlichen Landtagen einberufen wird. Sodann aber glaube ich: So gar schnell wird die Erledigung der Vorlage im Reichstag im nächsten Herbst nicht gehen und mit Rücksicht darauf würde sich wahrscheinlich die Einberufung eines außerordentlichen Landtages, auch wenn man sie in Aussicht nehmen wollte, doch ziemlich weit hinausschieben.

Einverstanden sind wir auch mit der Regelung, die nach dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Franke die Besteuerung der Grundstücke fremder Gemeinden in

einer Gemeinde und die Besteuerung der Grundstücke von Kreisen unter den Voraussetzungen, die im Gesetze des näheren geregelt sind, für die Gemeinde gefunden hat. Wir halten dies für eine der Billigkeit und der Gerechtigkeit entsprechende Bestimmung und werden ihr zustimmen.

Einverstanden sind wir auch damit, daß der Beginn oder das Ende, die Erhöhung oder Ermäßigung einer Steuerpflicht in bezug auf liegenschaftliches Vermögen in der Gemeinde mit dem Beginn oder Ende der Steuerpflicht hinsichtlich der staatlichen Vermögenssteuer in Übereinstimmung gesetzt werde.

Sodann komme ich auf den Punkt, der die Heranziehung der Standesherrn und der Höchstebesteuerten zu der Beratung der Voranschläge in den Gemeinden betrifft. Die Kommission hat beschlossen, diese Bestimmung ganz zu streichen. Soweit möchten wir aber nicht gehen. Wir sind der Meinung, daß es bei derartigen großen Steuerpflichtigen immerhin wünschenswert ist, wenn sie Gelegenheit haben, bei der Beratung der Voranschläge ihre Meinung zu äußern. Ein größeres Recht haben sie ja nicht, sie haben ja keine beschließende Stimme. Aber wir sind allerdings auch der Meinung, die bis zu einem gewissen Grade schon in der Regierungsvorlage ausgedrückt ist, daß die Grenze der Heranziehung der Höchstebesteuerten mit 50 000 M. nach den heutigen Verhältnissen zu nieder ist und daß sie einen zu großen Kreis von Berechtigten danach umfassen würde. Die Groß-Regierung hat vorgeschlagen, die Bestimmung dahin zu erweitern, daß nur 100 000 M. ein Recht auf die Heranziehung zu der Beratung der Voranschläge geben sollen. Wir haben unsererseits den Antrag eingebracht, der das Recht auf Heranziehung zur Beratung des Etats nur bei einem steuerbaren Vermögen von 200 000 M. geben will. Wir glauben, bei einer derartigen Beschränkung würde dieses Recht wirklich auf diejenigen beschränkt, bei denen man mit einer gewissen Billigkeit anerkennen muß, daß sie bei den hohen Leistungen, die sie zur Gemeinde zu prästieren haben, auch das Recht haben sollten, sich wenigstens bei der Beratung des Voranschlags über diesen zu äußern.

Und nun komme ich, was die Steuerfragen anbelangt, zu denjenigen Punkten, die nach meiner Meinung in bezug auf die steuerliche Seite die wichtigsten der ganzen Vorlage sind, nämlich auf die Frage, wie den Beschwerden abzuhelfen ist, die namentlich in den großen Städten in bezug auf die Besteuerung der Liegenschaften für die Gemeinde hervorgerufen sind.

Und da möchte ich meine Ausführungen mit einer persönlichen Bemerkung beginnen. Ich bin im Jahre 1900 Berichterstatter gewesen bei der Beratung des damals dem Landtage vorgelegenen Gesetzes, welches die Neueinschätzung der Liegenschaften zum Zwecke der Durchführung einer Reform unserer damals geltenden Steuer-gesetze anordnete, und ich bestreite nicht, daß ich in bezug auf die damalige Regierungsvorlage eine Anzahl von Anträgen gestellt habe, die zum Teil nennenswerte Änderungen in der Regierungsvorlage herbeigeführt haben. Ich bezeichne als eine solche Bestimmung, die auf meinen Antrag von der Kommission beschlossen und in das Gesetz hereingebracht worden ist, insbesondere die Bestimmung, daß bei der Schätzung des laufenden Wertes der Liegenschaften nicht bloß die Kaufpreise der letzten fünf Jahre als ein Moment der Wertbemessung in Betracht zu kommen habe, sondern auch die Pachtzinsen, die Ertragsfähigkeit, die Lage bei Gebäuden die Feuerversicherungsansätze

und überhaupt alle diejenigen Momente, die geeignet sind, den laufenden Verkehrswert richtig festzustellen. Ich bin sodann auch im Jahre 1906, als nach vorangegangener Neueinschätzung der Liegenschaften das Vermögenssteuergesetz in der Kammer beraten wurde, Berichterstatter für dieses Gesetz gewesen, und ich bekenne mich wiederum schuldig, daß durch meine Initiative eine Anzahl von Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen worden sind. Es ist insbesondere wieder eine Anregung gewesen, die von mir ausgegangen ist, daß die Kataster des liegenschaftlichen Vermögens, die nach der Regierungsvorlage starr gedacht waren, wie sie auch nach der früheren Gesetzgebung starr waren, bis zu einem gewissen Grade beweglich gemacht wurden. Beide Bestimmungen liegen meines Erachtens durchaus im Interesse der Grundbesitzer und insbesondere derjenigen Grundbesitzer, bezüglich deren Liegenschaften die Werte je nach dem Auf- und Abwärtswogen der Spekulation eine fluktuierende Entwicklung haben. Dagegen aber habe ich mit dem Gesetz, welches die Gemeinde- und die Städteordnung in bezug auf die Besteuerung für die Gemeinden abänderte, nicht mehr und nicht weniger zu tun gehabt als alle anderen Mitglieder dieses Hauses und der damals bestehenden Kommission auch. Ich war für dieses Gesetz, das die Gemeindeumlagen betraf, nicht Berichterstatter, und ich habe in bezug auf die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz keine Änderungsanträge gestellt. Jene Regierungsvorlage ist in bezug auf die steuerlichen Bestimmungen überhaupt so, wie sie von der Regierung vorgelegt worden ist, ohne irgend eine nennenswerte Änderung angenommen worden, und sie hat sowohl in diesem Haus als in der Ersten Kammer, soviel ich mich erinnere, die Zustimmung aller Abgeordneten mit ganz wenigen Ausnahmen gefunden. Die Städte waren in der Kommission der Zweiten Kammer und waren in der Kommission der Ersten Kammer tätig und durch ganz hervorragend sachverständige Abgeordnete vertreten. In der Kommission der Zweiten Kammer war der Vorsitzende der verstorbene Herr Oberbürgermeister Dr. Gömmer von Baden; ferner waren in der Kommission der gestern oder vorgestern leider nun auch verstorbene frühere Kollege Mayer, Mannheim und die Kollegen Vogel-Mannheim und Lehmann. In der Kommission der Ersten Kammer waren die Oberbürgermeister Winterer und Dr. Beck. Also die städtischen Interessen hatten reichlich Gelegenheit, zur Geltung zu kommen. Jedenfalls aber bin ich und ist meine Fraktion für die Art und Weise, wie dieses Gesetz im Jahre 1906 gestaltet worden ist, nicht mehr und nicht weniger verantwortlich als alle übrigen Fraktionen auch.

Ich würde nun alle diese Dinge heute nicht ausführen — ich habe sie, in Kürze wenigstens, schon auf dem letzten Landtag einmal vorgeführt —, wenn man nicht in der Wahlagitator und sonst in der politischen Agitation mich und meine Freunde als die Sündenböcke für all die Beschwerden hingestellt hätte, die nun jetzt seit der Änderung der Gesetzgebung im Jahre 1906 in den Gemeinden hervorgerufen sind. In Versammlungen, in nationalliberalen und liberalen Blättern und sogar in Flugblättern — es ist mir bei der letzten Wahl eines aus Freiburg zugeschickt worden — ist diese ganze Sache ausschließlich gegen das Zentrum wahlpolitisch ausgebeutet worden, und deswegen habe ich diese Dinge hier heute nochmals zur Sprache bringen und das feststellen wollen, was ich festgestellt habe. Ich möchte daran die Hoffnung knüpfen, daß man diese Dinge in Zukunft nicht mehr parteipolitisch ausschaltet, sondern daß man sie sachlich und der Wahrheit gemäß behandelt

(Sehr richtig! im Zentrum), und ich muß für die Zukunft jeden als einen Verleumder und Lügner bezeichnen (Sehr gut! im Zentrum), der noch mit der Behauptung auftritt, daß die Zentrumsparlei und speziell meine Person, an der im übrigen sonst nichts liegt, schuld seien, daß die Gesetzgebung die Gestaltung bekommen hat, die sie tatsächlich erhalten hat (Bravo! im Zentrum).

Was nun aber diese Beschwerden sachlich anbelangt, so ist es meine Meinung (eine Meinung die ich auf Grund eines sehr eingehenden Studiums der Verhältnisse gewonnen habe), daß die Beschwerden, die hervorgerufen sind, nur zu einem ganz geringen Teil, wenn überhaupt, in Fehlern der Gesetzgebung ihren Grund haben, sondern daß die Beschwerden in den Gemeinden im wesentlichen auf ganz andere Gründe zurückzuführen sind. Vor allem kommt in Betracht, daß die Gemeinden ihre Bedürfnisse, die durch Umlagen zu decken waren, in der Zeit von 1907 ab, welches Jahr das letzte nach der alten Gesetzgebung war, bis jetzt einer ganz gewaltigen Steigerung unterworfen haben (Sehr richtig! im Zentrum), und daß selbstverständlich mit den größeren Anforderungen an den Geldbeutel eine drückendere Umlage auf den Einzelnen gekommen ist, schon deswegen, weil eben mehr Geld von der Gemeindeverwaltung verlangt worden ist. Wenn ich recht unterrichtet bin, beträgt die Steigerung des Umlagebedürfnisses in einzelnen Städten des Landes bis zu 90 Prozent mehr, als sie im Jahre 1907 betragen hat. Eine derartige gewaltige, plötzliche Vermehrung des Umlagebedürfnisses innerhalb weniger Jahre macht sich natürlich sehr unangenehm bemerkbar. Sie würde sich unangenehm bemerkbar gemacht haben auch dann, wenn dieses größere Umlageerfordernis auf Grund der alten Kataster nach der alten Gesetzgebung einzuziehen gewesen wäre. Sodann ist es ein unglückliches Zusammentreffen, daß die Neueinschätzung der Liegenschaften, die durch das Gesetz vom 9. August 1900 angeordnet worden ist und die in den Jahren 1901, 1902, 1903 ausgeführt worden ist, in eine Zeit der höchsten Blüte der Bodenpekulation gefallen ist, und daß man infolgedessen gerade in den großen Städten und in ihrer Umgebung, die das künftige Baugelände dieser Städte ausmacht, zu Einschätzungen gekommen ist auf Grund der vorliegenden Spekulationspreise, die jetzt allerdings nach meiner Meinung sich vielfach als zu hoch erweisen. Das ist aber auch kein Fehler, der in der Gesetzgebung begründet ist, sondern das ist ein Fehler, der in der Praxis eben vermöge der Zeitverhältnisse hervorgerufen ist. Und endlich das Dritte: Es ist meine Überzeugung nach dem, was ich in den letzten Jahren Tatsächliches erfahren und beobachtet habe, daß auch das Gesetz selbst nicht in dem Sinn überall durchgeführt worden ist, wie der Gesetzgeber es gedacht und gewollt hat (Zustimmung im Zentrum). Und da komme ich nun zunächst auf den Antrag, den ich und meine Fraktionsgenossen in Nr. 29 der Drucksachen gestellt haben, nämlich auf den Antrag, die Regierung zu ersuchen, daß, insoweit als Schätzungen vorgenommen worden sind, die mit dem Willen und mit der Absicht des Gesetzes sich nicht in Übereinstimmung befinden, insbesondere in dem Baugelände der Städte, diese Einschätzungen einer Revision unterzogen und richtig gestellt werden auf Grund der bestehenden Gesetzgebung. Denn man braucht dazu keine neue Gesetzgebung. Nun hat die Kommission beschlossen, diesen von mir und meinen politischen Freunden gestellten Antrag der Groß. Regierung empfehlend zu überweisen; aber sie hat diesem Antrag eine Be-

schränkung beigefügt, und ich bin der Meinung, daß, wenn wir diese Beschränkung, die die Kommission, wie mir gesagt worden ist, auf Grund von Ausführungen des Regierungsvertreters in der Kommission angenommen hat, hier mit in unseren Beschluß aufnehmen, wir in das Gesetz selbst damit eine Auslegung hineinbringen, die der Gesetzgeber nicht gewollt hat und die nicht in den Absichten der Gesetzgebung gelegen ist (Abg. Schüller: Sehr richtig!). Deswegen habe ich mir erlaubt, mit meinen Freunden einen Antrag zu stellen und Sie zu bitten, daß Sie diesen meinen Antrag auf Nr. 29 ohne die in der Kommission beschlossene Beschränkung der Regierung empfehlend überweisen möchten, lediglich unter Hinweis auf den Text, wie er in dem Gesetz selbst enthalten ist. Dann haben wir nach meiner Meinung die Möglichkeit, die Regierung dazu zu bestimmen, daß sie das Gesetz so ausführt, wie es nach der Intention des Gesetzgebers gemeint war. Wenn wir aber diese Beschränkung hinzufügen, die von der Kommission beantragt worden ist, dann tragen wir in das Gesetz eine Verwirrung hinein, wir legen dem Gesetz einen beschränkteren Sinn bei, und das liegt nach meiner Meinung durchaus nicht im Interesse derjenigen Leute, die jetzt wirkliche oder vermeintliche Beschwerden in bezug auf die Einschätzung ihrer Grundstücke haben. Sie gestatten mir nun, daß ich Ihnen das etwas näher an der Hand der Gesetzgebungsmaterialien ausführe.

Der Gesetzentwurf, der im Jahre 1900 dem Landtag vorgelegt worden ist und der die neue Einschätzung des liegenschaftlichen Vermögens zum Zwecke der Reform der Besteuerung anordnete, bestimmte in § 37 der Regierungsvorlage, der später § 15 des Gesetzes wurde, in Absatz 1 folgendes: „Die Schätzung des laufenden Wertes des Gekta für jede Kulturart und Klasse der in § 36 Absatz 2 erwähnten Grundstücksarten wird für jede Gemarkung durch eine aus vier Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten vorgenommen.“ Und dann bestimmt der Absatz 3 des gleichen Paragraphen weiter: „Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise; soweit erforderlich, sind von dem Gemeinderat Auszüge aus dem Grundbuch über die in dieser Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.“ Also schon dieser § 37 der Regierungsvorlage bestimmte, daß die Liegenschaften nach ihrem laufenden Wert geschätzt werden sollen; er hob aber als Moment, das bei der Schätzung zu berücksichtigen ist, lediglich und allein die Kaufpreise der Jahre 1895 bis 1899 hervor, und es bestand nach dieser Fassung der Regierungsvorlage die dringende Gefahr, daß man, wenn man diese Bestimmung unverändert lassen würde, bei der Einschätzung zu ausschließlich oder vielleicht ganz ausschließlich nur die Kaufpreise analoger Grundstücke heranziehen würde (Sehr richtig! im Zentrum). Deswegen habe ich in der Kommission von 1900 den Antrag gestellt, und die Kommission ist meinem Antrag beigetreten, diesem § 37 Abs. 3 folgende Fassung, die Sie in meinem gedruckten Bericht vom Jahre 1906 auf Seite 11 finden, zu geben: „Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise (jetzt kommt die neue Einfügung), der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller

derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten im Stande sind; soweit erforderlich, sind von der Grundbuchbehörde Auszüge aus dem Grundbuch über die in der genannten Zeit vorgekommenen Käufe und Preise zu fertigen und der Kommission zur Verfügung zu stellen.“ Es wurden also hier neben dem Kaufpreis als zu berücksichtigende Momente die üblichen Pachtzinse, die Lage die Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt durch eine Generalklausel jeder Umstand bezeichnet, der geeignet sein kann, den laufenden Wert richtig zu ermitteln. Und zur Begründung dieses Antrags ist in dem Kommissionsbericht folgendes — ich bedauere, daß diese folgende Verlesung etwas länger in Anspruch nehmen wird, aber wenn man der Sache auf den Grund gehen will, ist es leider nicht zu vermeiden — ausgeführt: „Die Feststellung des laufenden Wertes des Gekta soll nach der Regierungsvorlage, mit der die Kommission insoweit einverstanden ist, nach freier Schätzung erfolgen. Die Regierung und Kommission sind darüber einig, daß namentlich in den kleineren Landgemeinden, wo der Markt in Grundstücken ein sehr beschränkter ist, die Kaufpreise keineswegs ein besonderes zuverlässiges Moment zur Ermittlung des laufenden Wertes der Grundstücke überhaupt sind. Insbesondere gilt dies von den Teilen des Großherzogtums, in welchen kraft gesetzlicher Vorschrift oder kraft Sitte ungeteilter Gutsübergänge stattfinden. Der freihändige Umsatz in landwirtschaftlichen Grundstücken außerhalb der Familie beschränkt sich in solchen Gemeinden oft längere Zeit hindurch auf den Verkauf einzelner weniger Parzellen, für die nicht selten Preise bezahlt werden, die für die Grundstücke der Gemarkung, wenn sie in größerer Zahl angeboten würden, auch nicht entfernt erzielt werden könnten. Gerade von kleinen Leuten, die aus Liebhaberei in den Besitz einiger Grundstücke kommen wollen, werden derartige einzelne Parzellen nicht selten in hohem Maße überzahlt.“ (Sehr richtig! im Zentrum.) „Bei dem Gutsübergang innerhalb der Familie aber verleiten bei vorhandener hoher Verschuldung Rücksichten auf die Ehre der Familie, auf die weiblichen Geschwister und auf die übergebenden Eltern nicht minder häufig zu unrationellen Überzahlungen. Auch einzelne Spekulationskäufe, namentlich in der Nähe von größeren Städten oder von Industrieetablissemens, zeigen zum Teil ganz exceptionell hohe Kaufpreise, die nicht entfremden als normal gelten können. Umgekehrt überfällt eine etwa vorkommende Zertrümmerung eines größeren Gutes oder gar der zwangsweise Verkauf einer größeren Zahl von Grundstücken den Markt leicht derart, daß die Preise auf das unterste Niveau heruntergedrückt werden und Grundstücke oft längere Zeit nicht mehr an den Mann zu bringen sind. Es können daher nach Meinung der Kommission, mit der die Groß. Regierung übereinstimmt, die Kaufpreise, namentlich bei ländlichen Grundstücken, nicht ohne weiteres als ausschlaggebendes Moment für die Schätzung gelten. Es ist nach Erklärung des Regierungsvertreters auch nicht die Absicht der Groß. Regierung gewesen, durch die ausdrückliche Erwähnung der Kaufpreise in dem § 37 den Kaufpreisen eine solche überwiegende Bedeutung unter allen Umständen beizulegen; vielmehr sollte dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß, soweit Kaufpreise bei der Schätzung überhaupt in Betracht zu ziehen sind, Rücksicht genommen werden soll eben auf die neuesten Kaufpreise der Jahre 1895—1899. Auszüge aus den Grundbüchern über die stattgehabten Käufe und deren Preise sollen daher nach Absatz

§ 37 auch nicht regelmäßig, sondern nur dann anzuwenden sein, wenn dies erforderlich ist. Soll nach der Meinung der Großh. Regierung wie der Kommission den Kaufpreisen keineswegs ein unter allen Umständen vorherrschendes Gewicht bei der Schätzung zukommen, so besteht doch die Gefahr, daß, wenn in dem Gesetz einzig und allein auf die Kaufpreise als auf ein bei der Schätzung zu berücksichtigendes Moment hingewiesen wird, in der Praxis die Auffassung entsteht, als ob bei der Schätzung die Kaufpreise vor allem und unter allen Umständen maßgebend sein sollten. Um einer solchen mißverständlichen Auffassung zu begegnen, schlägt die Kommission im Einverständnis mit der Großh. Regierung vor, in der oben angegebenen Weise neben den Kaufpreisen auch noch andere Schätzungsmomente beispielsweise aufzuführen und durch Beifügung einer Generalklausel der Berücksichtigung jedes erheblichen Umstandes überhaupt Eingang zu sichern. Als solche in dem obigen Vorschlag nicht ausdrücklich erwähnte Umstände könnten beispielsweise noch in Betracht kommen: besonders gefährdete Lage einer Gemarkung oder einer Baulastklasse oder der Grundstücke einer Kulturlast durch Sog. Überflutungen und dergl."

Und nun werden Sie mir gestatten, daß ich auch die entsprechenden Ausführungen in dem Bericht des Herrn Freiherrn von Göler vorlese, der den Bericht über das damalige Einschätzungs-gesetz in der Ersten Kammer erstattet hat. Er sagt auf Seite 8 des betreffenden Berichtes: „Davon abgesehen, daß, wie oben ausgeführt wurde, das Prinzip der Einschätzung nach dem Wert der Grundstücke schon im Regierungsentwurfe nur noch den landwirtschaftlichen Grundstücken und den Gebäuden gewahrt blieb, wird es auch für diese durch zwei sehr wertvolle Verbesserungen, welche von der Zweiten Kammer vorgenommen wurden, durchbrochen und dem Grundsteuer-System näher gebracht. Nach § 15 Abs. 3 nämlich die Schätzung der Grundstücke nicht nur auf Grund durchschnittlicher Kaufpreise, sondern auch unter Berücksichtigung der üblichen Mietpreise, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten im Stande sind“, erfolgen. Und dem entsprechend sollen auch bei Schätzung der Gebäude nach § 24 Abs. 4 die üblichen Mietpreise und dergl. berücksichtigt werden. Dieser Verbesserung ist eine umso höhere Bedeutung beizulegen, als die im Gesetz vorgeschlagenen Normaljahre 1895—1899 zur Bestimmung der Kaufpreise für einen Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes einen sehr ungünstigen Zeitabschnitt bilden; und doch, obwohl die Reinerträge in den letzten 30 Jahren ständig fielen, die Kaufpreise von Jahr zu Jahr beträchtlich gestiegen.“ Das waren die Motive der Änderungen, die zum Absatz 3 des § 37 jener Regierungsvorlage beantragt worden sind.

Nun bezieht sich der Absatz 3 des § 37 zunächst allerdings nur auf die sog. klassifizierten Grundstücke, d. h. also auf die Grundstücke, die nicht individuell wie die Baulagen geschätzt werden. Aber der § 37 fügt dann im Absatz 4 hinter dem Absatz 3 bei: „In ähnlicher Weise wird der laufende Wert der übrigen nicht in Klassen eingeteilenden Grundstücke für jedes einzelne derselben durch Schätzung ermittelt“. An diesem Absatz 4, der also ein ähnliches Verfahren vorschreibt, ist im Landtag von 1900 nichts geändert worden, aber die Änderung, die nach dem oben Gesagten der Absatz 3 enthält, fand nach der Vorschrift des Absatz 4 auch Anwendung auf die individuell zu schätzenden nicht

überbauten Grundstücke. Und um eine vollständige Gleichartigkeit der Schätzung herbeizuführen, haben die Kommission und der Landtag vom Jahre 1900 dann auch in den Abschnitt des Gesetzes vom 9. August 1900 über die Schätzung der Gebäude in den § 51 eine analoge Bestimmung eingefügt, wie sie in dem § 37 bezüglich der nicht überbauten klassifizierten und nicht klassifizierten Grundstücke eingeführt worden war, sodaß also als allgemeine Regel aufgestellt wurde sowohl für die Schätzung der individuell zu behandelnden, nicht überbauten Grundstücke, wie auch für das überbaute Terrain, daß für die steuerliche Wertfestsetzung der laufende Wert des Grundstückes maßgebend sein soll, und daß die Bewertung erfolgen soll nach freier Schätzung, nicht gebunden an irgend ein einzelnes Moment, daß aber bei der Schätzung der Grundstücke neben den Kaufpreisen auch die Mietzinsen, die Pachtzinsen, die Feuerversicherungsansätze, die Ertragsfähigkeit, die Lage des Grundstücks und überhaupt jeder Umstand berücksichtigt werden solle, der geeignet sein könnte, ein Moment für die richtige Bewertung des Grundstückes zu bieten.

Nun bin ich der Meinung, schon aus dem Begriff des laufenden Wertes folgt, daß, wenn in irgend einem größeren Gewann eine einzelne Parzelle um einen bestimmten Preis, der vielleicht recht hoch ist, verkauft worden ist, man dann nicht diesen Preis einfach mechanisch und schablonenhaft als für alle übrigen Grundstücke, die in dieser Umgebung, in diesem Gewann, in diesem Komplex liegen, maßgebend bezeichnen kann. Was ist denn der laufende Wert eines Grundstückes? Das ist nichts anderes und kann nichts anderes sein als der Wert, um den ich ein Grundstück an den Mann bringen kann, vorausgesetzt, daß ich mich mit der Sorgfalt und Umsicht eines *bonus pater familias*, eines rechten Geschäftsmanns und Haushälters bemühe, dieses mein Grundstück abzusetzen (Sehr richtig! im Zentrum). Es ist durchaus verfehlt, daß, wenn an einer besonders günstigen Ecke eines Komplexes vielleicht ein Grundstück um einen hohen Preis verkauft worden ist, oder unter besonders günstigen Umständen, weil gerade momentan ein Drang nach dieser Stelle hin bestand, hohe Preise erzielt worden sind, man dann einfach den ganzen Komplex von 10 oder 20 oder 30 Sektar nach dem Kaufpreis dieser tausend Quadratmeter schablonenhaft und mechanisch bewertet und eingeschätzt. Das aber — und da muß der Großh. Regierung ein gewisser Vorwurf wohl gemacht werden — scheint da und dort nach den Mitteilungen, die mir geworden sind, der Fall gewesen zu sein (Sehr richtig! im Zentrum), und es ist merkwürdig, daß man, obwohl das Gesetz vom Jahre 1900 über die Vermögenssteuer die Möglichkeit einer Berichtigung unterlaufener Fehler eröffnet hat — wiederum durch einen Antrag, den ich gestellt habe —, von dieser Befugnis, soweit ich unterrichtet bin, wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht hat, sondern daß man vielfach die Beschwerden abgewiesen hat unter Auslegung des Gesetzes in einer Art und Weise, die ich nicht für richtig halte. Deswegen möchte ich Sie bitten, daß Sie den Antrag, den wir gestellt haben, schlanweg empfehlend der Großh. Regierung überweisen, da dieser Antrag will, daß das Gesetz so ausgelegt und gehandhabt werde, wie sein Wortlaut sagt und wie die Intention des Gesetzgebers war, der die betreffenden Bestimmungen im Jahre 1900 geschaffen hat.

Ich höre nun und habe auch in dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Frank gelesen, daß von Seiten des

Herrn Regierungsvertreter in der Kommission eine andere Auffassung als die, die ich eben als richtig dargelegt habe, geltend gemacht worden ist. Ich kann aber nur erklären: Nach der Geschichte der Entstehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann meines Erachtens niemand darüber im Zweifel sein, daß die Auffassung, die ich eben hier vertreten habe, die allein richtige ist. Und auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1900 sind die Schätzungen gemacht worden, nicht auf Grund von Bestimmungen, die das Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1906 enthält. Das Gesetz vom Jahre 1906 hat nur noch Bestimmungen getroffen einmal darüber, wie Fehler zu berichtigen sind, die bei der Schätzung auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1900 etwa infolge rechtlicher Versehen unterlaufen sein konnten, und weiter von Fehlern, die durch unzutreffende Schätzung entstanden waren, falls die Fehler mehr als 10 Proz. der bestehenden Schätzung betragen, sowie endlich von solchen unzutreffenden Schätzungen, die seit der Schätzung auf Grund des Gesetzes von 1900 dadurch eingetreten sind, daß eine Liegenschaft inzwischen eine andere Qualität bekommen hatte, also z. B. aus Wald Ackerfeld oder aus Ackerfeld Wald oder aus einem unüberbauten Grundstück ein überbautes geworden war. Aber eine Änderung der Grundsätze in Bezug auf die Bewertung der Liegenschaften ist im Gesetz vom Jahre 1906 im Vergleich zu dem von 1900 nicht herbeigeführt worden. Rein Mensch, weder in der Ersten Kammer noch in der Zweiten Kammer, hatte nach meinem Wissen auch nur eine Ahnung davon, daß etwa die Großh. Regierung an dem, was im Jahre 1900 in allseitigem Einverständnis in Bezug auf die Methode und die Grundsätze der Schätzung eingeführt worden war, nun in dem Vermögenssteuergesetz von 1906 wieder Änderungen vornehmen wolle. Das war ja auch gar nicht möglich, denn von 1000 Grundstücken wurden 999 einfach mit den Werten in die Vermögenssteuerkataster eingestellt, die sie auf Grund der Schätzung des Gesetzes vom Jahre 1900 hatten, und nur in Bezug auf die ganz vereinzelt Grundstücke, bei denen Änderungen eingetreten waren oder Irrtümer sich herausgestellt hatten, konnten die Korrekturbestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1906 in Betracht kommen. Wolte man dieses Gesetz vom Jahre 1906 anders auslegen als die Bestimmungen des Jahres 1900, dann käme man zu dem wunderbaren und von keinem Gesichtspunkt aus zu rechtfertigenden Fall, daß man Werte von 999 von 1000 Grundstücken nach dem alten Gesetz und allenfalls von 1 Grundstück nach dem neuen Gesetz in die Kataster eingestellt hätte. Das kann unmöglich richtig sein. Deswegen möchte ich Sie bitten, unseren Antrag uneingeschränkt empfehlend zu überweisen und ihm nicht die Beschränkung beizufügen, die die Kommission beschlossen hat, nach meiner Meinung auf Grund einer nicht richtigen Ausführung des Herrn Regierungsvertreter's.

Sobiel zu unserem Antrag. Nun will ich gleich noch beifügen: Ich lege unserem Antrag materiell eine recht erhebliche Tragweite bei und glaube deshalb, es wäre vielleicht gar nicht unzuweckmäßig, wenn man, bevor man an eine Änderung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung herantritt, erst einmal den Erfolg dieser Richtiggstellung der Schätzungen abwarten würde, weil man dann mit konkreten Zahlen rechnen könnte. Aber ich will nicht soweit gehen, einen solchen Antrag zu stellen, und deswegen wird es notwendig sein, daß ich mich auch über diejenigen Punkte der Regierungsvorlage noch ausspreche, welche die Ände-

rung der steuerrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffen. Und da steht nun zunächst im Vordergrund der Diskussion die Frage des Schuldenabzugs.

Der Schuldenabzug ist im Jahre 1906 einstimmig vom Landtag abgelehnt worden, nach der reiflichsten Überlegung auf Grund der Erfahrungen und der Rechtsanschauungen von solchen Männern, die man die größte Kenntnis und Urteilsfähigkeit in gemeindegeldlichen Angelegenheiten beimessen kann. Meine politischen Freunde stehen — vielleicht mit der einen oder anderen Ausnahme — nach wie vor auf dem Standpunkte, daß wir den Schuldenabzug entschieden ablehnen. Wir lehnen ihn ab — ich brauche das ja nicht des näheren zu erläutern, denn das ist schon vielfach geschehen — wir der Meinung sind, daß der Schuldenabzug nur vom Vermögen abziehen kann, und daß der Schuldenabzug zu Schwierigkeiten aller Art und zu Unbilligkeiten führt, wenn man ihn auf eine bestimmte Steuer anwenden will. Das aber, was wir in ungenügender Weise anwenden wollen, das ist die Besteuerung der Liegenschaften des gewerblichen Betriebsvermögens, der Kapitale, der Objektsteuern nach ihrem ganzen Charakter, deswegen schon muß man es grundsätzlich ablehnen. Schuldenabzug zuzulassen. Es würde dieser Schuldenabzug aber namentlich da, wo es sich um Ausnahmefälle handelt, in der Durchführung zu großen technischen Schwierigkeiten führen, die ich hier im einzelnen nicht entwickeln will. Sodann besteht die große Gefahr, wenn man den Schuldenabzug auch in der Besteuerung der Liegenschaften zuläßt, dann die Leute, die jetzt noch unbelastete Liegenschaften haben, diese sofort bis zu einem Grade mit Hypotheken belasten, bis zu welchem Grade Schuldenabzug zugelassen wird (sehr richtig! im Zentrum). Unter diesen Umständen aber würde ein Teil des liegenschaftlichen Steuervermögens, der für die Gemeinde verflüchtigt werden kann, sich der Gemeinde verflüchtigen, und er würde sich bloß aus der Gemeinde verflüchtigen, sondern er würde bei der Kleinheit und der eigenartigen Gestalt des Landes sich sehr vielfach auch aus dem Lande verflüchtigen (sehr richtig! im Zentrum), und deshalb nicht bloß einen Ausfall bei der Besteuerung bewirken, sondern auch einen Ausfall der Staatsbesteuerung herbeiführen. Es würde bei Einführung des Schuldenabzuges die Stetigkeit der Steuerkapitalien wegfallen, deren wir uns in der Gemeinde erfreuen konnten, und es würde dadurch die Steuerverwaltung der Gemeinde in einen schwachen Zustand hineingebracht werden, den wir nicht mehr führen können. Wenn aber die Eigentümer von Liegenschaften sich darüber beschweren, daß sie keineswegs besondere Vorteile von dem hätten, was seitens der Gemeindeverwaltung zur Hebung des städtischen Gemeinwefens geschehen ist, und daß es deswegen nicht gerechtfertigt sei, das höhere Steuerfuß heranzuziehen wie das Kapitalevermögen, so ist auch diese Ausführung unrichtig, niemand kann bestreiten, daß die Wertsteigerung durch Verbesserung des Gemeinwefens, durch den Zuwachs an Bevölkerung usw. entsteht, dem Grundstückbesitzer zukommt ohne Rücksicht darauf, ob der Grundstückbesitzer dieses Grundstück verschuldet oder unverschuldet ist. Die Vorteile, die aus der Gemeindeverwaltung für die Grundstücke erwachsen, sind ohne Unterschied, ob die Grundstücke belastet oder nicht belastet sind. Auch von diesem Gesichtspunkte

aus werden wir daran festhalten, den Schulden-  
abzug abzulehnen, und wir müssen darauf hin-  
weisen, daß die Leistungsfähigkeit der Einnahmen  
der Gemeinde ihre genügende ausgleichende Wirkung  
hat dadurch, daß vor allem die Einkommensteuer  
als ein wesentlicher Faktor in der Gemeinde-  
rechnung erscheint. Wenn wir uns im deutschen Reiche  
umsehen, so finden wir denn auch meines Wissens keinen  
Staat, in dem einer Objektsteuer gegenüber ein Schulden-  
abzug gestattet ist. Endlich aber muß doch auch davor  
gewarnt werden, daß wir in unserem Eifer für die  
Entlastung der Grundstückseigentümer nicht in den  
Fehler verfallen, daß wir nun die andern über Gebühr  
belasten, und daß wir dort Beschwerden hervorrufen,  
die vielleicht eine noch breitere Schicht von Personen  
betreffen als die jetzt vorhandenen Beschwerden in Be-  
zug auf die Belastung der Liegenschaften (Zustimmung).  
Und da muß ich doch darauf hinweisen, daß wir ja  
eben beantragen, daß diejenigen Gärten in der Ein-  
schätzung der Liegenschaften, die zu den Beschwerden  
Anlaß gegeben haben, beseitigt werden sollen. Ich darf  
darauf hinweisen, daß in der Regierungsvorlage vor-  
geschlagen ist, daß das Kapitalvermögen statt wie  
bisher bis zu 10 Pf. in Zukunft bis zu 12 Pf.  
herangezogen werden soll, während die Kommission  
beschlossen hat, sogar bis zu 16 Pf. zu geben,  
wodurch eine ganz erhebliche Entlastung gerade auch  
der Liegenschaften herbeigeführt werden wird. Ich habe  
mit einer Zusammenstellung gemacht, wie sich die Dinge  
in den Städten der Städteordnung gestalten würden.  
Da trat im Jahre 1907, also in dem letzten Jahre der  
alten Gesetzgebung, das Kapital im Durchschnitt 9,9 Proz.  
der Umlage, die überhaupt von dem Gesamtsteuerkapital  
und der Einkommensteuer aufzubringen waren. Damals  
stammte das Kapitalvermögen nur mit 8,8 Pf. von 100 M.  
herangezogen werden. Nach dem Gesetze vom Jahre  
1906, das im Jahre 1908 zum ersten Male zur prak-  
tischen Anwendung gekommen ist, konnte das Kapital-  
vermögen bis zu 10 Pf. von 100 M. herangezogen  
werden, und darnach ist das Kapitalvermögen mit 11,5  
Proz. der Umlage belastet. Nach der Regierungsvorlage,  
die 12 Pf. in Aussicht nimmt, würde die Belastung des  
Kapitals 13,8 Proz. betragen, und nach den Beschlüssen  
der Kommission, die bis zu 16 Pf. geht, würde das  
Kapitalvermögen mit 18,4 Proz. belastet. Es würde also,  
wenn die Beschlüsse der Kommission Gesetz würden,  
das Kapital mit 8,5 Proz. mehr belastet werden, als  
es nach der alten Gesetzgebung noch im Jahre 1907  
der Fall war. Daneben wäre die Entwicklung der  
Belastung der übrigen Steuerkapitalien folgende:  
Die Liegenschaften waren im Jahre 1907 nach der  
alten Katastrierung mit 31 Proz. des gesamten Um-  
lagebedarfes belastet; im Jahre 1908, dem ersten Jahre  
der neuen Gesetzgebung, mit 38 Proz.; nach der Re-  
gierungsvorlage (mit 12 Pf. von 100 M. Kapital)  
würden sie noch mit 37 Proz. belastet, nach den Kom-  
missionsbeschlüssen (mit 16 Pf.) aber nur noch mit  
35 Proz. Von der alten Gesetzgebung zur neuen Ge-  
setzgebung wäre also bei den Liegenschaften eine Stei-  
gerung der Belastung um 4 Proz. eingetreten, beim  
Kapital aber eine Steigerung von 8,5 Proz. Nun ist  
aber doch die Gesetzgebung des Jahres 1906 nicht ge-  
macht worden, um das Kapital weiter zu belasten,  
sondern um die Liegenschaften, die gerade in den  
Städten und deren Umgebung durch Zuzug und Ver-  
mehrung der Bevölkerung im Laufe der Zeit eine ge-  
waltige Wertsteigerung erfahren hatten, mit ihren  
höher gewordenen Werten zur Steuer heranzuziehen.  
Sollten wir aber die Beschlüsse der Kommission annehmen

würden, wären die Geprüften in der Tat die Kapital-  
besitzer, und es würde auf das liegenschaftliche Ver-  
mögen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Mehr-  
belastung fallen. Dabei kommt in Betracht, daß das  
Gewerbe doch gerade auch in den Städten eingesehnen  
ist, in denen die liegenschaftlichen Werte eine besondere  
Steigerung erfahren haben, und daß das gewerbliche  
Betriebskapital durch die Reform der Steuern eine ganz  
bedeutende Entlastung erfahren hat, wodurch die Mehr-  
belastung der Liegenschaften vielfach wieder ausgeglichen  
worden ist. Im Jahre 1907 — im letzten Jahre der  
alten Gesetzgebung — war das gewerbliche Vermögen  
mit 28,8 Proz. des gesamten Umlagebedarfes, im Jahre  
1908 — dem ersten Jahre der neuen Gesetzgebung —  
nur noch mit 20,9 Proz. desselben belastet; nach dem  
Entwurf (mit 12 Pf. bei der Kapitalsteuer) würde es  
nur noch mit 20,4 Proz. und nach den Kommissions-  
beschlüssen (mit 16 Pf.) nur noch mit 19,4 Proz. be-  
lastet sein; es würde also das gewerbliche Vermögen  
vom Jahre 1907 an bis zum Jahre 1910 um nicht  
weniger als 9,4 Proz., also um erheblich mehr als noch  
einmal soviel entlastet werden, als die Mehrbelastung  
des Grundbesitzes in den großen Städten ausmacht.

Eine derartige Gesetzgebung zu machen, muß ent-  
schieden Bedenken erregen, und wir haben uns des-  
wegen erlaubt, in bezug auf die Festsetzung des Steuer-  
fußes für das Kapitalvermögen einen Antrag einzu-  
bringen, der wenigstens die Grenze von 15 Pf. festhält  
und der außerdem noch eine Beschränkung beifügt, die  
meines Erachtens, wenn nicht eine ungebührliche Be-  
lastung des Kapitalvermögens eintreten soll, notwendig  
ist. Jetzt ist in § 93 G.O. und St.O. bestimmt, daß,  
wenn es sich um die Ausschlagung des Umlagefußes handelt,  
das Kapital nur mit 50 Proz. seines Betrages in die  
Rechnung einzustellen ist. Nun soll weiter bestimmt  
werden, daß das Kapitalvermögen keinesfalls höher als  
mit 12 Pf., wie die Regierung will, oder mit 16 Pf.  
von hundert Mark Steuerkapital, wie die Kommission  
will, belastet werden darf. Danach aber bestände die  
Möglichkeit, daß in den Gemeinden für das liegen-  
schaftliche und gewerbliche Vermögen 20 Pf. von  
100 M. festgesetzt würde, während das Kapitalvermögen  
mit 16 Pf. herangezogen werden könnte. Das darf  
keinesfalls geschehen, sondern es muß meines Erachtens  
der betreffenden Bestimmung der Gemeindeordnung  
noch beifügt werden, daß der Steuerfuß für das  
Kapital keinesfalls mehr als die Hälfte desjenigen  
Steuerfußes betragen darf, der in der betreffenden  
Gemeinde auf das liegenschaftliche Vermögen ange-  
wendet wird. In den großen Städten, die ja haupt-  
sächlich in Betracht kommen, wird diese letztere Be-  
schränkung allerdings kaum eine entscheidende Bedeutung  
haben, weil diese Städte, wenn man davon ausgeht,  
daß das Kapital 12 Pf. zu tragen habe, im übrigen  
Steuerfüße haben, die über das Doppelte dieses Be-  
trages hinausgehen. Aber es gibt doch auch Gemeinden,  
die unter 24 Pf. heruntergehen; und wenn dann hier  
ein Steuerfuß bis zu 12 oder gar bis zu 16 Pf. zu-  
gelassen wäre, würde das dann in Gemeinden, die,  
sagen wir einmal, 24, 20 oder gar nur 18 Pf. Umlage  
für das übrige Vermögen erheben, eine Belastung des  
Kapitalvermögens zulassen, die meines Erachtens auch nach  
den Intentionen der Regierungsvorlage nicht gewollt ist.

Man darf bei der Frage, wie weit man mit der Be-  
lastung des Kapitalvermögens gehen wolle, auch nicht  
außer Acht lassen, daß ein großer Teil der steuerlichen  
Mehrbelastung, der bezüglich der Grundstücke infolge der  
Gesetzgebung von 1906 eingetreten ist, bereits auf die  
Mieter abgesehen ist. In dem Bericht der Kommission

habe ich gelesen, daß von einem Mitglied bezüglich der Stadt Mannheim ausgeführt wurde, daß dort die Abschreibung schon vollzogen sei, und zwar so gründlich, daß nicht bloß die steuerliche Mehrbelastung, die auf Grund der badischen Steuerreform erwuchs, abgeschoben würde, sondern auch gleich andere Mehrbelastungen, die sich sonst ergeben haben. Mir ist schon auf dem letzten Landtag von einem Herrn ein sehr drastischer Fall erzählt worden. Es sei ein Mann zu ihm gekommen und habe ihm gesagt: Verehrtester Herr, ich habe meine Mieter jetzt um so und so viel gesteigert; ich weiß aber nicht, wieviel die neue Steuererhöhung ausmacht, bin ich in der Steigerung weit genug gegangen? (Heiterkeit). Der betreffende Herr hat mir weiter gesagt, er habe dann wegen der Steuer nachgesehen und dem Frager die tröstliche Versicherung geben können: Du hast die Mietsteigerung gründlich besorgt, gehe getroßt nach Hause (lebhaft Heiterkeit).

So ist die Sache auch in anderen Städten mehr oder weniger gegangen, und das dürfen wir doch nicht außer Acht lassen, sonst kommen wir dazu, daß wir fortgesetzt vom Grundbesitz ab- und auf andere Schichten der Bevölkerung hinschieben, die in vielen Fällen nicht in der Lage ist, ihrerseits die neue Belastung wieder abzuschieben. Wir belasten mit der Entlastung der Liegenschaften namentlich auch das Einkommen, also vor allem die Arbeiter, die nicht selber im Besitz eines Grundstückes sind; wir belasten die Beamten, die keine Liegenschaften besitzen, wir belasten die Gewerbetreibenden, die ihren Gewerbebetrieb in fremden Gebäuden ausüben, insbesondere also auch die Kaufleute, die ihre fremden Geschäftsräume in Läden haben und dort verkaufen. Und wenn wir mit der Entlastung der Liegenschaften zuweit gehen, so richten wir, glaube ich, Schäden an, die leicht schlimmer sein werden als diejenigen, die wir jetzt beseitigen wollen und die sich im wesentlichen nur aus gewissen ungünstigen Zeitmomenten ergeben haben.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß wir, wenn wir das Kapital zu sehr belasten, gerade diejenigen Leute, deren Vermögen in starkem Kapitalbesitz besteht, leicht austreiben, denn die Herren lassen sich eine allzustarke Finanzanspruchnahme nicht gefallen. Das erste, wenn so ein reicher Mann an einen Ort ziehen will, ist, daß er sich erkundigt: Wie ist es mit der Steuer? Und wenn ihm diese zu hoch ist, so kann er, der sein Vermögen in seinem Geldbeutel beisammen hat, in jede andere Stadt wandern. Dies, glaube ich, sollten wir doch auch im Auge behalten.

Nun hat die Großh. Regierung in ihrer Vorlage, um dem Schuldenabzug zu entgehen, eine mechanische Abhilfe vorgeschlagen. Sie hat vorgeschlagen, die Städte sollten beschließen können, daß an dem liegenschaftlichen Vermögen für die Umlegung der Steuer 25 Prozent abgeschrieben werden. Ich erkläre, daß ich gegen eine derartige rein mechanische Behandlung keine grundsätzlichen Bedenken habe, weil sie eben eine rein mechanische Behandlung ist; aber schon ist diese Behandlung nicht, eben weil sie mechanisch und schablonenhaft ist, und ich glaube, wir brauchen sie auch nach dem, was im übrigen geschehen soll, nicht mehr. Wenn aber eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist, in das Gesetz hineingebracht werden sollte, dann würde ich es mindestens für notwendig halten, daß man erstens nicht strikte sagt, die Gemeinden können 25 Prozent abschreiben, sondern daß man mindestens einen Spielraum lassen müßte in der Weise, daß man sagt: Sie können bis zu 25 Prozent abschreiben; und zweitens

müßte man das Recht, diese Abschreibung vorzunehmen, jedenfalls beschränken, ich will sagen, auf die Städte der Städteordnung oder meinetwegen auch auf die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und auf diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen unmittelbar an die Gemarkung solcher großen Städte anstoßen. Ich müßte mich aber mit aller Entschiedenheit dagegen wehren, daß man diesen Zankapfel in alle Gemeinden des Landes, auch in die kleineren Gemeinden hineinwerfen will (Sehr richtig! im Zentrum). Das wäre eine ganz bedenkliche Sache, und sie ist meines Erachtens nicht notwendig, da in den kleineren Gemeinden Beschwerden über die Einschätzung der Liegenschaften nicht oder nur ganz vereinzelt hervorgetreten sind.

Was die Erhöhung der Besteuerung des Kapitalvermögens anbelangt, so habe ich mich darüber schon ausgesprochen; ich brauche dem weiter nichts hinzuzufügen. Nur eine Bemerkung will ich noch machen bezüglich der Erhöhung der Besteuerung, die das Einkommen der Beamten aus Dienstbezügen erfahren kann. Da wird die Grenze von 2.50 M. auf 3 M. hinaufgerückt. Das ist meiner Meinung nach keine allzu gefährliche Sache, insoweit als es sich um die größeren Städte handelt. Sie wird bezüglich der größeren Gemeinden bei den niederen Umlagefüßen, die dort in Geltung sind, kaum eine Bedeutung haben. Aber in den kleineren Gemeinden, wo Umlagefüße von 50, 60, 80, 100 Pfennig bestehen, kommt man, wenn man die Multiplikation des Steuerfußes mit 6 anwendet, über Einkommensteuerfüße von 2.50 M., die bisher die Grenze bildeten, hinaus, und ob es wünschenswert ist, daß man gerade den Beamten in diesen kleineren Gemeinden, die vielfach ohnedies schon aus den kleineren Orten fortzögen, dadurch noch einen neuen Grund zur Unzufriedenheit geben soll, während die Sache gerade da, wo sie wirken soll, kaum von einer praktischen Bedeutung ist, das scheint mir doch zweifelhaft zu sein.

Damit will ich meine Ausführungen abschließen, indem ich wiederhole, was ich schon gesagt habe, daß wir uns weiteres für die Spezialberatung vorbehalten (lebhafter Beifall im Zentrum).

Hierauf wird der Eingang folgender Anträge angezeigt:

1. der Abgg. Dr. Koch (natl.), Süßkind (Soz.), Dr. Heimburger (fortsch. Vp.) und Genossen:

„Die Unterzeichneten beantragen, Absatz 3 des § 6 der Städteordnung zu streichen.“

2. der Abgg. Dr. Heimburger (fortsch. Vp.) und Genossen:

Wir beantragen, dem § 11 der Gemeindeordnung folgende Fassung zu geben: „Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.“

Es erhalten weiter das Wort

Ministerialrat Schellenberg: Ich muß mit einige Bemerkungen zu dem Antrage der Herren Abgg. Jehnter und Genossen gestatten, soweit er sich auf die Einschätzung der Grundstücke, namentlich in der Nähe der größeren Städte, bezieht. Ich habe bereits in der Kommission Gelegenheit gehabt, die Stellungnahme der Großh. Regierung zu diesem Antrag näher darzulegen und habe dabei erklärt, daß die Regierung es nicht anerkennen könne, daß bei der Schätzung grundsätzliche

fehler unterlaufen seien, dagegen sei es möglich und da und dort wohl auch vorgekommen, daß Schätzungsfehler unterlaufen seien. Ich habe dann weiter erklärt, daß die Regierung mit dem Antrag einverstanden ist, und zwar in dem Sinne, wie ihn die Kommission beschloffen hat. Endlich ist in Aussicht gestellt worden, daß die Regierung nachprüfen lassen werde, inwieweit bei den Schätzungen Fehler unterlaufen sind, und daß sie überall da, wo sich solche Fehler tatsächlich herausstellen, eine entsprechende Berichtigung im Rahmen des Gesetzes einleiten lassen werde. Ich kann diese Erklärung heute nur wiederholen, und es erübrigt mir nur noch, zu den Ausführungen, die der Herr Abg. Zehnter heute gemacht hat, einige Bemerkungen zu machen.

Es fragt sich, was das Gesetz will. Das Gesetz will die Besteuerung der Grundstücke nach dem laufenden Wert, das heißt nach dem Wert, den das Grundstück für jeden Besitzer im freien Verkehr hat. Das Gesetz spricht dann weiter davon, auf welche Weise dieser laufende Wert ermittelt werden soll. Es sagt, er soll durch Schätzung ermittelt werden unter Berücksichtigung aller derjenigen Momente, die geeignet sind, einen Anhaltspunkt für die Feststellung des laufenden Werts zu geben, beispielsweise die Kaufpreise, die Pachtzinse, die Ertragsfähigkeit, die Lage der Grundstücke usw. Daraus geht meines Erachtens hervor, daß nur solche Momente berücksichtigt werden dürfen, welche einen Anhaltspunkt für die Schätzung des laufenden Wertes geben können. Es sind also nicht schlechthin Kaufpreise, Ertragsfähigkeit, Lage usw. zu berücksichtigen, sondern diese Momente kommen nur insoweit in Betracht, als sie einen Anhaltspunkt für den laufenden Wert zu geben geeignet sind: Es müssen also diejenigen Umstände, die keine Anhaltspunkte für die Feststellung geben, bei dessen Feststellung ausscheiden. Beispielsweise können also die Kaufpreise nicht benützt werden, wenn feststeht, daß sie nicht normal sind, und daß sie infolgedessen den laufenden Wert übersteigen. Andererseits aber muß auch der Ertragswert oder der Marktwert bei der Steuerwertfestsetzung ausscheiden, wenn feststeht, daß er den laufenden Wert nicht darstellt. Die Antragsteller sind dagegen, wie es scheint, der Meinung, daß alle diese Momente nebeneinander berücksichtigt werden sollen in der Weise, daß man, wenn man den Verkehrswert z. B. nach den Kaufpreisen bestimmt hat, daneben noch den Ertragswert zu bilden und dann den Steuerwert herunter zu setzen hat, weil der Ertragswert niedriger ist. Das kann doch nicht der Sinn des Gesetzes sein (Abg. Dr. Zehnter: Freie Schätzung nach dem laufenden Wert!). Wenn das nicht so gemeint ist, dann besteht ja Übereinstimmung. Ich wollte mich nur dagegen aussprechen, daß es nicht zulässig ist, den Verkehrswert, wenn er auf Grund von Kaufpreisen richtig festgestellt ist, deswegen herunter zu setzen, weil der Ertragswert niedriger ist. Das wird aber vielfach verlangt, und es sind vielfach auch in der Richtung unrichtige Meinungen aufgetreten. Es würde auch zu ganz eigenartigen Ergebnissen führen, wenn man auf diese Weise verfahren wollte. Darnach müßte z. B. der Steuerwert eines Grundstücks, der einen sehr hohen Verkehrswert hat, lediglich deswegen ermäßigt werden, weil auf diesem Grundstück die Landwirtschaft betrieben wird usw. Das ist jedenfalls ausgeschlossen. Dagegen glaube ich, wie ich bereits in der Kommission erwähnt habe, daß in der Tat, wenn auch nicht allgemein, so doch da und dort Schätzungsfehler unterlaufen sind, indem von den Kommissionen und von den Steuerkommissionen und Schätzungsämtern entweder Kaufpreise benützt worden sind,

obwohl solche nicht in genügender Zahl vorhanden waren, oder daß anormale, d. i. aus Spekulationskäufen u. dergl. herrührende Kaufpreise zu Grunde gelegt worden sind. Derartige Unrichtigkeiten mögen vorgekommen sein. Es ist das auch erklärlich und entschuldbar, wenn man berücksichtigt, daß es außerordentlich schwierig ist, gerade in der Nähe der größeren Städte den richtigen laufenden Wert zu ermitteln, und daß die Meinungen über den richtigen Wert eines Grundstücks erheblich auseinandergehen, je nachdem man einen Zweck mit der Schätzung verfolgt. Ich kann also nur nochmals wiederholen, daß die Regierung gerne bereit ist, da, wo derartige Schätzungsfehler vorgekommen sind, sie abzustellen und auch eine Nachprüfung in dem Baugebiet der großen Städte vornehmen zu lassen, soweit allgemeine Klagen vorgebracht worden sind. Ich glaube, daß auf diese Weise den berechtigten Beschwerden der Grundbesitzer Rechnung getragen werden wird, und kann noch beifügen, daß bereits eine Weisung an die Steuerkommissionen hinausgegangen ist, wonach sie eine Nachprüfung in den bezeichneten Fällen vorzunehmen und möglichst bald für eine etwa nötig fallende Berichtigung zu sorgen haben.

Abg. Kolb (Soz.): Meine Fraktion hat zu der vorliegenden Gesetzgebungsmaterie eine ganze Reihe von Änderungsanträgen eingebracht. Ich versage es mir, jetzt in der Generaldebatte diese Änderungsanträge im einzelnen zu begründen. Ich werde mich lediglich darauf beschränken, die allgemeinen prinzipiellen Fragen hier zur Erörterung zu stellen, die für meine Person bei der Beurteilung der ganzen Gesetzgebungsmaterie ausschlaggebend sind. Ich glaube, annehmen zu dürfen, daß hier im Hause Übereinstimmung in der Richtung besteht, daß man allseitig den lebhaften Wunsch hegt, es möge diese Gesetzgebungsmaterie, für deren Reform seit Jahren die Kräfte eingesetzt wurden, endlich einmal einer einigermaßen befriedigenden Lösung entgegengeführt werden.

Wir haben uns in der Kommission Mühe gegeben, bei der Bearbeitung dieser Materie unsere Grundsätze zur Geltung zu bringen. Leider ist es uns nicht gelungen, darin diejenigen Prinzipien zur Durchführung zu bringen und eine Mehrheit dafür zu erlangen, auf die wir den allergrößten Wert legen. Das ganze Gesetzgebungswerk zerfällt ja bekanntlich in drei Abteilungen, von welchen der erste Teil sich in der Hauptsache mit der Wahlrechtsfrage beschäftigt, der zweite Teil in der Hauptsache mit den Rechten des Bürgerausschusses und der dritte Teil mit den Fragen der Gemeindesteuer.

Was nun das Wahlrecht betrifft, so stehen wir, das ist ja allgemein bekannt, auf dem Boden der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Wahlrechts ohne Unterschied des Geschlechts für alle Vertretungskörper. Wir verlangen demzufolge auch die Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts auf Grund des Proportionalwahlverfahrens für die Gemeindevertretungen. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser unserer Anschauung keine Rechnung, er hält an der Klassenwahl fest und bringt nur insofern eine Verbesserung, als er an Stelle der Zwölfstelung die Sechstelung setzt und so eine Milderung der Wirkungen aus der Klasseneinteilung bringt. Wir haben, nachdem unsere Anträge abgelehnt waren, uns damit einverstanden erklärt, umso mehr, als gleichzeitig auch eine weitere Vesserung dadurch herbeigeführt werden soll, daß der Begriff der Selbständigkeit aus dem Gesetz eliminiert wird, wodurch eine alte Unge-

rechtigkeit beseitigt werden soll, die darauf hinaus geht, daß alle ledigen Wähler, die keine 20 M. Staatssteuer bezahlen, im übrigen aber alle ihre Pflichten als Gemeindebürger erfüllen, nicht zur Wahl zugelassen waren. Nun wird von den Gegnern des von uns vorgeschlagenen Wahlrechts geltend gemacht, daß die Gemeindevertretung nicht zu vergleichen sei mit dem Reichstag oder Landtag, sondern daß in der Gemeindevertretung hauptsächlich die materiellen und finanziellen Fragen eine Rolle spielen. Ich gebe zu, daß dieser Einwand seine Berechtigung gehabt hat in der Zeit, als man in Baden dazu übergegangen ist, eine Gemeindeordnung zu schaffen. Allein heute kann nicht mehr behauptet werden, daß die Gemeinden sich vorzugsweise mit materiellen und finanziellen Fragen beschäftigen, und daß infolge davon dann diejenigen, die hauptsächlich dazu beitragen, die Mittel dafür zu liefern, bei der Gewährung des Wahlrechts besondere Berücksichtigung finden müßten. In steigendem Maße haben die Gemeinden neben den Aufgaben, die sie auf finanziellem und materiellem Gebiet zu lösen haben, auch den Aufgaben auf sozialem und kulturellem Gebiet sich widmen müssen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Aufgaben, die die Gemeinden gerade auf diesen Gebieten zu lösen haben, außerordentlich wichtig und in steigendem Maße bedeutungsvoll sind. Auch der Einwand, daß diejenigen, die die Mittel in der Hauptsache liefern, ein besonderes Recht deshalb haben müssen, weil sie viel mehr Steuer bezahlen müssen als die großen Massen der Gemeindeangehörigen, ist nicht zutreffend. Wer sind denn die Wähler in der 1. und 2. Klasse? Sind das in der Tat diejenigen Leute, die aus Eigenem die Mittel für die Gemeinde aufbringen? Oder sind es nicht zu erheblichem Teil diejenigen, die zwar Umlagen aufs Rathaus tragen, sie aber nicht selbst bezahlen, sondern sich bezahlen lassen von anderen, nämlich von ihren Mietern? Es wurde in der Kommission mit Recht darauf abgehoben, daß eine ganze Reihe von Fällen bekannt ist, wo Leute in der ersten und zweiten Klasse wählen, denen noch nicht einmal die Hohlziegel gehören, die auf ihren Häusern sich befinden, die also ein bevorzugtes Wahlrecht haben, obwohl sie eigentlich ein Vermögen gar nicht besitzen, sondern nur lediglich scheinbar im Besitz eines Hauses sind, das sehr stark belastet ist. Diese Leute sind ja natürlich bestrebt, die Lasten, die auf dem Hause ruhen, auf die Mieter abzuwälzen. Der Herr Abg. Dr. Zehner hat ganz mit Recht darauf hingewiesen, worauf ich später noch zurückkommen werde, daß die Lasten, soweit sie Steuerlasten sind und auf den Häusern ruhen, von den Hausbesitzern nach Möglichkeit auf die Mieter abgewälzt werden, wenn auch augenblicklich die Möglichkeit dazu ihnen etwas beschränkt wird infolge der Krise, die auf den Hausbesitzern lastet. Es unterliegt auch gar keinem Zweifel, daß, wenn die Krise wieder vorübergehen wird und wenn der Hausbesitzer wieder in normalen Zeiten lebt, er dann wieder bestrebt sein wird, die steuerlichen Lasten ganz oder, wenn das nicht gelingt, zum großen Teile auf die Mieter abzuwälzen; angesichts dieser Tatsache kann es nach meinem Dafürhalten gerechterweise nicht zugelassen werden, daß diese Leute in der Gemeinde ein größeres Wahlrecht besitzen sollen als diejenigen, welche nicht in der Lage sind, sich ein Haus zu kaufen, oder als diejenigen, welche kein Haus haben wollen, obwohl sie vielleicht die Mittel dazu haben.

Ein anderer Grund, der nicht offen ausgesprochen wird, der aber für viele bei der Beurteilung dieser Frage ausschlaggebend ist, das ist der, daß man eine zu große Angst hat vor dem Einfluß der unbemittelten Kreise, und

vor allen Dingen vor dem Einfluß der Sozialdemokratie, die ja ihre stärksten Wurzeln in den unteren Schichten der Bevölkerung hat. Allein die Erfahrungen, die man mit den sozialdemokratischen Mitgliedern in den Gemeindevertretungen zu sammeln Gelegenheit hatte, sprechen doch ganz zweifellos nicht dafür, diesen Kreisen das Wahlrecht zu beschränken. Ich meine sogar, daß dort, wo die Sozialdemokratie Gelegenheit hat, in die Gemeindeverwaltung einzudringen und praktisch mitzuarbeiten, sie überall glänzende Beweise dafür gebracht hat, daß ihre Arbeit auf dem Verwaltungsgebiete durchaus positiv und im Interesse des Gemeinwohls gelegen war, und mehr wie ein badischer Bürgermeister hat gerade in dieser Beziehung den Vertretern der Sozialdemokratie sein Lob ausgesprochen. Aber nicht nur in den Städten, auch draußen auf dem Lande, wo unsere Partei mehr und mehr in die Rathhäuser eindringt, hat sie in fortschrittlichem Sinne gewirkt, sie hat dort manchmal dazu beigetragen, erhebliche Widerstände, die aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung sich gegen Fortschritte geltend gemacht haben, zu überwinden, und mancher Oberamtmann kann davon ein Lied singen, wie die Sozialdemokratie hegesprungen ist, wenn es sich darum gehandelt hat, einen im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fortschritt durchzuführen. Ich erinnere nur an die Frage der Errichtung von Wasserleitungen usw., alles Dinge, die auf dem Lande zuweilen einen starken Widerspruch gefunden haben; wenn aber die Sozialdemokratie in die Gemeindeverwaltung eingedrungen war, so ist es jeweils schneller auf diesem Gebiete vorwärts gegangen.

Man macht gegen die Forderung des gleichen Wahlrechts auch geltend, daß die Gefahr eines starken Anwachsens der Schulden eine sehr erhebliche in dem Augenblick sei, wo unbemittelte Kreise einen überwiegenden Einfluß in der Gemeindevertretung ausüben. Nun ist gar nicht von vornherein gesagt, daß, wenn das allgemeine direkte Wahlrecht auf der Grundlage des Proportionalwahlrechts zur Einführung gelangt, dann die unbemittelten Kreise auch unter allen Umständen einen überwiegenden Einfluß in der Gemeindevertretung ausüben werden, denn dieses System reguliert ja in der Beziehung sehr vernünftig die Dinge. Aber selbst dann, wenn die unbemittelten Kreise einen überwiegenden Einfluß in der Gemeindevertretung ausüben sollten, so halte ich die Gefahr eines allzustarken Anwachsens der Schulden durchaus nicht für gegeben. Wir haben heute in den großen Städten eine ziemlich schwere Schuldenlast, sie ist teilweise ganz erheblich, aber man wird nicht behaupten können, daß es die Sozialdemokraten wären, die in der Richtung gedrängt hätten. Ich stehe bekanntlich nicht auf dem Standpunkt, daß diese Schuldenlast zu bedauern ist, ich meine, es ist sehr viel geschehen mit der Finanzpolitik, die man in den Städten in der Richtung betrieben hat, und andererseits kommt in Betracht, daß die Städte ihre Schulden sehr oft für den Staat machen mußten, weil sie Aufgaben gelöst haben, die eigentlich Aufgaben des Staates gewesen wären, welche dieser aber nicht gelöst hat, deren Durchführung und Lösung deshalb den Gemeinden oblag. Also, wie gesagt, ich halte diese Gefahr durchaus nicht für gegeben, denn es gibt in allen diesen Dingen Grenzen, die man vernünftigerweise nicht überschreiten darf, und dort, wo sie überschritten werden würden, da würden die Wähler, auch die sozialdemokratischen, wohl alsbald die nötige Korrektur eintreten lassen.

Ich glaube also, daß die Forderung des allgemeinen direkten und geheimen Wahlrechts auf der Grundlage des Proportionalwahlrechts für die Gemeindever-

lungen durchaus zeitgemäß und zweckmäßig ist, und ich hätte sehr gewünscht, daß wir endlich einmal auf diesem Gebiete einen durchgreifenden Schritt vorwärts gemacht hätten, ich hätte das umso mehr für notwendig gefunden, als ja bekanntlich in allen übrigen süddeutschen Staaten dieses Wahlrecht schon eingeführt worden ist. Man verweist dabei allerdings von gegnerischer Seite darauf, daß in diesen Staaten, wo das direkte Wahlrecht durchgeführt und das Klassenwahlrecht beseitigt worden ist, die Bürgergemeinde noch bestehe. Das ist richtig, allein die Erwerbung des Bürgerrechts ist doch in diesen Staaten derartig erleichtert, daß man kaum von einer wesentlichen Beschränkung in der Richtung sprechen kann. In Bayern ist beispielsweise die Erwerbung des Bürgerrechts in sehr vielen Gemeinden durchaus unentgeltlich, und dort, wo noch irgend ein Bürgerkaufsgeld bezahlt werden muß, ist dieses so gering, daß es kein großes Hindernis für den Erwerb des Bürgerrechtes bildet. Wenn wir auch längst anstelle der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde eingeführt haben, warum sollen wir dann nicht auf dem Gebiete einen Schritt weitergehen als die übrigen Staaten und zu der Einwohnergemeinde auch noch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht auf der Grundlage des Proportionalwahlsystems einführen? Es gab eine Zeit, wo wir Badener stolz darauf waren, allen übrigen deutschen Staaten auf diesem Gebiete vorangegangen zu sein, aber heute wird man wohl tatsächlich in vielen Kreisen der gegenteiligen Meinung sein. Dort, wo dieses allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt wird, und wo es in weitergehendem Maße eingeführt ist, wie in Bayern und Württemberg, wo infolgedessen auch die Sozialdemokratie einen stärkeren Einfluß ausübt, da haben sich alle diese Schädigungen nicht eingestellt, die man bei uns in Baden von einer derartigen Änderung befürchtet. Ich darf auch noch daran erinnern, daß in einer ganzen Reihe von Weltstädten heute schon Sozialdemokraten den sehr ehrenvollen Posten eines Bürgermeisters bekleiden. Die Weltstadt Kopenhagen, die in kommunalpolitischer Beziehung vorbildlich für die ganze Welt ist, hat zwei sozialdemokratische Bürgermeister an ihrer Spitze. Das ist natürlich nur dann möglich, wenn auch in der betreffenden Gemeindevertretung eine entsprechend starke sozialdemokratische Vertretung vorhanden ist. Also alle diese Befürchtungen haben sich als durchaus nicht zutreffend erwiesen, sondern im Gegenteil, dort, wo die Sozialdemokratie in der Tat eine Mehrheit auf dem Ratshause hat erringen können, hat sie auch nicht mit Vitriol sondern mit Wasser gefochten, d. h. sie hat sich mit den gegebenen Verhältnissen abzufinden und Fortschritte durchzuführen versucht, soweit die Grundlagen dazu vorhanden waren. Ich möchte deshalb wirklich wünschen, daß wir endlich einmal auch in der Beziehung wieder Mut fassen, in Baden einen entschiedenen Schritt vorwärts machen und den übrigen deutschen Staaten vorbildlich vorangehen. Wir brauchen uns dessen nicht zu scheuen, sondern wir werden damit im Gegenteil erst wieder einmal mit Recht den Ehrennamen eines liberalen Mutterstaates führen können. In Hessen ist diese unsere Forderung ebenfalls durchgeführt, so daß dort auch die Sozialdemokratie in sehr vielen Gemeinden einen recht starken Einfluß ausübt, und daß mehr und mehr an die Spitze der Gemeinden Leute treten, die sozialdemokratische Gesinnung haben. Man hat dort allerdings noch das Bestätigungsrecht, auch eine Einrichtung, die wir in Baden längst nicht mehr haben, aber ich sehe nicht ein, warum alle diese Dinge zusammenhängen sol-

ten. Ich glaube, man kann auch auf das Bestätigungsrecht verzichten und trotzdem das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht zur Einführung bringen.

Was den Begriff der selbständigen Lebensstellung betrifft, so hat die Kommission diesen Begriff aus dem Gesetz eliminiert, und zwar meines Erachtens durchaus mit Recht. Einmal hat dieser Begriff der selbständigen Lebensstellung zu sehr verschiedenartiger Auslegung geführt, in dem einen Ort oder in der einen Stadt hat man Leute wählen lassen, die in anderen Gemeinden nicht wählen durften, weil man der Meinung war, daß sie nicht unter den Begriff der selbständigen Lebensstellung fielen. Das Zentrum hat nun beantragt, diesen Begriff wieder in das Gesetz einzuführen, aber es soll dafür der Satz von 20 M. Staatssteuer, der bisher maßgebend war, um auch in der Gemeinde das Wahlrecht zu gewähren, auf 10 M. herabgesetzt werden. Nun gebe ich ja zu, daß diese Herabsetzung des Steuerbetriffnisses ganz zweifellos einer großen Zahl von Arbeitern das Wahlrecht gewähren würde. Darum allein handelt es sich aber nicht, sondern es handelt sich um eine prinzipielle Frage. Wir sind der Meinung, daß, wer Umlage zahlt, ganz unbefümmert darum, ob er ledig oder verheiratet ist, ob er selbständig ist oder nicht, zum Gemeindevahlrecht zugelassen werden soll (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das Zentrum läßt sich hier ausschließlich von Interessen leiten, die draußen auf dem Lande maßgebend sind. Man sagt, es seien noch Tausende von Fällen denkbar, wo der Bauernknecht, der einen Lohn bezieht und infolgedessen Umlage bezahlt, wahlberechtigt sei, während der Sohn des Bauern, der auch mitarbeitet, der aber nur ein Sonntagsgeld bekommt, keinen Jahres- oder Monatsgehalt bezieht, nicht wählen darf. Das ist doch kein stichhaltiger Grund, dem kann sehr leicht abgeholfen werden. Der betreffende Bauersmann braucht seinem Sohn nur eine bestimmte Bezahlung auszuwerfen — er braucht sie ja gar nicht auszubahlen —, der junge Mann wird dann ins Umlageregister eingetragen, zahlt für das, was ihm sein Vater an Lohn auswirft, ein Paar Pfennig oder ein Paar Mark Umlage und hat dann das Wahlrecht. Wenn aber diese Leute keine Umlage bezahlen wollen, obwohl sie arbeiten und verdienen, dann haben sie eben in Gottes Namen auch keinen Anspruch auf das Wahlrecht (Abg. Dr. Zehnter: Der Vater zahlt es ja!). Natürlich, der Sohn arbeitet ja auch für den Vater! Warum soll er nicht auch bezahlen? Das ist in der ganzen Welt so! Warum soll man da eine Ausnahme für die Landwirtschaft konstruieren? Dieser Grund ist also durchaus nicht stichhaltig. Der Herr Minister hat allerdings ausgeführt, die Beseitigung des Erfordernisses der Selbständigkeit werde draußen im Volk eigentlich nicht recht verstanden, man habe im Volk kein Verständnis dafür. Ich glaube, der Herr Minister befindet sich da in einem sehr großen Irrtum. Was man draußen nicht versteht, ist, daß Leute, die Umlage bezahlen, nicht wählen dürfen, deshalb, weil sie nicht selbständig sind im bisherigen Sinn des Gesetzes weil sie nämlich keinen eigenen Hausstand oder kein eigenes Geschäft haben. Das hat man bisher nicht verstanden und das hat die Mehrheit der Kommission mit Recht aus dem Gesetze beseitigt, und ich möchte wirklich wünschen, daß es bei dieser Beseitigung bleibt. Dem, was das Zentrum will, kann abgeholfen werden dadurch, daß eben die Bauersleute draußen, wenn sie Söhne haben, die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, für die betreffenden Söhne auch eine Umlage be-

zahlen. Das trifft sie nicht schwer, das können sie, und sie haben da das selbe Recht wie alle übrigen, die Umlage bezahlen.

Mit einigen Worten möchte ich auf das F r a u e n s t i m m r e c h t zu sprechen kommen. Diese Frage ist ja bis vor ganz wenigen Jahren, noch auf dem letzten Landtag auch in diesem hohen Hause und in der Kommission, die sich damit zu beschäftigen hatte, rein theoretisch erörtert worden; von irgend welcher praktischer Bedeutung konnte gar keine Rede sein, ja, man lief, wenn man intensiv für diese Forderung eintrat, Gefahr, ausgelacht zu werden. Die Stimmung hat sich aber mittlerweile in auffallender Weise sehr geändert und heute spricht man ganz ernsthaft über die Frage. Leute, die vor wenigen Jahren noch absolut nichts davon wissen wollten, geben heute schon zu, daß die Verwirklichung dieser Frage von praktischer Bedeutung sei. In der Kommission hat man die Frage sehr lebhaft und eingehend erörtert und der Herr Minister selbst war es, der, bei seiner ersten Ausführung wenigstens, den Standpunkt vertrat, daß auch er der Meinung sei, die Frage werde irgendwann einmal eine praktische Bedeutung bekommen; auf die Dauer der Zeit werde man den Frauen das Wahlrecht, nicht vorenthalten können. Einen anderen Standpunkt allerdings nahm der Vertreter des Zentrums ein, der sich — und zwar nicht bloß für seine Person, sondern für seine ganze Partei — als prinzipieller Gegner des Frauenwahlrechts bekannte. Nun haben wir aber heute zu meiner großen Überraschung von dem offiziellen Fraktionsredner des Zentrums etwas ganz anderes gehört. Der Herr Abg. Dr. Behnter hat, nicht etwa für seine Person, sondern namens seiner Freunde, wenn ich ihn recht verstanden habe, erklärt, daß in einer nicht allzufernen Zukunft die Frage des Frauenwahlrechts gelöst werden müsse, daß heute allerdings die praktische Möglichkeit dazu deshalb noch nicht gegeben sei, weil die notwendige Aufklärung in die weitesten Kreise der Frauen noch nicht getragen worden sei. Das ist ein ganz erheblicher Fortschritt in der kurzen Zeit zwischen der Kommissionsberatung und der Plenarberatung dieses Gesetzesentwurfes, und wenn das in demselben Tempo weiter geht, dann dürfen wir hoffen, daß das Zentrum auf dem nächsten Landtag für das Frauenstimmrecht eintreten wird (Abg. Dr. Behnter: Aber nicht für alle! Ich habe beigefügt: mit der einen oder anderen Ausnahme.). Es handelt sich zunächst gar nicht darum, in welcher Form das Frauenwahlrecht eingeführt werden soll. Darüber bestehen allerdings verschiedene Meinungen, und das ist eine sehr schwierige Frage, namentlich soweit das kommunale Wahlrecht in Betracht kommt. Es handelt sich vielmehr um die prinzipielle Seite der Frage, und ich konstatiere noch einmal, daß Herr Kollege Kopf sich ausdrücklich namens seiner Freunde als prinzipieller Gegner des Frauenwahlrechts ausgesprochen hat (Abg. Kopf: Gewiß, er steht noch auf diesem Standpunkt! Der Präsident bittet, die Zwischenrufe zu unterlassen). Herr Kollege Behnter hat das Gegenteil getan, und darüber freue ich mich, ich mache ihm daraus gar keinen Vorwurf.

Wir Sozialdemokraten standen ja von allem Anfang an auf dem Standpunkt, daß die politischen Rechte gleich sein sollen, unbekümmert, welchem Geschlecht der einzelne Staatsbürger angehört. Auf dem Gebiete des kommunalen Wahlrechts haben schon verschiedene Staaten das Frauenwahlrecht durchgeführt und, soweit meine Kenntnisse reichen, nicht, ohne daß sie dabei recht günstige Erfahrungen gemacht haben. Bei der sozialen Struktur, die wir heute vor uns haben, und bei der

konstanten Umwälzung, die sich namentlich in der sozialen Lage der Frauenwelt vollzieht, ist es ganz undenkbar, daß man den Frauen auf die Dauer die politischen Rechte vorenthalten kann. Die Frau ist in steigendem Maße gezwungen, am Erwerbseben teilzunehmen, und sie hat nach unserem Dafürhalten deshalb auch das Recht, in den öffentlichen Angelegenheiten mit zu raten und mit zu taten. Nach den Berufszählungen, die in Deutschland vorgenommen wurden, hat sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen in den letzten Jahren kolossal vermehrt. Wir hatten im Jahre 1882 noch 5½ Millionen erwerbstätige erwachsene Frauen, im Jahre 1895 waren es bereits 6½ Millionen und im Jahre 1907 schon 9½ Millionen, fast die Hälfte der Zahl der erwerbstätigen erwachsenen Männer. Also ein kolossale Steigerung der Zahl der erwerbstätigen Frauen! Und diese Entwicklung steht nicht still, sondern geht geradezu in rasendem Tempo weiter. Die Hälfte aller Frauen ist heute schon im Erwerb tätig. Ein Beweis dafür, daß die sozialen Verhältnisse in den letzten Jahren eine grundlegende Umgestaltung erfahren haben. In Baden liegen die Verhältnisse noch etwas drastischer. In Baden sind von 675 000 erwachsenen Frauen 374 000, also über 50 Proz. erwerbstätig. Das ist eine Zahl, die uns zu denken gibt, wenn wir von der politischen Betätigung und von den politischen Rechten für die Frauen sprechen.

Ich habe vorhin darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Staaten, in England, Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland die Wahlrechte für die Frauen bereits zur Einführung gekommen sind; auffallenderweise in allen den Staaten, wo man auch in bezug auf das Volksschulwesen, in bezug auf die allgemeine Bildung des Volkes ganz erheblich weiter vorwärts geschritten ist als bei uns in Deutschland. Die logische Folge dieses Fortschrittes war natürlich, daß man weniger Angst hatte, solche politische Rechte bzw. eine Erweiterung derselben eintreten zu lassen, als es bei uns in Deutschland leider immer noch der Fall ist. Aber wir haben auch in Deutschland einzelne Staaten und Gemeinden, in welchen den Frauen das Wahlrecht prinzipiell bereits zuerkannt ist, wenn sie es auch nicht in Person ausüben dürfen. Immerhin steht man also auch in Deutschland der Frage der Einführung des Frauenwahlrechts nicht überall mehr prinzipiell ablehnend gegenüber. Es ist in den meisten Fällen lediglich nur noch eine Zweckmäßigkeitsfrage. Ich möchte aber hoffen, daß man über diese Gründe der Zweckmäßigkeit, die heute noch bei vielen Politikern gegen die Einführung des Frauenwahlrechts sprechen, hinwegkommt und daß man in absehbarer Zeit wenigstens bei uns in Baden den Anfang damit macht, die Frau am öffentlichen Leben, soweit die Gemeinde in Betracht kommt, teilnehmen zu lassen, und zwar nicht nur dadurch, daß man ihr ein aktives, sondern auch dadurch, daß man ihr passives Wahlrecht verleiht. Die Erfahrungen, die wir in Baden mit der Tätigkeit der Frauen in der Gemeindeverwaltung in den verschiedensten Kommissionen gemacht haben, sprechen ebenfalls dafür, daß man den Frauen ganz ruhig das Wahlrecht geben darf. Wenn man einwendet, die Frauen hätten sich bisher sehr wenig darum bekümmert, in dem Verein für Frauenstimmrecht usw. sei die Mitgliederzahl doch noch eine verhältnismäßig sehr geringe, so ist dieser Einwand vollständig unerheblich. Wenn wir dazu mit der Erteilung des Wahlrechts an die Männer hätten warten müssen, bis sie in großer Zahl politisch organi-

wert waren, so hätten wir noch sehr lange warten müssen. Damals, als das Wahlrecht für die Männer eingeführt wurde, hatte man überhaupt keine politischen Organisationen, wenigstens dem Namen nach nicht; es gab Organisationen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten, aber die Zahl der Mitglieder war noch eine außerordentlich geringe. Trotzdem hat man damals den Männern das Wahlrecht erteilt und die Männer haben sich sehr bald in diese Dinge hineingefunden, genau so, wie es den Frauen gehen wird in dem Augenblicke, wo sie am öffentlichen Leben teilnehmen können, wenn sie ein Stimmrecht in die Wagschale werfen können; in demselben Augenblicke werden sie auch ganz anders, in viel höherem Maße, sich um die öffentlichen Angelegenheiten kümmern, und nach meinem Dafürhalten wird die Behandlung der öffentlichen politischen Fragen dadurch nur gewinnen, wenn auch die Frauen teilnehmen; jedenfalls werden dann die Verhältnisse nicht schlechter werden.

Meine Partei hat dann weiter in der Kommission sowohl als hier im Plenum den Standpunkt vertreten, daß man die Wahlen an einem Sonntage stattfinden lassen soll. Die Gründe dafür sind hinlänglich bekannt, und ich brauche des Näheren darauf nicht einzugehen. Ich will nur mit zwei Worten die Einwände zu widerlegen versuchen, die dagegen geltend gemacht werden. Man befürchtet von der Sonntagswahl eine Störung des Sonntagfriedens. Ich bin selbst ein warmer Anhänger des Sonntagfriedens, und wenn die Gefahr bestehen würde, daß er durch die Sonntagswahl gefährdet würde, so wäre ich einer der ersten, die dagegen wären. Aber die Erfahrung spricht nicht dafür, daß der Sonntagfriede gefährdet wird, wenn die Wahl Sonntags stattfindet. Das Umgekehrte ist der Fall. Die Wahl vollzieht sich dort, wo sie Sonntags stattfindet, in der Schweiz und in einer Reihe von anderen Staaten, viel ruhiger als bei uns in Deutschland (Zustimmung bei den Sozialdemokraten). In der Schweiz ist fast jeden Sonntag Wahl, wenigstens war es so, solange ich dort war; ich habe dort in Duzenden von Fällen erlebt, daß an Sonntagen Wahlen stattfanden, und die haben sich alle so ruhig abgespielt, daß derjenige, der nicht besonders darauf aufmerksam gemacht wurde, gar nicht wußte, daß Wahl war. Genau daselbe würde bei uns der Fall sein, und ganz zweifellos würde die Zahl derjenigen Wähler, die das Wahlrecht ausüben, bei der Sonntagswahl eine erheblich größere sein, als das heute der Fall ist, namentlich bei den Gemeindevahlen. Ich darf doch nur daran erinnern, daß beispielsweise gerade draußen auf dem Lande, in den Gemeinden, wo die Sozialdemokratie die Sitze der bürgerlichen Parteien gefährdet, die Leute durch alle möglichen Schikanen daran verhindert werden, ihr Wahlrecht auszuüben, indem man die Wahlzeit so ungünstig legt, daß die Arbeiter manchmal einen halben Tag veräumen müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können. Dem allem würde vorgebeugt, wenn man die Wahl auf einen Sonntag legen würde. Trüben im Elsaß hat man die Sonntagswahl auch, und ich habe noch nie gehört, daß sich im Elsaß daraus besondere Mißbilligungen ergeben. Ich höre eben, daß in der Pfalz die Sonntagswahl ebenfalls besteht; auch dort hat man keine schlimmen Erfahrungen damit gemacht.

Durch die Beschlüsse der Kommission ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß, wenn der neue Entwurf Gesetz wird und die Proportionalwahl zur Einführung kommt, eine Integralerneuerung, und zwar eine jeweilige regelmäßige Integralerneuerung des Bürgerauschusses

fest sowohl wie des Stadtrates stattfinden soll. Der Herr Minister hat sich sowohl in der Kommission wie gestern gegen diese Bestimmung ausgesprochen, weil er befürchtet, daß die Stetigkeit der Praxis der Gemeindeverwaltung Gefahr laufe, wenn die Integralerneuerung durchgeführt werde. Er befürchtet, daß zu große Verschiebungen eintreten könnten und würden, er befürchtet auch, daß vielleicht der Gegensatz zwischen Bürgerauschuss und Stadtrat ein größerer werden könnte, als es andernfalls der Fall wäre. Ich hege diese Befürchtungen nicht. Die Praxis u. die tatsächlichen Verhältnisse sorgen dafür, daß hier allzu große Verschiebungen nicht zu erwarten sind. Jeder, der im gemeindepolitischen Leben tätig ist, weiß, daß in Stadt und Land die Zahl der Personen, die als Vertreter im Bürgerauschuss und im Stadtrat in Frage kommen können, eine beschränkte ist, daß man da keine so große Auswahl hat, sondern daß man sehr viel Mühe hat, geeignete Leute ausfindig zu machen, die für eine richtige Verwaltung der Gemeindeinteressen in Frage kommen können. Insbesondere galt das vom Stadtrat. Solange wir eine Entschädigung für die Tätigkeit als Stadtrat nicht eingeführt haben — die meisten Städte haben eine Entschädigung nur in so geringem Umfange, daß man kaum von einer solchen reden kann —, werden, auch wenn das Proportionalwahlsystem mit der Integralerneuerung jetzt durchgeführt wird, im wesentlichen immer wieder dieselben Leute in die Gemeindeverwaltung hineinkommen, es sei denn, daß ganz außergewöhnliche Gründe einmal einen Wechsel nötig machen. Ich möchte deshalb annehmen, daß wir diese Bestimmung ruhig in dem Gesetzentwurfe belassen können, ohne daß dadurch irgendwelche Bedenken nachgerufen würden.

Es ist dann heute wie in der Kommission manches von der Magistratsverfassung gesprochen worden. Die Kommission hat bekanntlich in ihrer Mehrheit den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, dem nächsten Landtage eine Denkschrift über die Einführung der Magistratsverfassung in Baden vorzulegen. Der Herr Minister hat sich aus verschiedenen Gründen dagegen erklärt, insbesondere deshalb, weil die Regierung ohnehin stark beschäftigt sei, und weil er persönlich das Bedürfnis habe, sich etwas mehr draußen im Lande zu betätigen, als fortwährend auf dem Bureau zu sitzen und Denkschriften auszuarbeiten oder Denkschriften zu studieren. Ich kann das dem Herrn Minister durchaus nachfühlen, und ich für meine Person würde es lebhaft begrüßen, wenn er sich draußen im Lande recht stark betätigen würde. Allein das ist für mich doch kein Grund, daß keine Denkschrift über die Magistratsverfassung ausgearbeitet werden soll. Ich halte diese Frage für so wichtig, daß ich es durchaus begrüßen würde, wenn die Mehrheit des Plenums diesen Beschlüsse der Kommission beitreten und damit die Regierung veranlassen würde, schon dem nächsten Landtage eine solche Denkschrift vorzulegen.

Der Herr Abg. Dr. Zehnter hat sich gegen die Magistratsverfassung ausgesprochen, ebenso der Herr Minister, der unter anderem einen Vorzug des gegenwärtigen Zustands darin gefunden hat, daß der Bürgerauschuss und der Stadtrat in gemeinsamer Sitzung zusammenarbeiten. Das mag zum Teil ein Vorzug sein, zum Teil aber ist der bestehende Zustand auch ein großer Nachteil, namentlich für den Bürgerauschuss. Dazu kommt aber, daß wir in Baden jetzt immer näher zu einer Magistratsverfassung kommen, allerdings zu einer Magistratsverfassung, wie wir sie nicht haben wollen. Worin besteht denn der Unterschied zwischen der Magistratsverfassung und unserer badischen Gemeindeverfassung? Er

besteht doch darin, daß wir in Baden keine besoldeten Stadträte haben sondern nur besoldete Bürgermeister, und im übrigen Stadträte, die ihr Amt als Ehrenamt ausüben, während, wenn man die Magistratsverfassung hat, neben den unbesoldeten auch besoldete Stadträte vorhanden sind, die dann inselgedessen auch ständig bei der Gemeindeverwaltung tätig sind. Nun habe ich eben gesagt, wir kämen in Baden nachgerade auch zu einer Art Magistratsverfassung; das geschieht deshalb, weil die unbesoldeten Mitglieder bei uns im Stadtrat gar nicht in der Lage sind, sich in der Weise in der Gemeindeverwaltung zu betätigen und an der Gemeindeverwaltung teilzunehmen, wie es im Interesse der Aufgaben, die sie zu lösen haben, notwendig wäre, und weil infolge davon die großen Gemeinwesen mehr und mehr gezwungen sind, die besoldeten Magistratsmitglieder, d. h. die Zahl der Bürgermeister zu vermehren. Wir haben heute in Karlsruhe 4 Bürgermeister; im Laufe der letzten paar Jahre haben wir die Zahl verdoppelt, wir hatten früher nur 2. In Mannheim hat man auch 4 Bürgermeister, und dort spricht man, soviel ich weiß, schon von der Anstellung eines fünften. Da haben wir schon die Magistratsverfassung wie in Preußen, denn in Preußen wird man auch in den Großstädten nicht mehr wie 5 besoldete Magistratsbeamte haben. Nun haben wir aber den Nachteil, daß bei uns der Einfluß der Bürgermeister, namentlich der Oberbürgermeister, fortgesetzt zunimmt, während der Einfluß der unbesoldeten Stadtratsmitglieder konstant zurückgeht. Und das ist auch erklärlich. Jeder, der im Stadtrat tätig ist, weiß daß es einem Stadtrat auch beim allerbesten Willen nach Lage der Sache nicht möglich ist, sich immer so in die Materie einzuarbeiten, die jeweils zur Verhandlung kommt, wie es notwendig und wünschenswert wäre, wenn er die nötige Zeit und Gelegenheit dazu hätte. Sehr oft kommt man in die Stadtratsitzungen vollständig unvorbereitet hinein und soll nun urplötzlich aus dem Handgelenk heraus die schwierigsten Probleme entscheiden. Das ist ein Zustand, der auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten ist. Man hat vor einigen Jahren nicht umsonst von dem „Fürstentum“ Mannheim gesprochen. Das war ein Witz, aber es war ein Witz, dem eine sehr tiefe Bedeutung beiliegt. Der Oberbürgermeister hat heute einen so überwiegenden Einfluß in der Gemeindeverwaltung, daß man ihn beinahe mit einem Fürsten vergleichen kann, ja, manchmal ist ein Oberbürgermeister noch viel besser daran als mancher kleine Fürst; er hat mehr zu sagen und er hat einen größeren Einfluß. Schon deshalb, um diesen überwiegenden Einfluß der Bürgermeister und namentlich der Oberbürgermeister einzuschränken, scheint mir die Einführung der Magistratsverfassung auch für Baden durchaus zweckmäßig. Dazu kommt, daß es doch schließlich auch bei dem gegenwärtigen Zustande nicht sein kann das Amt ausüben? Sie wissen alle, daß man, wenn man in einer größeren Stadt Stadtrat ist, sehr viel freie Zeit zur Verfügung haben muß; es sind manchmal 2,3, ja noch mehr halbe Tage in der Woche, wo man verschiedene Kommissionssitzungen hat. Ja, wer hat so viel Zeit zur Verfügung? Wenn man dafür gar keine Entschädigung bekommt, dann ist das Ende vom Liede das, daß solch ein Stadtrat ein Kollegium von Partikuliers, von Leuten ist, die sonst nichts zu schaffen haben und die deshalb ihren Ehrgeiz darin finden, die freie Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Das ist ja gewiß sehr nett, aber es ist kein wünschenswerter Zustand, daß der Stadtrat in der Haupt-

sache von solchen Leuten besetzt wird. Wir sind vielmehr der Meinung, daß alle sozialen Schichten der Bevölkerung entsprechend ihrer Stärke in der Gemeindeverwaltung und also auch im Stadtrat vertreten sein sollen.

Bei der Besprechung dieser Frage darf ich doch auch gleich zu der anderen Frage übergehen, die der Herr Minister gestern zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat, nämlich zu dem Beschluß der Kommission bezüglich der Erweiterung der Rechte des Bürgerausschusses, durch welchen bestimmt ist, daß, wenn zwei Drittel des Bürgerausschusses einen Beschluß fassen, der Stadtrat gezwungen sein soll, ihn auch durchzuführen. Der Herr Kollege Zehner und der Herr Minister waren der Meinung, daß damit eigentlich so hinterücks die Magistratsverfassung eingeführt werde. Ist denn das wirklich eine so ungerechte Forderung, daß, wenn zwei Drittel des Bürgerausschusses — also eine große Mehrheit der Bürgervertretung — verlangen, daß irgend etwas durchgeführt werden soll, dann der Stadtrat auch gezwungen sein soll, das durchzuführen? Für was haben wir denn den Bürgerausschuß, er soll doch nicht bloß eine beratende, sondern eine mittatende Körperschaft sein. Daran fränk ja gerade unsere heutige Gemeindeverfassung, daß die Rechte des Bürgerausschusses zu sehr beschränkt sind. Wenn der Herr Minister meint, daß der Bürgerausschuß mehr Rechte habe, als er in den meisten Fällen wisse, und daß er bisher nur leider zu wenig davon Gebrauch gemacht habe, dann befindet sich der Herr Minister noch meinem Dafürhalten sehr im Irrtum. Die Bürgerausschüsse haben schon verschiedenliche Versuche gemacht, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, allein diese Versuche sind an dem Widerstand der Stadträte gescheitert; man kann dann eben in der Tat nicht erreichen, was erreicht werden soll. Nur ein Beispiel: Wir haben in Karlsruhe jahrelang um die Aufhebung des Schulgeldes an der Volksschule gekämpft. Wir haben nämlich hier eine „Einfache Volksschule“, eine „Erweiterte Volksschule“ und eine „Bürgererschule“, also drei Arten von Volksschulen; an der einfachen Volksschule wurde kein Unterrichtserhöhen, dagegen wurde dort der Halbtagsunterricht eingeführt; an der erweiterten Schule aber wurde ein Schulgeld von 2 M. vierteljährlich erhoben und der Ganztagsunterricht eingeführt. Wir waren nun der Meinung, es solle das Schulgeld u. damit gleich auch die einfache Volksschule beseitigt werden, damit wir einen besseren Zustand der Volksschule herbeiführen könnten. Der Stadtrat war aber immer entschieden dagegen. Anfangs war eine große Mehrheit des Bürgerausschusses unter den Gegnern. Schließlich haben wir aber durch unsere fortwährende Agitation eine Mehrheit des Bürgerausschusses für diesen Gedanken gewonnen und zur Zustimmung dazu gebracht, wir haben Anhänger der nationalliberalen Partei für unseren Antrag gewonnen, teilweise auch Anhänger der Zentrums- und der Demokraten waren schon früher mit uns dafür eingetreten, kurzum wir hatten einen schönen Tages in dieser Beziehung die Mehrheit im Bürgerausschuß. Der Stadtrat jedoch hat mit einer Minderheit des Bürgerausschusses den Beschluß niedergestimmt, und er ist infolgedessen nicht zur Durchführung gekommen. Hier hatte also eine Mehrheit der Bevölkerung, die ihren Ausdruck in jener Mehrheit des Bürgerausschusses gefunden hatte, einen ganz bestimmten Wunsch, der schon jahrzehntelang die Öffentlichkeit beschäftigt hatte, ausgesprochen, der Stadtrat hat aber mit einer Minderheit des Bürgerausschusses die Durchführung des vom Bürgerausschuß gefaßten Beschlusses hintertrie-

Ich meine, das sind keine Zustände, die auf die Dauer aufrecht erhalten werden können.

Wie liegen denn die Dinge heute? Die Zahl der hiesigen Stadtverordneten beträgt 96, die Zahl der Stadtverordnungsmitglieder 23, die Zahl der Bürgermeister in Karlsruhe und in Mannheim je 4, das sind zusammen 123 Mitglieder; die Mehrheit beträgt demnach 62. Der Stadtrat kann also schon mit 37 Stadtverordneten eine Mehrheit für sich zustande bringen, so daß also die eigentliche Mehrheit des Bürgerausschusses immer in solchen Fällen verweigert wird, wenn der Stadtrat 37 von diesen 96 Stadtverordneten auf seiner Seite hat. Wir halten diesen Zustand nicht für wünschenswert; deshalb glaubten wir auch, daß diese Bestimmung eine durchaus gerechte sei, nämlich, wenn der Bürgerausschuß einen Beschluß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt hat, der Stadtrat auch geneigt sein soll, ihn zur Durchführung zu bringen.

Der Herr Minister hat zwei Gründe dagegen ins Feld geführt, die er, wohl absichtlich, sich aus dem sozialdemokratischen Gemeinwohlprogramm geholt hat.

Er hat als Beispiel angeführt: Man stelle sich vor, irgend ein Bürgerausschuß beschließt mit Zweidrittelmehrheit, daß in der Gemeinde die unentgeltliche ärztliche Behandlung und die unentgeltliche Lieferung von Arznei zur Durchführung kommen solle, der Stadtrat, der doch die finanzielle Verantwortung dafür habe, sei dann gezwungen, die in diesem Beschlusse ausgesprochene Forderung durchzuführen. Ja, theoretisch hört sich das ganz schön an, aber in der Praxis gestalten sich hier die Dinge eben etwas anders. Die Frage der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung ist doch, wie jeder weiß, der sich nur oberflächlich mit diesen Dingen beschäftigt hat, eine derartige schwierige und komplizierte, daß es einem Bürgerausschuß, auch wenn er aus lauter Sozialdemokraten zusammengesetzt ist, gar nicht bekommen kann, eine solche schwierige Frage, die von größter finanzieller Tragweite ist, so gewissermaßen aus dem Handgelenk heraus zu nehmen und den Stadtrat zwingen zu wollen, daß er sie durchführt. Genau daselbe trifft auf die unentgeltliche Lieferung von Arznei, die unentgeltliche Unterstützung der Geburtshilfe usw. zu. Das sind alles Forderungen, die mit der Zeit, mit der fortschreitenden Sozialisierung unserer Gemeinwesen und unseres Staatswesens durchgesetzt werden, aber so aus dem Handgelenk und von heute auf morgen, wenn man einmal so zufällig die Mehrheit verlangt hat, geht das nicht Herr Minister! Ich habe vorher schon gesagt, auch wir Sozialdemokraten fordern nicht mit Vitriol sondern mit Wasser, d. h. wir suchen nach den gegebenen Verhältnissen zu arbeiten und uns innerhalb dieser vorwärts zu bewegen; wir suchen aber nicht, mit Gewalt Dinge durchzuführen, die sich mit Gewalt eben einmal nicht durchführen lassen, wenn man nicht ein klägliches Fiasko erleiden will. So vernünftig sind wir Sozialdemokraten auch, daß wir wissen, daß unter Gemeinwohlprogramm mit seinen Forderungen nicht von heute auf morgen von A bis Z durchgeführt werden kann, sondern daß man schrittweise vorgehen und dieses nach dem andern zur Durchführung bringen muß, und daß vor allem erst einmal die finanzielle Grundlage als Voraussetzung zur Durchführung der Forderungen vorhanden sein muß, ehe man an eine Realisierung solcher Forderungen denken kann.

Wenn man solche Forderungen aus dem sozialdemokratischen Programm herausnimmt, dann darf man doch nicht vergessen, daß diese sozialdemokratischen Forderungen in einem Programm stehen, in welchem auch die finanzielle Grundlage für die Realisierung dieser

Forderungen verlangt wird; wir haben ausdrücklich Forderungen in dem Programm, deren Erfüllung diese finanzielle Grundlage für die Realisierung der übrigen Forderungen abgeben wird. Wir sind für die Kommunalisierung einer ganzen Reihe von Betrieben, die heute dem privatkapitalistischen Betriebe überlassen sind. Welche Schwierigkeiten haben wir beispielsweise hier in Karlsruhe gehabt, um die Straßenbahn zu kommunalisieren. Da hat uns der Oberbürgermeister jahrelang entgegengehalten: Das geht nicht, das ist eine sozialdemokratische Utopie, wir bekommen dann mit der Zeit laute kommunale Beamten und die anderen Leute verschwinden! Und eines schönen Tages hat man sie, allerdings mit ungeheuren Kosten, eingeführt. Hätte man sie zu der Zeit eingeführt, zu der wir Sozialdemokraten es gefordert haben, dann hätten wir nach meinem Dafürhalten mindestens 2 bis 3 Millionen gespart. So ist es auf verschiedenen Gebieten; man muß immer eins im Zusammenhang mit dem anderen, eins ins andere hinein gerechnet betrachten und nicht jede Forderung für sich herausgreifen und dann mit Gründen dagegen operieren, die in der Tat nicht zutreffend sind.

Was die Wertzuwachssteuer betrifft, so sind wir selbstverständlich prinzipiell Anhänger derselben und wir hätten sehr gewünscht, daß wir hier in Baden schon auf diesem Landtag zur Einführung dieser Wertzuwachssteuer gekommen wären. Wir hätten das umso mehr gewünscht, als gerade die größeren Gemeinwesen dringend einer Aufhilfe in bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bedürfen. Allein nachdem sich der Reichstag mit dieser Materie beschäftigt hat und nachdem sich dort die Verhandlungen offenbar sehr in die Länge ziehen, ist es uns in Baden nicht möglich, in die materielle Lösung dieser Frage einzutreten. Wir Sozialdemokraten hätten aber trotzdem gewünscht, daß, falls der Reichstag bis zum nächsten Jahre die Frage nicht gelöst hat und keine Aussicht vorhanden ist, daß er sie löst, dann die Regierung in einem besonders dazu einberufenen Landtag diese Frage zur Lösung gebracht hätte. Nun hat der Herr Kollege Zehnter erklärt, wir seien ohnehin im Landtag schon zu lange beieinander und wenn man für derartige Gesetzgebungsarbeiten noch besondere Landtage einberufen würde, dann kämen wir schließlich gar nicht mehr auseinander. Ich halte das für durchaus nicht stichhaltig. Wie liegen denn die Dinge in Wirklichkeit? So, daß in der Tat sehr wichtige Fragen der Gesetzgebung liegen bleiben müssen, weil wir keine zweckmäßige praktische Einteilung in bezug auf die Erledigung unserer parlamentarischen Arbeiten haben. Wir kommen alle zwei Jahre zusammen und sollen dann die sehr wichtigen Budgetarbeiten in dem gleichen Augenblick erledigen, wo uns eine ganze Menge gesetzgeberischer Arbeiten vorgelegt wird. Das hat zur praktischen Folge, daß diejenigen Herren aus den verschiedenen Fraktionen, denen die Hauptarbeit obliegt, sich regelmäßig abarbeiten, und daß trotzdem am Schlusse des Landtags dann noch eine ganze Reihe wichtiger Gesetzesvorlagen liegen bleibt; ich erinnere nur an das Wassergesetz. Es besteht ja leider auch noch die Gefahr, daß auch die vorliegende wichtige Materie, an der wir schon drei Landtage herumdoftern, über die drei gedruckte Berichte vorliegen, auch auf diesem Landtag wieder nicht zur Erledigung kommt. Ich meine, angesichts solcher Zustände ist die Forderung, daß man wichtige gesetzgeberische Fragen auf einem besonders dazu einberufenen Landtag behandelt, denn doch eine durchaus gerechte und eine im Interesse des Landes gelegene zweckmäßige Forderung.

Ich will nun diese mehr politischen Fragen verlassen und mich den finanzpolitischen, den Steuerfragen zuwenden. Da ist es insbesondere die Frage des Schuldenabzuges, die ja seit Einführung des Vermögenssteuergesetzes im ganzen Lande allüberall lebhafteste Erörterungen hervorgerufen hat und die namentlich von den Haus- und Grundbesitzern zu einer Kardinalfrage gestempelt wurde. Wer diese Frage des Schuldenabzuges lediglich von theoretischen Gesichtspunkten aus betrachtet, fühlt sich sehr leicht geneigt, den Hausbesitzern recht zu geben. Aber ich habe noch selten eine Frage kennen gelernt, bei der die Theorie und die Praxis in so scharfen Widerspruch miteinander geraten wie gerade hier bei der Frage des Schuldenabzuges. Es ist das ein Schulbeispiel dafür, wie schwer es manchmal ist, Theorien in die Praxis umzusetzen, und wie groß die Kunst des Politikers sein muß, um die Theorie mit der Praxis in richtigen Einklang zu bringen. An und für sich geht es einem ja wider das Gefühl, daß jemand für Schulden Steuern bezahlen soll. Allein hier liegt ein ganz besonderer Fall vor, und es ist durchaus zweckmäßig, wenn wir ihn hier in extenso erörtern, umso mehr, als wir ja damit rechnen dürfen, daß die Hausbesitzer aufs Neue in eine Agitation eintreten und alle diejenigen Leute wiederum für sich gewinnen werden, die sich mit der Frage nicht ausführlich beschäftigt haben. Ich war zunächst auch geneigt, für den Schuldenabzug einzutreten, und ich habe mich erst in meiner Tätigkeit als Stadtrat, wo ich Gelegenheit hatte, mich praktisch mit dieser Frage beschäftigen zu müssen, davon überzeugen lassen müssen, daß der Schuldenabzug in der Gemeindebesteuerung absolut undurchführbar ist, wenn man nicht zu den schlimmsten Konsequenzen kommen will (Sehr gut!). Zu dieser Überzeugung muß nach meinem Dafürhalten jeder kommen, der sich intensiv mit dieser Frage beschäftigt und der sich namentlich das Zahlenmaterial, das dabei in Betracht kommt, vor Augen führt. Die Regierung steht ja nach wie vor auf einem durchaus ablehnenden Standpunkt, sie glaubte aber, den Hausbesitzern insofern entgegenkommen zu müssen, als sie den Vorschlag machte, daß infolge Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung die Liegenschaften nur bis zu  $\frac{1}{4}$  ihres Wertes beizugezogen werden können. Der Herr Kollege Zehnter hat schon darauf hingewiesen, das hätte zu bösen Konsequenzen geführt, zu einem Konkurrenzkampf in den Gemeinden, unter den Gemeinden. Und was wäre das praktische Resultat gewesen? Eine Gemeindeverwaltung, die eine hohe Umlage erheben muß, wäre nie zu einem solchen Beschlusse gekommen, und diejenigen Gemeinden, die eine niedrige Umlage erheben, haben es nicht nötig, einen solchen Beschluß zu fassen, denn dort ist die Belastung der Haus- und Grundbesitzer nicht so groß, daß sie besonderen Anlaß hätten, berechtigete Klagen vorzubringen. Also praktisch hätte jedenfalls der Beschluß kaum zur Durchführung kommen können. Aber wenn davon praktischer Gebrauch gemacht worden wäre, dann hätten wir eine Konkurrenz unter den Gemeinwesen erlebt, die, wie gesagt, zu ganz bösen Zuständen geführt hätte, und die Kommission hat daher nach meinem Dafürhalten mit Recht diesen Vorschlag der Regierung abgelehnt.

Nun haben die Herren Nationalliberalen einen Antrag eingebracht, der einen fakultativen Schuldenabzug bis zu 50 Proz. des Schätzwertes mit Staatsgenehmigung zulassen will. Ich glaube, dieser Antrag hat eigentlich nur theoretische Bedeutung, wenn ich mich einmal recht vorsichtig ausdrücken will. Eine praktische Bedeutung kann er nicht haben aus dem einfachen

Grunde, weil sämtliche Stadtverwaltungen in Baden von diesem Recht keinen Gebrauch machen werden. Die Stadträte sind landauf landab alle zusammen ohne Ausnahme der Meinung, daß der Schuldenabzug nicht durchführbar ist. Wenn wir ihnen hundertmal im Geheiß Gelegenheit geben, ihn mit Staatsgenehmigung durchführen zu können, so werden sie doch keinen Gebrauch davon machen, und wenn sie Gebrauch davon machen wollten, würde nach meiner festen Überzeugung die Regierung ihnen keine Gelegenheit dazu geben, denn die Regierung würde sich selber und all ihren Grundbesitzer, die sie bisher vertreten hat, ins Gesicht schlagen, wenn sie einer Gemeindeverwaltung eine derartige Erlaubnis erteilen würde. Denn nach meinem Dafürhalten gäbe es die schlimmsten Folgen in den Gemeinden, wo man einen solchen Schuldenabzug zulassen würde. Also ich meine: Praktisch hat der Antrag der Nationalliberalen keine Bedeutung, er kann höchstens als Pflasterchen auf die Wunde der Hausbesitzer bewertet werden. Allein ich meine, dazu ist denn doch die Frage, um die es sich hier handelt, viel zu wichtig, als daß man nach der Richtung den Hausbesitzern falsche Hoffnungen machen sollte. Unsere Aufgabe ist es hier, diese Leute, die sich in vollständig falschem Fahrwasser bewegen, in der Richtung aufzuklären, daß sie sich auf falschem Wege befinden, daß sie von der Forderung ablassen müssen, daß sie sich überzeugen lassen müssen, daß ihre Gründe, die sie für den Schuldenabzug vorbringen, nicht durchschlagend sind. Ich habe schon gestern bei der Berichterstattung darauf abgehoben, daß die Beispiele, die die Grund- und Hausbesitzer in ihrer Petition für die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Zustandes anführen, nach allen Richtungen hin hinken, daß die Vergleiche in gar keiner Weise zutreffend sind. Sie vergleichen vor allen Dingen, daß der Grund- und Hausbesitzer, der verschuldet ist, bei der Einkommensteuer keine Schulden keine Steuern bezahlt, während der Kapitalist dort progressiv herangezogen wird, also auch da schon ein Ausgleich stattfindet. Sie vergessen aber vor allen Dingen, daß wir in der Gemeinde keine Vermögenssteuer haben. Sie sagen immer, warum zahlen wir denn für Schulden, die gar kein Vermögen sind, Steuern bezahlen? Wir haben in Baden nur für den Staat die Vermögenssteuer, und da ist der Schuldenabzug bis zu 50 Proz. zugestanden worden. Bei der Gemeindebesteuerung haben wir keine Vermögenssteuer, sondern, wie der Herr Kollege Zehnter mit Recht erwähnt hat, eine Objektsteuer, und in ganz Deutschland existiert kein Staat, der bei Objektsteuer einen Schuldenabzug zuläßt. Das kann er nicht, das wird er niemals tun, solange die Verhältnisse so liegen wie heute, weil das zu großen Ungerechtigkeiten führen würde. Der Herr Kollege Zehnter hat das des näheren schon ausgeführt, ich brauche darauf nicht mehr weiter einzugehen.

Ich will nur noch kurz mit wenigen Worten auf die höhere Besteuerung des Kapitalvermögens zurückkommen. Der Herr Kollege Zehnter findet es bedenklich, wenn man das Kapital stärker heranzieht und er meint, wenn das durchgeführt werde, dann eigentlich bei der ganzen steuergesetzgeberischen Arbeit in den letzten Jahren gemacht worden ist, die Kapitalrentner die Geprüften, denn in Wirklichkeit habe man damals beabsichtigt, den Grund- und Liegenschaftsbesitz höher heranzuziehen, während man jetzt, wenn man die Vorschläge durchgehen, praktisch dazu komme, daß der Grund- und Liegenschaftsbesitz nur um vier Prozent gegenüber dem früheren Zustande mehr belastet

während der Kapitalrentner um 8 Proz. höher belastet sei. Das ist allerdings die notwendige Folge unserer Beschlüsse. Allein ich kann darin kein Unrecht erblicken. Theoretisch, erkläre ich auch hier, würde ich am liebsten auch die Rentenkaptalien mit dem vollen Umlagebetrage besteuern wie die übrigen Objekte auch. Allein auch als Sozialdemokrat, so sehr es mir gegen den Strich geht, muß ich zugestehen: Praktisch ist das, so wie die Dinge heute liegen, undurchführbar. Wir würden den Städten keinen Gefallen erweisen, sondern einen ungeheuren Schaden zufügen, und namentlich den Arbeitern. Was nützt es den Arbeitern, daß wir das Kapital mit 40 Pf. besteuern? Wenn das Kapital in- folgedessen auswandert, so müssen eben die Arbeiter umso höhere Umlagen bezahlen. Also auch hier ein gewisser Gegensatz zwischen Praxis und Theorie. Allein soweit kann und darf ich als Sozialdemokrat nicht gehen, daß ich nun den Rentenkaptalien eine solch außer- gewöhnliche Vergünstigung zuteil werden lasse, wie das bisher der Fall ist. Früher haben die Kapitalrentner ja nur 8 Pf. von 100 M., später 10 Pf. bezahlt; jetzt schlägt die Regierung 12 Pf. und die Kommission bis zu 16 Pf. von 100 M. Kapital vor. Die Gemeinde kann also unter den 16 Pf. bleiben, die meisten Städte werden ja wohl bis zu den 16 Pf. gehen. Ich meine, das können wir verantworten, und wir brauchen nicht zu befürchten, daß deshalb eine Abwanderung des Kapitals stattfindet. Ich glaube, daß so viel Gemeindepatriotismus schließlich auch noch unter den Kapitalisten vorhanden ist, daß sie wegen der kleinen Steuererhöhung nicht gleich das Bündel packen und auswandern. Wenn das aber nicht der Fall sein sollte, so glaube ich doch, daß die Aus- wanderung keine so große sein würde, daß sie wesentlich ins Gewicht fallen würde. Es könnte sich da höchstens um einige ganz besonders veranlagte Kauze handeln. Ich bin der Meinung: Wenn wir das Gesetz in der Weise zur Durchführung bringen, wie die Kommissions- beschlüsse lauten, wenn wir also die Rentenkaptalien bis zu 16 Pf. zu den Umlagen heranziehen, wenn wir die Einkommenssteuer erhöhen, dann werden wir einen Aus- gleich in der Gemeindebesteuerung herbeiführen, mit dem der Hausbesitz sich durchaus zufrieden geben kann. Wenn der Hausbesitz jetzt immer behauptet, die Verhält- nisse lägen außergewöhnlich ungünstig, diejenigen Leute, die Geld haben, bauten gar keine Häuser mehr, so sage ich: Das ist eine vorübergehende Erscheinung, in ein paar Jahren werden wir ganz andere Verhältnisse haben, es wird wieder gebaut werden, der Haus- und Grundbesitz wird wieder ein ganz rentables Unter- nehmen sein, und dann werden auch die Hausbesitzer nicht mehr mit Grund berechnete Klagen vorbringen können. Was heute die Hausbesitzer beklagen, das be- klagt alle Welt. Heute befinden sich alle Stände in ungeschunden materiellen Verhältnissen, die Hausbesitzer machen dabei gar keine Ausnahme. Aber allerseits hofft man auch, daß man wieder besseren, günstigeren Ver- hältnissen entgegengeht, und deshalb werden meine Freunde für diese Anträge der Kommission, soweit die Gemeindebesteuerung in Betracht kommt, eintreten.

Nun noch einige Worte über den Zentrumsantrag, der die Ungerechtigkeiten, die bei der Einschätzung vor- gekommen sind, beseitigen will. Der Herr Kollege Zehnter hat die Materie heute in sehr ausführlicher und, wie ich zugeben will, äußerst interessanter Weise behandelt; er ist ja gründlicher Kenner derselben, was wir ja alle wissen. Aber ich bin der Meinung, daß eigentlich kein Gegensatz zwischen dem besteht, was der

Herr Kollege Dr. Zehnter hier ausgeführt hat, und dem, was der Herr Regierungsvertreter gesprochen hat, sondern daß hier eigentlich nur ein Streit um Worte stattgefunden hat. In Wirklichkeit besteht vollständige Übereinstimmung. Ich habe deshalb in der Kommission für den Antrag gestimmt, der den Zentrumsantrag empfehlend überweisen will, allerdings mit der Ein- schränkung, die Herr Kollege Zehnter kritisiert hat. Ich habe es deshalb getan, weil ich befürchtet habe, daß, wenn man die Einschränkung nicht vornimmt, man in den gegenteiligen Fehler verfällt und nur den Ertragswert zur Unterlage der Schätzung macht. Der Herr Kollege Kopf hat in der Richtung recht bedenkliche Äußerungen getan, und wenn man für die Einschränkung gestimmt hat, so geschah das wesentlich deshalb, weil Herr Kollege Kopf solche bedenkliche Äußerungen getan hat. Ich bin der Meinung, wir können ganz unbedenk- lich der Einschränkung, die die Kommission gemacht hat, zustimmen, umsomehr, als die Regierung sich bereit erklärt hat, Korrekturen der Einschätzung eintreten zu lassen, wo Ungerechtigkeiten stattgefunden haben.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen. Wir wünschen, daß auf diesem Landtag, etwas zu Stande kommt, und wir hoffen, daß bei der Abstimmung über die einzelnen Anträge Verschlechterungen der Kommissionsanträge vermieden werden. Ich kann er- klären, daß, wenn das Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Fassung durchgeht, meine Fraktion ihre Zustimmung dazu geben kann. Dazu aber könnten wir unsere Zustimmung nicht geben, daß an den Kommissionsbeschlüssen erhebliche Verschlechterungen vor- genommen werden (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. Vogel-Kastatt (fortschr. Sp.): Der Antrag der Herren Abgg. Dr. Zehnter und Gen. hat in der Kommission eine Fassung erfahren, in der wir ihm bei- treten, und er hat diese Fassung erfahren, weil die Begründung, die ihm in der Kommission gegeben wurde, nicht diejenige war, die wir heute aus dem Munde des Herrn Antragstellers gehört haben. Gütte der Herr Kollege Dr. Zehnter in der Kommission gesehen, so wäre wahrscheinlich der Antrag ohne den einschränkenden Zusatz angenommen worden, der jetzt unter Zustimmung der Regierung Annahme gefunden hat. Aber in der Kommission ist von dem Begründer des Antrags mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß als wesent- liches Moment der Einschätzung die Ertragsfähigkeit ausschlaggebend in die Waagschale zu fallen habe, sodaß die Mitglieder der Kommission, die nicht auf diesem Standpunkt stehen, der Gefahr vorbeugen zu müssen meinten, daß dieser Gesichtspunkt der Regierung als Wille der Kommission und des Hohen Hauses empfehlend überwiesen werde. Wir stehen mit der Kommission, dem Herrn Kollegen Dr. Zehnter und der Regierung auf dem Standpunkt, daß das Verkehrswert- prinzip auch für diejenigen Grundstücke rein zur Durch- führung zu bringen ist, die in den Städten oder in dem Baugebiet der Städte liegen, nicht aber auf dem Standpunkt, daß die Grundstücke, von denen der Herr Kollege Kopf besonders gesprochen hat, nach ihrem Ertragswert einzuschätzen sind. Wir meinen, daß sie nach dem Wert einzuschätzen sind, der in normalen Verhältnissen bei einem Verkauf für sie zu erzielen ist. Wir glauben auch, daß Anhaltspunkte genug vorhanden sind, diesen Verkehrswert rein durch Schätzung zu ermitteln: es ist ihre hypothekarische Belastung, in der auch die Wert- steigerung zum Ausdruck kommt, es sind die Preise, die bezahlt werden, selbstverständlich auch die Miet- und

Pächterträge, die Konfiguration der Grundstücke, ihre Lage zur Straße oder zum bauwürdigen Teil eines Baugebiets. Alle diese Gesichtspunkte sind bei Ermittlung des Wertes zu berücksichtigen. Nicht richtig aber ist es, wenn ein Grundstück statt nach dem Verkehrswert nun unter besonderer Betonung des Ertragswertes zu billig eingeschätzt wird. Ich glaube deshalb in der Tat, daß der Herr Kollege Kolb recht gehabt hat, wenn er sagt, es scheine der Streit und die Auslegung des Antrags Zehnter nur noch ein Streit um Worte zu sein, während wir dem Sinne nach vollkommen einig sind.

Im Zusammenhang mit dem Antrag Zehnter habe ich Stellung zu nehmen zu dem Antrag, der den Schuldenabzug bei der Besteuerung der Liegenschaften, der Häuser und Baustellen in den Gemeinden betrifft. In dieser Frage kann ich nicht als Vertreter meiner Fraktion sprechen, sondern muß mich darauf beschränken, meinen eigenen Standpunkt zu vertreten, den ich vertrat, bevor ich diesem Hause angehörte, und in dem ich mich nur bestärkt fühle, seitdem ich mich mit der Frage noch näher befaßt habe. Ich bekenne mich als Gegner jeglichen Schuldenabzugs. Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkt der Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Zehnter und des Herrn Berichterstatters und der Regierungsbegründung. Ich will nicht die einzelnen Gründe, die in der Regierungsbegründung und den Ausführungen des Herrn Dr. Zehnter vorgetragen worden sind, von denen auch der Herr Kollege Kolb gesprochen hat, hier noch einmal wiederholen. Ich will nur den Versuch machen, einige Gesichtspunkte, die vielleicht bei der Besprechung dieser Sache nicht in der genügenden Deutlichkeit zur Geltung gekommen sind, noch einmal besonders hervorzuheben.

Neben dem prinzipiellen Gesichtspunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und jenem der Besteuerung nach dem Interesse, welche letzteren die Regierung zur Begründung ihrer Auffassung in den Vordergrund stellt, scheint mir doch noch ein weiterer, ein sozialpolitischer Gesichtspunkt zu treten, der für die Eigenart der Besteuerung des Grund und Bodens in den Gemeinden von großer Bedeutung ist. Dieser sozialpolitische Gesichtspunkt ist der, daß bei der Verteilung des Produktionsertrags es wünschenswert erscheint, die Anteile der Arbeit, einschließlich natürlich der geistigen Arbeit des Unternehmers, am Produktionsertrag sich möglichst steigern zu sehen, die Anteile von Kapital und von Grund und Boden, also der anderen Faktoren der Produktion, aber mit einem möglichst geringen Ertrag teilnehmen zu lassen. Soweit die staatliche Gesetzgebung als Steuergesetzgebung diesen sozialpolitisch wünschenswerten Zustand zu befördern hat, wird sie also auch bei der Gemeindebesteuerung dafür zu sorgen haben, daß die Wirkung der Steuer eine Entlastung der Einkommen der arbeitenden Klasse sein soll und eine Belastung der übrigen Produktionsfaktoren, Kapital und Grund und Boden. Das ist bei einer Gemeindebesteuerung außerdem noch deshalb geboten, weil, wenn man nicht Grund und Boden ganz anders behandeln würde als die übrigen Steuerquellen, der Gemeindehaushalt in kurzer Zeit ganz zweifellos in einen vollständigen Verfall geraten müßte. Grund und Boden werden nun einmal in der Gemeinde zur Besteuerung hauptsächlich heranzuziehen sein, weil sich dieser der Besteuerung nicht zu entziehen vermag, während Kapital und Arbeit, wenn die Besteuerung unerträglich zu werden droht, sich der Besteuerung zu entziehen vermögen. Das sind zwei theoretische Gesichtspunkte. Nun kommt aber als ein hauptsächlich in den Vordergrund zu

stellender Gesichtspunkt ein praktischer, der hauptsächlich vom Herrn Kollegen Dr. Zehnter in den Vordergrund gehoben wurde und den auch der Herr Kollege Kolb angedeutet hat. Diejenige Steuer ist die beste, die die älteste ist, weil sie eingelebt ist, und diejenigen Steuerquellen getroffen werden, die ihrer Natur nach getroffen werden sollen. Daraus folgt, daß man mit Änderungen der Besteuerung möglichst zurückhalten und, wenn einmal ein neues Steuersystem kaum erst in Wirksamkeit getreten ist, nicht gleich mit Neuerungen kommen soll, wenn auch die von der Neuerung Betroffenen zum Teil, das ist ganz natürlich, unter dem unangenehmen Druck seufzen und klagen.

Jede neue Steuer löst einen lebhaften Verschiebungsprozeß zwecks Abwälzung der Steuer aus; dieser Vorgang ist bei der Vermögensbesteuerung des Grund und Bodens bzw. bei der Objektbesteuerung des Grund und Bodens, die wir in Baden eingeführt haben, deutlich zu beobachten.

Bei der Beurteilung der Wirkung dieser Steuer — das möchte ich noch vorausschicken —, sind natürlich die Herkunftsquellen anzuschneiden, die unterlaufen, wenn man die Sachlage nach den allgemeinen Begleitumständen beurteilen will, unter denen die Steuer durchgeführt worden ist. Es ist deshalb für die Beurteilung auszuscheiden die große Aufwandssteigerung des Gemeindebedarfs, die mit der Einführung der Steuer zeitlich zusammenfällt, ferner ist auszuschneiden die große wirtschaftliche Depression, die mit der Einführung der Steuer einsetzte, ferner die starke Erhöhung des Zinsfußes, unter der die Steuer wirksam wurde, und endlich die allgemeine Teuerung der Lebenshaltung, die gleichzeitig mit der Steuer eingetreten ist.

Setzt eine Objektbesteuerung, und als solche ist die sogenannte Vermögenssteuer, die den Grund und Boden der Gemeinden betrifft, gedacht, in einem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Depression ein, die noch zusammenfällt mit einer Krise des Baugewerbes, die wieder wesentlich bedingt ist durch die Höhe des Zinsfußes, dann wird die natürliche Tendenz der Steuerabwälzung mit dem Nachlassen der Depression wirksam werden können. Demzufolge der Baukrise läßt die Bautätigkeit und die Beschaffung neuer Wohnungen in den Städten nach, obwohl trotz der Krise die Bevölkerungsvermehrung in den Städten, wenn auch nicht im früheren Tempo, fortgeschritten und mit ihr die Nachfrage nach Wohnungen wächst. Durch diesen Gang der Entwicklung wird nach und nach mit der angehenden Besserung die Möglichkeit für die Hausbesitzer geschaffen, die Steuer auf die Mieter abzuwälzen. Ob das eine gewollte und eine gewünschte Folge dieser Besteuerungsart ist, das ist eine andere Frage. Wir haben sie aber, und wir haben diese Folge bei der Beurteilung der Wirkung der Steuer in Rechnung zu stellen, wenn wir mit einer Änderung des Steuersystems den von der Steuer Betroffenen helfen wollen. Ich glaube nicht, daß in den größeren Städten, soweit meine Erkundigungen gehen, und es gilt das speziell für Mannheim, heute zum Teil aber auch schon für Karlsruhe, ein Schuldenabzug denjenigen nützen würde, die bei der Einführung der Steuer von ihr betroffen worden sein mögen, und zwar deshalb nicht, weil sie jetzt bereits die Steuer auf andere abwälzen haben oder sie abzuwälzen im Begriffe sind. Ich meine, man soll schon aus diesem Gesichtspunkt sehr zurückhaltend sein mit Änderungen, namentlich wo sich der Abwälzungsprozeß zum Teil schon vollzogen hat,

glaube, er wird schon in einigen Jahren so reif geworden sein, daß auch die Hausbesitzer ihre Klagen über die schädliche Wirkung der Steuer einstellen werden.

Ähnlich wie die Steuerabwälzung wirkt auch die Steueramortisation, die von allen denjenigen Grundbesitzern vorgenommen worden ist, die erst nach Einführung der Steuer in die Lage gekommen sind, Grundstücke zu erwerben, sei es, daß sie durch freie Entlassung der früheren Besitzer oder durch Erbfall auf sie übergegangen sind. Hier bleibt die Steuer vermutlich, soweit sie im Zeitpunkt der Veräußerung überhaupt noch nicht abgewälzt war, voll liegen auf dem ursprünglichen Eigentümer; denn der kapitalisierte Betrag der Steuer wirkt — das wird man annehmen können, das wird auch von der Wissenschaft angenommen — als voller Abzugswert bei der Bemessung des Verkaufsertrages des veräußerten Grundstückes oder bei der Schätzung der Grundstücke, die vererbt werden. Also auch diejenigen Grundeigentümer in den Städten, die erst nach der Einführung der Steuer Eigentümer geworden sind, werden keinen Anspruch darauf haben, einen Schuldenabzug verlangen zu können, weil sie tatsächlich die Besteuerung gar nicht trifft, sondern weil die Wirkung der Steuer auf denjenigen liegen blieb, die von der Steuer erfaßt wurden zu der Zeit, als sie noch Eigentümer waren.

Ein weiterer sozialpolitischer Gesichtspunkt zwingt mich außerdem, dem Antrag auch in der Beschränkung, wie er von der nationalliberalen Partei eingebracht worden ist, entgegenzutreten; dieser Gesichtspunkt sollte besonders für die Gewerbetreibenden der Städte ein Anlaß sein, den Schuldenabzug nicht zu verlangen. Ich meine nämlich die Wirkung der Steuer auf die Besitzer von Bauplätzen und weiter ihre Wirkung auf die Mobilisierung der Bauplätze. Wenn wirklich, was nicht immer der Fall sein wird, diese Besteuerung des Grund und Bodens als so lästig empfunden würde, daß sie zu einer Unrentabilität werden könnte, dann würde die logische Folge davon sein, daß die Besitzer des Grund und Bodens, der bebauungsreif ist oder der es zu werden in der aller nächsten Zeit verspricht, diesen unter dem Steuerdruck abstoßen und in den freien Verkehr gelangen lassen müssen, oder wenigstens die Neigung haben müssen, das zu tun. Das ist nach meiner Auffassung eine durch aus gesunde und wünschenswerte Erscheinung. Denn wenn unter dem Einfluß der Steuer spekulativen Wertbildungen an baureifem städtischem Gelände vor sich geht; dadurch wird wieder eine Befruchtung der städtischen Bautätigkeit hervorgerufen, die doch zweifellos mit Recht von niedrigen Bauplätzenpreisen erwartet werden kann.

Schon aus diesem Grunde verstehe ich nicht recht, weshalb sich die städtischen Baugewerbetreibenden an dem Sturm, den die Haus- und Grundbesitzer entfacht haben, so lebhaft beteiligen. Sie sollten es auch aus dem weiteren Grunde nicht tun, weil sie einsehen müssen, daß die Änderung der Besteuerung und die Verschiebung der Steuerlast zugunsten der Grund- und Hausbesitzer innerhalb der Gemeinde gerade für sie eine ganz erhebliche Belastung ihres gewerblichen Betriebskapitals und ihres gewerblichen Arbeitseinkommens zur Folge hätte. Dabei ist weiter zu bedenken, daß für sie und für die Arbeiter eine Abwälzung der Steuer kaum möglich ist. Die Steuer, die das Einkommen der Beamten trifft, wird kaum abgewälzt werden können, es sei denn, daß es den

Beamten im Wege der Gesetzgebung gelingt, eine Erhöhung ihrer Gehälter herbeizuführen. Die Steuer, die das gewerbliche Einkommen betrifft, erfährt nur dann eine Abwälzung, wenn die Konjunktur eine Preissteigerung der Produkte, die die Gewerbetreibenden abzusetzen haben, erlaubt, und die Steuer, die das reine Arbeitseinkommen betrifft, kann nur abgewälzt werden, wenn Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften sich derart gestalten, daß eine Steigerung des Arbeitslohnes möglich und durchführbar wird. Also auch hier scheinen mir die Interessenten an der städtischen Umlage sich doch in einem ganz großen gegnerischen Lager zusammenfinden zu müssen, wenn es den Grund- und Hausbesitzern gelänge — ich glaube nicht, daß es ihnen gelingt —, eine Verschiebung der Steuerlast im Wege der Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen.

Aus allen diesen Gründen konnte ich mich nicht entschließen, dem Antrag, dem meine politischen Freunde beigetreten sind, meine Zustimmung zu geben. Ich kann mich aber auch aus diesen Gründen weiterhin nicht entschließen, etwa dem Regierungsvorschlag beizutreten. Der Herr Kollege Kolb hat mit Recht hervorgehoben, daß die vorgeschlagene fakultative Entlastung des städtischen Grund und Bodens eine Entfesselung der Interessen der Steuerzahler zur Folge haben müßte, die wir nicht als wünschenswert bezeichnen können. Ich fürchte, daß, wenn eine derartige Möglichkeit in unserer Gesetzgebung eingeführt würde, in manchen Städten eine förmliche Auflösung der politischen Parteien eintreten und sich an ihrer Stelle zwei Interessengruppen bilden würden: Hier Interesse der Hausbesitzer und hier Interesse der Mieter und derjenigen, die nur Einkommen aus ihrer Arbeit haben; das wäre der ständige Streit auf den Rathhäusern. Ich glaube aber auch, daß es nicht wünschenswert erscheinen kann, in solch, wie Herr Kollege Zehnter mit Recht gesagt hat, mechanischer Weise eine Steuererleichterung für den Grund und Boden in den Gemeinden herbeizuführen, einmal, weil diese Erleichterung dem verschuldeten wie dem unverschuldeten Grundbesitz in gleichem Maße zugute käme, und sodann, weil sie sowohl dem bebauten Grundbesitz wie dem unbebauten Grundbesitz zugute käme, und das sind doch zwei Kategorien, die durchaus unterschieden werden müssen.

Neben diesen Erwägungen sollte aber doch, wie Herr Kollege Dr. Zehnter mit Recht hervorgehoben hat, auch abgewartet werden, welche Folgen die versprochene Revision der Einschätzung der Grundstücke in den Städten und in der Nähe der Städte mit sich bringen wird, und es sollte weiter abgewartet werden, welche Verschiebung der Steuerlast in den Städten eintritt, wenn, worüber ja kein Zweifel ist, eine höhere Erfassung der in den Gemeinden angelegten Kapitalien eintritt. Ich bin in dieser Beziehung dem Vorschlag der Kommission, der bis zu einem Betrag von 16 Pfennig gehen will, nur schweren Herzens beigetreten, einmal deshalb, weil ich weiß, daß in den kleineren Gemeinden der große Kapitalbesitz zu den Seltenheiten gehört, also eine stärkere Erfassung des Kapitalvermögens auch eine recht nennenswerte Belastung der weniger leistungsfähigen Personen bedeutet; dann auch deswegen, weil man mit Recht von einer schärferen Erfassung des Kapitalvermögens eine Abwanderung des Kapitals aus verschiedenen unserer Fremdstädte fürchtet, mehr aber noch deswegen, weil ich befürchte muß, daß die wünschenswerte Zuwanderung des Fremdenkapitals in diese Städte durch eine schärfere Erfassung

des Kapitalvermögens möglicherweise erschwert oder un-  
möglich gemacht werden könnte. Wie dem aber auch sei,  
ich habe mich entschließen können, dem Vorschlag der  
Kommission hier beizutreten, nachdem auch die Großh.  
Regierung erklären konnte, daß auch von ihrem Stand-  
punkt aus bei allem Interesse an der Schonung des  
Kapitalbesitzes doch noch ein Steuersatz bis zu 16 Pfennig  
gerechtfertigt werden könne. So viel über die Steuer-  
frage, in der ich mich mit meinen politischen Freunden  
nicht einigen konnte, und nun zu den eigentlichen Fragen  
der Gemeindeverfassungsreform, in wel-  
chen ich mich mit meinen Freunden in vollem Einver-  
ständnis befinde.

Es ist eine Ironie der Entwicklung unserer Gemeinde-  
verfassung, daß heute, wo wir im Begriff stehen, unsere  
Gemeindeverfassung in freiheitlichem Sinn zu reform-  
mieren, der Fortschritt in der Rückkehr zu dem alten Ge-  
setz des Jahres 1831 zu liegen scheint, zu dem Gesetz, wel-  
ches den gesunden Grundsatz in unser öffentliches Leben  
eingeführt hat, daß die größte Förderung der öffentlichen  
Interessen am sichersten durchführbar ist durch die mög-  
lichst weite Heranziehung aller Kreise der Bevölkerung  
zur öffentlichen Tätigkeit in der Gemeinde, die gerade  
dem Verständnis der Bevölkerung außerordentlich nahe  
liegt. Ganz vollzieht sich ja diese Rückkehr zweifellos  
nicht, denn wir sind ja gleich in der ersten verfassungs-  
rechtlichen Frage, um die es sich dreht, in der Frage, ob  
Wegfall oder Beibehaltung der Klassenein-  
teilung noch nicht so weit wie die Geset-  
gebung des Jahres 1831. Wir betrachten heute  
noch den Ersatz der bisherigen Klasseneinteilung  
durch die Sechstelung schon als einen ganz be-  
grüßenswerten Fortschritt, und wir selbst müssen, so un-  
gern wir es an sich tun, weil wir glauben, daß im Zusam-  
menhang mit der Verhältniswahl die Klasseneinteilung  
sehr wohl fallen könnte, dem Gesetz unsere Zustimmung  
geben, obwohl es mit diesem Fehler der Klasseneinteilung  
behaftet ist. Wir haben immer die Auffassung vertreten,  
daß die Klasseneinteilung nicht das geeignete Mittel ist,  
die wirklich berechtigten Interessen in der Gemeindever-  
waltung in den Vordergrund zu stellen, und gerade heute  
unter der Wirkung der Vermögenssteuer kann man wohl  
sagen, daß in einer Beziehung mindestens die Klassenein-  
teilung zu einer Widersinnigkeit geworden ist. Wer bei  
der Klassenbildung sich einmal die Namen der Höchstbe-  
steuerter und ihre persönlichen Verhältnissen näher ange-  
sehen hat, wird gefunden haben, daß in dieser Klasse der  
Höchstbesteuerten sich die Zahl der höchstverschuldeten  
Grund- und Hausbesitzer einer Gemeinde zusammen-  
findet. Die Wirkung der Klasseneinteilung ist also, daß  
diese Höchstverschuldeten, die jedenfalls nicht die am Wohl-  
ergehen der Gemeinde Höchstinteressierten sind, einen  
ganz maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Ge-  
meindelebens haben. Nur dieser eine Gesichtspunkt! Ich  
will im übrigen zu der Frage der Klasseneinteilung — sie  
ist ja schon so oft erörtert worden — nichts mehr sagen.

Sodann ein alter demokratischer Wunsch, der wieder  
nicht erfüllt werden konnte, das ist die Ausschaltung  
der Bürgerausschüsse als Wahlkörper. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, namentlich wenn  
die Verhältniswahl eingeführt sein wird, der Bürgeraus-  
schuß nicht der richtige Wahlkörper ist, jedenfalls nicht der  
richtige zur Wahl des Gemeinderats; deshalb nicht, weil  
dann bei der Auswahl der Kandidaten für die Gemeinde-  
verwaltungsämter nicht die Rücksichten auf das Wohl der  
Gesamtgemeinde ausschlaggebend sein werden, sondern

weil die persönlichen Rücksichten der Abhängigkeit, des  
Eigennutzes, der Unterstützung fremder egoistischer Zwecke  
bei der Aufstellung der Kandidaten und bei deren em-  
gültiger Auswahl ausschlaggebend sein werden. Alles  
dies ist ja beabsichtigt, die Gemeinderäte aus den  
Bürgerausschüssen durch Verhältniswahl herborzuehen zu  
lassen; einigermaßen wird dies — soviel will ich zugeben  
— den eben geschilderten Mißstand mildern. Nach meinem  
Geschmack wäre es aber richtiger und für das Interesse  
der Gemeinden, besonders der kleineren Gemeinden, jä-  
derlicher, wenn mindestens die Gemeinderäte aus allge-  
meinen Wahlen nach dem Prinzip der Verhältniswahl  
herborzuehen würden. Das war bis zum Jahre 1908 auch  
der Standpunkt der Zentrumsparthei, der aber im Ver-  
lauf der diesmaligen Kommissionsverhandlungen gleich  
von Anfang an verlassen worden ist aus Gründen, die  
nicht geltend gemacht worden sind, die ich deshalb auch  
nicht prüfen kann; denn der einzige angeführte Grund,  
daß der Beschluß der Kommission, gebundene Listen ein-  
zuführen, ausschlaggebend gewesen sei — dieser Grund  
ist vom Herrn Kollegen Schmund geltend gemacht wor-  
den —, ist ja entfallen, nachdem die Kommission in dieser  
Beziehung einen geänderten Beschluß gefaßt hat. Ich  
meine, auch die Zentrumsparthei hätte allen Grund ge-  
habt, dem Wunsche nach direkter Wahl der Gemeinderäte  
die sie doch auch vor 2 Jahren noch sehr lebhaft befin-  
wortet hat, beizutreten, wenn sie sich vergegenwärtigen  
hätte, was noch im Jahre 1908 der Herr Minister selbst  
über diesen Wunsch gesagt hat. Ich darf mit Erlaubnis  
des Herrn Präsidenten den Herren in Erinnerung bring-  
en, daß der Herr Minister des Innern in der Sitzung  
vom 23. Juli 1908 wörtlich gesagt hat: „Die Gründe, die  
gegen eine direkte Wahl der Bürgermeister sprechen, besin-  
den zum Teil auch gegen die direkte Wahl der Gemein-  
räte. Aber ich verkenne nicht, daß sie bei der Wahl der  
Gemeinderäte nicht das gleiche Gewicht haben, und ich  
würde es immerhin für erwägenswert“ — also damals  
„erwägenswert“ — „halten, ob man nicht bei der Wahl  
der Gemeinderäte zu einem anderen Wahlssystem gelangen  
könnte. Es ist ja früher schon einmal dem Hohen Hause  
von der Großh. Regierung der Vorschlag gemacht worden,  
die Gemeinderäte direkt wählen zu lassen, aber in Klassen-  
ähnlich wie bei dem Bürgerausschuß. Dieser Vorschlag  
hat damals keinen Anklang beim Hohen Hause gefunden.  
Es ermutigt das nicht dazu, auf den Gedanken zurückzu-  
greifen, aber ich glaube, er ist doch nicht so schlecht, wie  
der Hand zu weisen. Er ist erwägenswert. Jedenfalls  
wenn man zu einer direkten Wahl der Gemeinderäte ge-  
langen sollte, würde man auch da für eine Vertretung der  
Minderheiten sorgen müssen durch Einführung der Ver-  
hältniswahl.“ Also eine hypothetische Befürwortung der  
Einführung der Verhältniswahl bei direkter Wahl der  
Gemeinderäte durch die Großh. Regierung selbst! Wir  
haben den Antrag auf Einführung dieser direkten Wahl  
der Gemeinderäte eingebracht, und wir möchten nun  
wünschen, daß sich auf diesen Antrag eine Mehrheit der  
einigen möchte.

Wir haben gleichzeitig damit verbunden den Antrag  
auf direkte Wahl der Bürgermeister gestellt. Die  
Kommission hat ja beschlossen, daß in den Gemeinden mit  
zu 4000 Einwohnern die Bürgermeister direkt gewählt  
werden sollen, wie sie vom Jahre 1870 bis zum Jahre  
1890 direkt gewählt wurden. Ich für meine Person kann  
erklären, daß die Bedeutung, die früher, im Jahre 1870,  
namentlich, noch dieser direkten Wahl des Bürgermeisters  
beigelegt wurde, heute nicht mehr so groß ist wie damals.  
Im Jahre 1870 hatte die Zweite Kammer die Aufhebung

der Klassenwahl für den Ausschuss beschlossen, und danach noch die Wiedereinführung der direkten Wahl des Bürgermeisters. Am Widerstande der Ersten Kammer machte das Gesetz zu scheitern, weil die Erste Kammer diese beiden Beschlüsse zusammen nicht für annehmbar hielt. Die Zweite Kammer hat damals die direkte Wahl des Bürgermeisters für so wichtig gehalten, daß sie, nachdem sie ihr zugestanden war, in der Frage der Klassenenteilung ihrerseits Konzessionen machte und so einen namhaften Fortschritt der Gesetzgebung, die in den 50er Jahren rückschrittlich geworden war, mit herbeiführte. Heute liegen die Verhältnisse umgekehrt. Prinzipiell verlangen wir noch die direkte Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindebürger und die Gemeindeeinwohner; wichtiger wäre für uns aber die direkte Wahl des Ausschusses im Wege der Verhältniswahl unter Wegfall der Klassenenteilung. Wir machen aber unsere Zustimmung zu dem Gesetze nicht von dem Verlangen der direkten Wahl des Bürgermeisters abhängig.

Mit der großen Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sehen auch wir auf dem Standpunkte, daß bei Einführung der neuen Gemeindeordnung eine Totalerneuerung der Gemeinderäte und der Bürgerausschüsse durch das ganze Land hindurch wünschenswert ist, und wir halten es auch fernerhin für wünschenswert, daß in Zukunft jeweils eine Totalerneuerung der Gemeindeverwaltungskörper eingeführt werden möge. Bisher haben wir die Bürgerausschusswahlen hinsichtlich der Hälfte des Ausschusses alle drei Jahre gehabt, in Zukunft soll der ganze Ausschuss alle vier Jahre neu gewählt werden. Wir glauben, daß ein größerer Konnex des Gemeinderates mit der Stimmung der Wähler herbeigeführt wird, wenn der Ausschuss alle vier Jahre eine volle Erneuerung erfährt.

Bezüglich der Dauer des Amtes der Gemeinderäte und Stadträte wäre ich geneigt, mich auf den Standpunkt zu stellen, daß sie für die Dauer von sechs Jahren zu wählen seien. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung haben sich in einem Maße gesteigert, daß nicht bloß die Arbeitskraft des Bürgermeisters viel mehr in Anspruch genommen wird als früher, sondern auch die Arbeitskraft der Gemeinderatsmitglieder. Es ist auch in den kleineren Gemeinden notwendig geworden, für gewisse Gemeindeverwaltungszweige Kommissionen zu bilden, und es hat sich die Übung herausgebildet, daß diese Kommissionen nicht unter der Leitung des Bürgermeisters stehen, sondern in der Hand von sogenannten Respektanten liegen. Es ist nun durchaus wünschenswert, daß diese Personen, die sich um die Gemeindeangelegenheiten wenigstens auf dem Gebiete, mit dem sie sich speziell zu beschäftigen haben, hervorragend betümmern müssen, möglichst lange an der Spitze ihrer Respektate bleiben, wenn sie sich bewähren, ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit; man sollte ihnen daher auch die Möglichkeit eröffnen, sich infolge längerer Dauer ihres Amtes in die Aufgaben ihres Berufes besser einzuarbeiten. Ich würde es daher nicht für einen Fehler halten, wenn die Dauer des Amtes eines Gemeinderates nicht auf vier sondern auf sechs Jahre bemessen würde.

Damit ist im wesentlichen der Bericht des Herrn Abg. Hof erschöpft, und ich darf mich dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Koch zuwenden und zunächst meiner Verantwortung darüber Ausdruck geben, daß das Zentrum den Antrag auf Wiederherstellung des Absatz 3 des § 6 der

Gemeindeordnung gestellt hat. Wenn die Herren die Wiederherstellung dieser Bestimmung wünschen, so hätten sie ja ihrer Willensmeinung durch Stimmenthaltung Ausdruck geben können, aber eines besonderen Antrages, die standes- und grundherrliche Polizeibefugnis wieder ins Leben zu rufen, hätte es meines Erachtens nicht bedurft. Man kann dieser Sache ja ganz leidenschaftslos gegenüberstehen, und ich stehe ihr wirklich leidenschaftslos gegenüber. Die Berechtigung ist ja durch Nichtgebrauch bereits gegenstandslos geworden. Wir haben von der Regierung erfahren, daß keiner der dazu Berechtigten von dieser Befugnis Gebrauch macht. Ich meine aber, es ist in den Verhältnissen unserer Zeit auch vollständig begründet, daß einzig die Regierung berechtigt ist, Staatshoheitsrechte und Polizeirechte auszuüben. Auch die niedere Rechtspflege liegt in der Hand des Staates, und nur diejenigen Behörden, die der Staat zur Ausübung dieser Rechtspflege delegiert, sind hierzu berufen. Wir meinen aber auch, daß wir niemand in seinem Ansehen oder in seiner Gerechtfame zu nahe treten wollen, wenn wir ihm dieses, nebenbei bemerkt, recht obidse Recht aberkennen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ein Mann, der frei empfindet, und der sich als freier Herr auf seinem Boden fühlt, irgend einen Wert darauf legen sollte, nun auch auf seinem Boden die Polizeigewalt auszuüben. Ich meine, er sollte es viel lieber den staatlich berufenen Polizeiorganen überlassen, hier einzugreifen, als sich selbst einzumischen.

Wir haben beschlossen, das Wahlrecht der Gemeindegewähler wesentlich zu erweitern durch den Strich des Erfordernisses der selbständigen Lebensstellung in § 9a Absatz 1b Gemeindeordnung. Wir waren in der Kommission nahezu einstimmig für den Strich dieses bisherigen Erfordernisses. Ich kann nicht einsehen, warum ein Hausjohr, der, ohne Gehalt oder Lohn zu beziehen, im Gewerbe seines Vaters mitarbeitet, nur deshalb, weil er zufällig Stogestolz geblieben ist, nicht wählen können. Er kann sich ja, wenn er sein Wahlrecht richtig bewertet, das Wahlrecht auch dadurch verschaffen, daß er eine im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit bemessene Umlage aus seinem Arbeitsverdienst an die Gemeinde bezahlt. Es widerspricht auch meinem Gefühl durchaus nicht, wenn Dienstboten, die nicht verheiratet sind, für wahlfähig und wahlberechtigt erklärt werden, und ich kann vor allem nicht einsehen, daß ein verheirateter Arbeiter deshalb, weil er verheiratet, wahlfähig sein soll, in dem Augenblick aber, wo er das Unglück hat, Witwer zu werden, unter Umständen seines Wahlrechtes verlustig geht. Wir glauben, daß wir diesen Leuten, die bisher von unserer Gemeindeordnung außerhalb des Wahlrechtes gestellt worden, aus guten Gründen das Wahlrecht gewähren können.

Wir haben eine weitere Erleichterung für solche Personen geschaffen, welche das Unglück gehabt haben, mit dem Strafgesetze in Konflikt zu kommen, oder die das Unglück gehabt haben, in Konkurs zu geraten. Letztere Leute können wir schon deshalb nur für die Dauer des Konkurses ihres Wahlrechtes für verlustig erklären, weil wir wissen, daß eine große Zahl solcher, die konkursreif sind, aber über die der Konkurs nicht ausbricht, weil man sich scheut, ihn ausbrechen zu lassen, ihr Wahlrecht ausüben, ferner auch diejenigen seither für berechtigt gehalten werden, Wähler zu sein, denen es gelungen ist, einen großen Teil der Schulden im Wege des Zwangsvergleiches zu tilgen.

Ich habe vorhin schon gesagt, daß die moderne Entwicklung unserer Gemeinde das Amt des Bürgermeisters zu einem vielfach schweren und jedenfalls noch wichtigeren ausgestaltet hat, als es früher gewesen ist, und daß das seine Begründung hauptsächlich darin findet, daß der Staat im Laufe der Entwicklung einen großen Teil der Aufgaben, die eigentlich ihm gehören, auf die Gemeinden abgeladen hat. Obwohl ich also nicht verkenne, daß mehr oder weniger auch in den mittleren Städten die Entwicklung dahin neigt, daß an die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Berufsbürgermeister tritt, so möchte ich doch nicht wünschen, daß diese Entwicklung durch die Gesetzgebung noch besonders gefördert wird. Ich meine, zum richtigen Geiste der Selbstverwaltung gehört auch dies. Ehrenamt und seine Erhaltung soweit als möglich, und ich glaube, daß mit dem Fortschreiten des Wohlstandes unserer Bevölkerung es vielleicht doch auch in den mittleren Gemeinden mehr oder weniger angängig sein wird, solche Personen zu finden, die, auch wenn ihre ganze Arbeitskraft in Anspruch genommen würde, bereit und in der Lage wären, dieses Ehrenamt auf sich zu nehmen. Aus dieser Erwägung allein würde ich schon dazu kommen, die vorgesehene Ruhegehaltsversorgung der Bürgermeister abzulehnen. Ich komme aber auch aus der weiteren Erwägung dazu, weil ich nicht wünschen kann, daß der frei wählbare Bürgermeister nun dadurch, daß er durch die Gesetzgebung in der Form von Ruhegehalt einen gewissen finanziellen Rückhalt bekommt, sich mehr und mehr in einen lebenslänglichen verwandelt. Denn darüber wollen wir uns gar keine Illusionen hingeben: Die Gemeinden, die unter diese Bestimmung fallen, sind zu einem erheblichen Teil kleine Gemeinden, die vielfach in der Beurteilung der Verhältnisse kleine und auch kleinliche Maßstäbe anlegen; und ich glaube, es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß in einer solchen Gemeinde unter Umständen die Wahl doch auf einen Bürgermeister fallen könnte, der sonst nicht mehr wieder gewählt würde, weil man eben verhindern will, daß man dem Mann für den Fall, daß er abgesetzt wird, eine Pension zahlen muß. Andererseits halte ich es für sehr gefährlich, den Bürgermeistern erst nach erreichter 18jähriger Dienstzeit die Pensionsberechtigung zuzuerkennen, weil dann wieder unter diesem kleinen Gesichtspunkt mit der Gefahr zu rechnen ist, daß ein sonst tüchtiger Mann, wenn die erste Periode seiner Tätigkeit zu Ende gegangen ist, deshalb nicht mehr wiedergewählt wird, weil sich ein Teil der Wähler, und vielleicht nicht der kleinste sagt: Wenn wir den Mann wiedewählen, dann hat er sich nach weiteren 9 Jahren eine Pension verdient. Zur Ablehnung der Regierungsvorlage komme ich weiter deshalb, weil die Leistungen, die sie vorsieht, tatsächlich nicht als solche bezeichnet werden können, die halbwegs geeignet wären, den berechtigten Ansprüchen von Berufsbürgermeistern zu genügen, weil vielleicht das Gegenteil der wohlgemeinten Absicht der Regierung, diesen Personen eine Wohlthat zu erweisen, eintreten könnte, indem sich unter Umständen die Gemeinden sagen: Ja wenn der Mann mehr will, als das Gesetz als Minimalleistung vorschreibt, dann wollen wir uns doch schließlich an denjenigen unter den Kandidaten halten, der sich mit der gesetzlichen Minimalleistung zufrieden gibt, und wollen denjenigen, der zwar an sich besser geeignet wäre, aber mehr verlangt, nicht wählen. Es ist auch eine eigentümliche Auffassung von der Selbst-

verwaltung und ihre Finanzgebarung, wenn man ohne zwingenden Anlaß — und ein zwingender Anlaß liegt nicht vor — solche Bestimmungen in das Gesetz aufnimmt. Ich glaube, der Mann, der sich entschließt, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst einer Gemeinde zu stellen, hat auch das Recht, mit der Gemeinde über die Sicherstellung seiner Person für die Zeiten seiner Arbeitslosigkeit, über die Sicherstellung seiner Angehörigen und Hinterbliebenen zu verhandeln, und jede halbwegs vernünftige Bürgererschaft würde dies beim Abschluß von Anstellungsverträgen auch gelten lassen.

Von unserm prinzipiellen Standpunkt aus haben wir es mit großer Genugtuung begrüßt, daß die Vorschrift des bisherigen Gesetzes bezüglich der Zugehörigkeit von Frauen zu den Kommissionen in eine Muß-Vorschrift verwandelt worden ist. Die Bedenken, die gegen diese Vorschrift vorgetragen worden sind, kann ich nicht teilen. Es ist im wesentlichen nur der Einwand erhoben worden, es bestehe die Gefahr, daß nicht überall die geeigneten Frauen zu derartigen Ämtern gefunden werden. Ich will nicht übertreiben, aber ich glaube mit dieser Befürchtung könnte man auch die Wahl von Männern in den Gemeinderat bekämpfen. Auch da finden sich nicht überall die geeigneten Männer, die für diese Ämter wirklich „berufen“ sind; sie werden hineingewählt und versehen dann doch ihr Amt nach dem bekannten Grundsatz: Wenn Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den nötigen Verstand (Geisterkeit).

Wir sind in der Kommission hinsichtlich des Beizuges von Frauen zu öffentlichen Rechten von unserer Seite aus aber weitergegangen und haben die Einführung des Frauenstimmrechtes in unseren sämtlichen Gemeinden angeregt. Wir verhehlen uns gar nicht, daß damit mehr eine platonische Kundgebung als eine wirklich gesetzgeberische Tat ausgeübt haben (Geisterkeit). Aber es war doch ganz interessant, zu beobachten, welche Annahme dieser Antrag in der Kommission, bei der Großregierung und in diesem hohen Hause fand, und die Annahme, die er jetzt gefunden hat, mit derjenigen zu vergleichen, die ihm noch vor wenigen Jahren zuteil geworden ist. Ich erinnere mich als Leiter der Landtagsberichte noch sehr gut, daß über diese Frage hier humoristische Reden gehalten worden sind. Humoristisch wird die Frage heute nicht mehr behandelt, sondern sie wurde und wird von der Großregierung und dem Herrn Vertreter der Zentrumsfraktion als eine durchaus ernst zu nehmende Frage der Zukunft angesehen, die ihrer Lösung entgegengeht, und deren Lösung als mehr oder weniger nahe bevorstehend bezeichnet wird. Damit könnte ich mich im Verfolg dieser Antragstellung zufrieden geben, umso mehr, als ich zugestehen muß, daß nach meiner Beurteilung die Einführung des Frauenstimmrechtes nur dem wirklich Wert hätte, wenn die Erlangung dieses Rechtes von der weiblichen Bevölkerung unseres Landes erkämpft wenn sie ihr nicht nur „verliehen“ würde. Ich muß aber offen gestehen: Die Frauenbewegung, wie sie, in der letzten Zeit wenigstens, in den größeren Städten mit größter Nachhaltigkeit eingesetzt hat, hat sich auf dem platten Lande überhaupt noch nicht gezeigt, und auch in kleineren Städten begegnet man vielfach noch von seiten der Frauen politischen Angelegenheiten mit großer Verständnislosigkeit.

Von sozialdemokratischer Seite ist der Antrag gefordert worden, die Verhandlungen der Gemeinderäte öffentlich stattfinden zu lassen. Ich bin

abhängiger dieses Antrages, weil ich das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen aller Organe unseres öffentlichen Lebens als ein durchaus gesundes erachte und in meiner Erfahrung als ein solches habe kennen lernen. Ich bin auch der Meinung, daß es durchaus angängig ist, eine ganz große Anzahl von Gegenständen, die der Erörterung im Gemeinderatskollegium unterliegen, öffentlich zu beraten und öffentlich darüber zu beschließen, und ich habe keinen Zweifel daran, daß die Gemeinderäte und die Bürgermeister unseres Landes durchaus fähig sein werden, von vornherein zu unterscheiden, welcher der zur Beratung zu stellenden Gegenstände sich für eine öffentliche Behandlung eignet und welcher nicht. Ich würde in einer derartigen Gesetzesbestimmung ebensowenig einen Fehler erblicken, als ich es für unangängig halten könnte, die Wahl für unsere Gemeindevertretungskörper, entsprechend dem sozialdemokratischen Antrag, an Sonntagen stattfinden zu lassen. Wir leben ja an der Grenze von Elsaß, Lothringen und sehen, wie dort das Wahlrecht am Sonntag ausgeübt wird, wir haben noch nicht erfahren können, daß dort irgendwelche Störung derart eingetreten wäre, wie sie von der rechten Seite dieses Hauses befürchtet wird.

Eine kleine Einschränkung der Selbstverwaltung haben wir für die mittleren Gemeinden unseres Landes machen müssen, indem wir den Abschluß gewisser langfristiger und häufig tief in das Leben solcher Gemeinden einschneidender Verträge von der Staatsgenehmigung abhängig gemacht haben. Ich halte diese Bestimmung für eine Schutzmaßregel, die durchaus im Interesse dieser Gemeinden liegt, denn es handelt sich um Gemeinden, die bei Abschluß ihrer Verträge nicht immer gut vertreten und richtig beraten sind, und die — es ist schon vorgekommen — leicht das Opfer ihrer Unüberlegtheit, ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit und der geschäftlichen Gewandtheit ihres Gegenpartnern werden. Gleichzeitig haben wir aber die Selbstverwaltungsbefugnis des Bürgerausschusses erweitert, indem wir die Eingehung wichtiger Verträge seiner Zustimmung unterworfen haben, indem wir weiter bestimmt haben, daß er bei Festsetzung gewisser entgeltlicher Leistungen der Betriebe, die kommunalisiert sind, mitzuwirken hat. Das sind die Betriebe für Erzeugung und Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität usw.

Es sind endlich noch kurz einige Anregungen und Beschlüsse der Kommission zu besprechen. Zunächst ein kurzes Wort über die Anregung, die von sozialdemokratischer Seite bezüglich der Einführung von Wohnungssämtern gegeben worden ist, und damit verbunden über die Einführung eines polizeilichen Zwangsmittels zur Anzeige leerstehender Wohnungen an dieses Wohnungsamt. Der Gegenstand ist auf dem letzten Landtag in der Ersten Kammer beraten und von ihr einstimmig der Vorschlag der Regierung, der auf Anregung der Gemeinde Forzheim eingebracht war, abgelehnt worden. Ich glaube nicht, daß jener ablehnende Beschluß ein glücklicher gewesen ist. Ich meine, daß die Aufgaben der Wohnungspolitik sich von Tag zu Tag für die Gemeinden mehren, und daß von Tag zu Tag mehr die Überzeugung Platz greift, daß eine richtige Wohnungspolitik eine der Hauptaufgaben einer gesunden Gemeindepolitik zu bilden hat, daß die Gemeinden also, soweit sie dazu noch nicht übergegangen sind, über kurz oder lang förmliche Wohnungsämter werden einrichten müssen und daß sie bei dieser Gelegenheit, wo es sich vielfach um sta-

tistische Erhebungen handeln wird, auch des polizeilichen Zwangs in der Richtung bedürfen, daß gewisse Maßregeln, die erforderlich sind, um diese Wohnungsämter lebensfähig zu erhalten, auch getroffen werden können. Dazu gehört die Wohnungsanzeige. Ich glaube auch nicht, daß man den Hausbesitzern eine besondere Last aufbürdet, wenn man sie veranlaßt, dem Wohnungsamt anzuzeigen, daß bei ihnen eine Wohnung leersteht. Etwas ähnliches haben sie heute auch schon zu tun. Sie müssen ja den Wechsel des Mieters anzeigen. Wenn sie bei der Gelegenheit in einer besonderen Rubrik des Formulars noch angeben: die Wohnung hat soundsoviele Räume und steht leer, so ist das keine Belästigung, von der ernstlich gesprochen werden könnte. Weniger angenehm aber empfinde ich es, daß es auch hier wieder nicht ohne polizeilichen Zwang und nicht ohne polizeiliche Strafe abgeht. Aber ich muß diese Belästigung in Kauf nehmen, wenn ich die gute Sache des städtischen Wohnungsamts fördern will.

Einen Fortschritt der Gesetzgebung bedeuten auch die Bestimmungen, die wir über das Disziplinarrecht der Gemeindebeamten getroffen haben, die lebenslänglich und mit dem Anspruch auf Ruhegehalt angestellt sind. Wir haben es als eine große Unbilligkeit empfunden, daß diese Beamten, wenn sie mit der Gemeinde in Konflikt kommen, bei der Gemeinde, die gleichzeitig Partei ist, Recht zu suchen haben, und daß der Stadtrat und Bürgermeister ihnen gegenüber bisher Richter und Partei in einer Person gewesen ist. Ich für meine Person glaube, daß das, was wir geleistet haben (die Herren sind ja vorderhand damit zufrieden), noch nicht der Abschluß der Entwicklung ist, die hier eingeseht hat. Ich glaube, in den Gemeindeverwaltungen und in der Beamtenenschaft der großen Stadtverwaltungen unseres Landes sammelt sich nach und nach eine so große Zahl wissenschaftlich gebildeter Beamter, die sich mit Recht ohne Anspruch auf Ruhegehalt nicht anstellen lassen, daß die Entwicklung dahin führen wird, diese Beamten einem besonderen Disziplinarrecht und einem besonderen Disziplinargerichtshof zu unterstellen. Ich will mich wie gesagt auf diese Andeutungen beschränken, da diese weiteren Fragen ja nicht zur Erörterung stehen.

In der Kommission ist des weiteren unverkennbar hervorgetreten, namentlich aus den Mitteilungen derjenigen Mitglieder der Kommission, die aus Städten der Städteordnung hervorgehen, daß die Entwicklung dieser Gemeinden zu der Magistratsverfassung zu führen scheint. Ich stehe diesen Dingen nicht nahe genug, um sie aus eigener Anschauung beurteilen zu können. Ich glaube aber, daß die Entwicklung der großen Gemeinden — es sind das vielleicht nur Mannheim und Karlsruhe — noch nicht auf dem Punkt angekommen ist, von dem aus es sich rechtfertigen ließe, allgemein zu sagen: Die Gemeinden, die der badischen Städteordnung unterstehen, sind reif zur Einführung der Magistratsverfassung. Es befinden sich unter diesen Gemeinden doch recht kleine, die an Einwohnerzahl nicht erheblich über die Einwohnerzahl der Stadt, aus der ich gewählt bin, hinausgehen, und ich kann mir nicht vorstellen, daß auch für sie die Gemeinderatsverfassung, die wir haben, nicht das bessere gegenüber der Magistratsverfassung sei. Ich glaube, man sollte dieser Entwicklung nicht mit Überstürzung vorarbeiten, sondern man sollte sich ihr gegenüber abwartend verhalten und sie sich ruhig vollziehen lassen, bis sie sich zur Klärung durchgerungen hat. Ich meine, wir haben in dem, was wir über das Initiativrecht der Bürger aus-

schüsse dieser Gemeinden beschlossen haben, schon einen ziemlich weitgehenden Schritt getan, der den lebhaftesten Beanstandungen, die unser bisheriges Gesetz innerhalb der Städteordnungsgemeinden erfahren hat, recht wohl zu begegnen geeignet ist. Ich glaube aber nicht, daß der dritte Absatz, den wir in § 56 c beigelegt haben, eine irgendwie die stetige Entwicklung der Gemeinden hemmende Bestimmung sein kann. Wir glauben auch nicht, daß er geeignet sein wird, eine Überstürzung in der Entwicklung der Gemeindeverhältnisse herbeizuführen. Es ist ja eine so qualifizierte Majorität des Ausschusses, dem die Stadträte und Bürgermeister angehören, verlangt, daß man wohl wird sagen können, daß, wenn in einem Ausschusse, der nach den Vorschriften der Verhältniswahl zustande gekommen ist, sich eine Zweidrittelmajorität bildet, dann eine so dringende und ausgereifte Frage des Lebens der Gemeinde der Lösung entgegengeht, daß man sagen kann: die Art, wie die Frage mit Zweidrittelmehrheit erledigt wird, wird als die richtige anzusehen sein.

Ich habe vorhin eines übersehen, was ich nachholen möchte, und damit werde ich am Schlusse meiner Ausführungen sein. Wir haben entgegen der von mir in der Kommission vertretenen Auffassung in unserer Fraktion beschlossen, für den Regierungsvorschlag, also für freie Listen mit Zulassung der Verbindung mehrerer Listen und der Stimmenhäufung bis zur dreifachen Stimmen-

zahl, zu stimmen, weil wir der Meinung sind, daß mit diesem System der Freiheit der Wählerschaft am meisten Rechnung getragen ist, während wir andererseits nicht bezweifeln, daß in den ländlichen u. kleineren Gemeinden besonders in der Übergangszeit diese ziemlich komplizierte Wahlmethode Schwierigkeiten begegnen kann, welche mit dem System der gebundenen Listen nicht oder wenigstens nicht in so hohem Maß verbunden wären.

Alles in allem genommen glaube ich, die Arbeit der Kommission als eine solche bezeichnen zu dürfen, die geeignet ist, aus unseren Gemeinden das zu machen, was sie ihrem wahren Wesen nach sein sollen: Gemeinwesen zusammengehöriger Bürger, berufen zur Förderung der geistigen und materiellen Interessen von nach der Natur zusammengehörenden Volksgenossen, und daß wir der Gesetzgebung die Mittel in die Hand gegeben haben, um in diesem Gemeinwesen den opferwilligen Gemeinssinn zu fördern und zu erzielen, der immer die beste Gewähr für eine stetige Entwicklung eines gesunden und frohwilligen Staatswesens sein wird (Beifall bei der fortschrittlichen Volkspartei).

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Min.